Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen,

C. N. Osiander und G. Schwab,

Professoren zu Stuttgart.

Achtundsiebzigstes Bändchen.

Altes Gymnasium Lehrerbücherei BAMBERG

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1 8 3 3.

Marcus Tullius Cicero's Werke.

Neunundzwanzigstes Bändchen.

Reden,

übersetzt

von

C. N. Osiander,
Professor der alten Literatur, Geschichte und Eloquenz am obern Gymnasium zu Stuttgart.

Drittes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.
1 8 3 3.

Cicero's Reden.

Zweite Rede gegen Verres.

Erste Abtheilung.

Einleitung.

Die vorliegende Rede, welche am Schlusse wahrscheinlich unvollständig auf uns gekommen ist, führt den Titel: von der Stadtprätur. Dieser Name paßt jedoch nicht auf die ganze Rede, da erst vom vierzigsten Capitel an die Verwaltung des Prätoramts durch Verres von Cicero gerügt wird. Nach dem unverwerflichen Zeugnisse des Asconius Pedianus, eines Grammatikers, der zu den Zeiten der Kaiser Nero und Vespasianus gelebt haben soll, *) und Erklärungen einiger Reden des Cicero hinterlassen hat, ist diese Rede, so wie die vier folgenden Klagereden gegen Verres,

*) Wiewohl Madvig (Disput. crit. de Q. Asconii Pediani in Cic. orat. comment. Havn. 1828) die Unächtheit der Anmerkungen zu den Verrinischen Reden, die unter dem Namen des Asconius bekannt sind, zu beweisen gesucht hat; so zeigt doch die Einleitung und Inhaltsanzeige Spuren der Aechtheit.

zwar von Cicero verfaßt, aber nicht öffentlich gehalten worden, da Verres, erschreckt durch die Menge von gewichtigen Zeugen, welche Cicero gegen ihn aufgebracht, und schon bei der ersten Verhandlung hatte verhören lassen, es nicht wagte, ferner vor Gericht zu erscheinen, zumal, da auch sein Vertheidiger Hortensius, der designirte Consul, diesem so vieler notorischen Verbrechen angeklagten vornehmen Sünder zu Gefallen, seine Ehre durch weitere Vertheidigung desselben nicht beflecken mochte. Wiewohl nun Cicero durch die freiwillige Verbannung, welche Verres wählte, schon gesiegt hatte, so glaubte er doch Dasjenige, was er in der Rede gegen Verres nur angedeutet und behauptet, oder durch Zeugnisse bewiesen hatte, auch mit rednerischer Kunst ausführen und bekannt machen zu müßen: und so entstanden diese und die folgenden Reden gegen Verres, in welchen Cicero den Verres als gegenwärtig vor Gericht annimmt, und daher oft anredet, wodurch der Vortrag eine dramatische Lebhaftigkeit gewinnt. Der Redner zeigt sich auch in dieser Arbeit, die er wahrscheinlich vor dem Antritt seines Aedilenamtes ausgefertigt hat, als einen rüstigen, gewandten und muthigen Kämpfer für Wahrheit, Recht und Menschlichkeit und für die Ehre des Römischen Namens.

Inhalt.

Eingang.

In der erdichteten Voraussetzung, daß Verres vor Gericht erschienen sey, rügt Cicero die Frechheit des Beklagten, sagt

aber dabei, daß ihm als Kläger und den Richtern es nur erwünscht seyn müße, daß Verres sich gestellt habe, weil dadurch Beider Verdienst um so herrlicher ans Licht trete. Cap. 2. Diese Gelegenheit ist günstig, um den jetzt angegriffenen Ruf der Senatoren als Richter wiederherzustellen. Der Sieg ist unzweifelhaft. Denn Verres ist ein fluchbeladener Verbrecher. Cap. 3. Kurze und kraftvolle Schilderung seiner Verbrechen und Strafwürdigkeit. Cap. 4. Das Römische Volk fordert seine Bestrafung. Fortgesetzte Uebersicht seiner Frevel. Cap. 5. Androhung eines peinlichen Processes vor der Volksversammlung. Cap. 6. Erinnerung an die früheren Reden und Schritte in dieser Sache, und Rechtfertigung des Cicero, warum er als Kläger auftrete. Cap. 7. Die Ausscheidung der Richter ist mit Vorsicht geschehen: es sind würdige Männer, die Verres nicht wird bestechen können: auch ist er schon wie überwunden. Cap. 8. Pflichten und Absichten des Cicero als Ankläger. Die Pflichten der Richter werden durch die Umstände und Erwartungen des Volks geschärft, da der Senatorenstand das Richteramt ganz verlieren könnte, wenn hier nach Gunst gesprochen würde. Cap. 9. Spott über den Sachwalter des Gegners, Hortensius, und seinen Wunsch, daß Cicero eine recht lange Anklagerede halte. Cap. 10. Die Hauptsache der Anklage beruht auf den Zeugen: diese sind schon verhört. Cap. 11. Cicero hat dadurch die Verhandlung abgekürzt und den Plan der Gegner vereitelt.

Abhandlung.

a) Das Jugendleben des Verres gereicht ihm nicht zur Ehre. Cap. 12.
b) Als Quästor hat er seinen Consul Carbo verrathen und verlassen. Cap. 13.: und seine Rechnung schlecht abgelegt. Cap. 14. Auch Sulla hat ihn als Ueberläufer nicht geachtet: und ein solcher Verrath ist schändlich und für die Gesellschaft gefährlich.
c) So hat Verres auch als Legat an Dolabella, seinem Prätor, verrätherisch gehandelt. Cap. 15., und durch sein räuberisches Betragen auch Jenen unglücklich gemacht. Cap. 16. Er hat in Griechenland schon auf der Reise Räubereien

und Gewaltstreiche verübt, in Sicyon und Athen Cap. 17. und Delos Cap. 18. in Kleinasien: besonders in Chios, Erythrä, Halicarnaß, Tenedos, Samos. Cap. 19. Zu Aspendus, Perga. Cap. 20. Vergleichung des Verres mit den berühmten und siegreichen Feldherrn der alten und neuern Zeit, welche nur für den Staat, nicht aber für sich, wie Verres, Kunstwerke, und zwar nur aus eroberten Ländern nach Rom brachten, da Verres hingegen Bundesgenossen beraubt hat. Cap. 21. Verres hat bei öffentlichen Spielen die geraubten Sachen zur Ausschmückung des Forum hergeliehen: hofft aber vergebens darum Straflosigkeit. Cap. 22. Er hat diese Bildsäulen und Gemälde nicht gekauft. Cap. 23. Verres Verbrechen aus Wollust. Sein Versuch gegen die Tochter des Philodamus von Lampsacus, wodurch ein Aufstand erregt, und ein Lictor erschlagen wurde, weßwegen Philodamus und sein Sohn wegen ihrer Selbstvertheidigung aufs Ungerechteste zum Tode verurtheilt wurden, durch die thätige Verwendung des Prätors Dolabella, welchem Verres mit Undank lohnte. Die Vertheidigungsgründe des Verres werden zugleich entkräftet. Cap. 24—33. Räubereien in Milet, wo Verres ein der Stadt gehöriges Schiff mitnahm und verkaufte, und dann den Milesiern verbieten ließ, in die öffentlichen Bücher den Verlust einzutragen. Cap. 34. 35. Verres hat den unmündigen Malleolus als Vormund beraubt. Cap. 36. 37. Als Proquästor in Asien hat er die Asiatischen Provinzen unter dem Prätor Dolabella hart bedrücken helfen, und dann gegen Diesen gezeugt: auch hat er keine Rechnung abgelegt, und die Prätur durch Bestechung erlangt. Cap. 38. 39.

d) Verres hat seine Prätur in Rom durch Verbrechen und Raub geschändet. Cap. 40. Er hat durch ein unbilliges, gegen die Erbschaften der Weiber rückwirkendes Edict die unmündige Annia um die Erbschaft ihres Vaters gebracht, wofür er sich bezahlen ließ. Cap. 41—44. Es gibt ein anderes fehlerhaft abgefaßtes Edict über Erbschaften von ihm, das er in Sicilien nicht wiederholt hat. Cap. 45.

Auch hatte seine Buhldirne Chelidon großen Einfluß auf seine Rechtssprüche, wodurch mancher Römische Bürger gemißhandelt wurde. Cap. 46—48. Eigennutz und Raubsucht des Verres in Beaufsichtigung und Herstellung öffentlicher Bauten, wodurch er den verwaisten Junius um sein Vermögen brachte. Cap. 49—57. Es liegt im Interesse der Richter, als Väter durch das Strafbeispiel gegen Verres für die Waisen zu sorgen. Cap. 58. Verres Betragen in dieser Sache wirft ein Licht auf sein übriges öffentliches Leben. Cap. 59. Er hat bei einer peinlichen Klage den ehmaligen Tribun Opimius leichtsinnig verurtheilt, und dabei sich bereichert. Cap. 60. Verres ist mancher Fälschungen verdächtig. Cap. 61.

Zweite Rede gegen Verres.

Erste Abtheilung.

Von der Verwaltung der Prätur zu Rom.

1. Keinem von Euch, ihr Richter, wird es, denke ich, unbekannt seyn, daß in den letzten Tagen allgemein die Sage ging und das Römische Volk der Meinung war, Cajus Verres werde bei der zweiten Anklage nicht antworten, noch vor Gericht erscheinen. Diese Sage hatte sich nicht allein darum verbreitet, weil Jener wenigstens nicht zu erscheinen im Sinne gehabt, und dieß wirklich in Erwägung genommen hatte; sondern auch, weil Niemand glauben konnte, daß irgend ein Mann, der so ruchloser Verbrechen durch so

viele Zeugen überwiesen worden, so verwegen, so sinnlos, so unverschämt seyn werde, den Richtern ins Angesicht zu sehen, und seine Stirne dem Römischen Volke zu zeigen. Verres aber ist noch derselbe, der er immer war: wie er frech genug ist, Alles zu wagen, so ist er bereit, Alles zu hören. *) Er ist zugegen; er antwortet; er vertheidigt sich. Er gönnt sich nicht einmal die Ausflucht, da er von den entehrendsten Anklagen offenbar umstrickt ist, daß er sich das Ansehen gäbe, durch Schweigen und Nichterscheinen bei seiner Ehrlosigkeit sich noch auf eine ehrbare Weise aus der Sache ziehen zu wollen. Ich lasse mir's gefallen, ihr Richter, und gebe gerne zu, daß ich für meine Anstrengung, Ihr für eure Tugend den Lohn einerntet. Denn hätte Jener seinen ersten Vorsatz, nicht zu erscheinen, ausgeführt; so würde man nicht so klar, als ich es wünschen muß, erkennen, wie viel Mühe ich mir bei der Einleitung und Begründung dieser Anklage gegeben: euer Verdienst aber, ihr Richter, würde ganz unbedeutend erscheinen, und verborgen bleiben. Denn nicht dieß ist es, was das Römische Volk von Euch erwartet, und es kann auch nicht damit befriedigt seyn, wenn Einer, der zu erscheinen sich geweigert, verurtheilt wird, und wenn ihr euren Muth an einem Manne zeiget, den Niemand zu vertheidigen gewagt hat. Nein! er mag vielmehr erscheinen; er mag antworten; er mag sich durch den vielvermögenden

*) Ein unübersetzbares Wortspiel mit den ähnlichlautenden Ausdrücken audendum und audiendum. Denn es würde im Deutschen vielleicht frostig lauten: wie er so frech ist, Alles zu w a g e n, so läßt er sich auch Alles s a g e n.

Einfluß und den großen Eifer der mächtigsten Männer vertheidigen lassen: meine Anstrengung soll gegen den Eigennutz aller jener Leute, eure Rechtlichkeit gegen die Reichthümer des Beklagten, die Standhaftigkeit der Zeugen gegen die Drohungen und die Macht seiner Beschützer den Wettkampf beginnen. Dann erst wird man Jene für überwunden halten, wenn sie sich in den Streit und Kampf eingelassen haben. Würde er abwesend verurtheilt, so würde man glauben, er habe nicht sowohl für sich selbst gesorgt, als euer Verdienst mißgünstig verkürzt.

2. Denn zur jetzigen Zeit kann kein wirksameres Heilmittel für den Staat gefunden werden, als wenn das Römische Volk die Ueberzeugung gewinnt, daß mittelst sorgfältiger Ausscheidung der Richter von Seiten des Anklägers die Bundesgenossen, die Gesetze, das gemeine Wesen vornehmlich durch die Berathung der Senatoren geschützt werden können. Nichts kann dagegen sich ereignen, was dem allgemeinen Wohle verderblicher wäre, als wenn die Meinung des Römischen Volks diesem Stande keine Rücksicht auf Wahrheit, Rechtlichkeit, Treue und Religion mehr zutraut. Ich glaube daher, ihr Richter, mich eines wichtigen, aber sehr zerrütteten und fast verzweifelten Zweiges des Staatslebens angenommen, und dabei eben sowohl für euren guten Ruf und Ruhm, als für den meinigen gesorgt zu haben. Denn ich habe mir es zum Geschäfte gemacht, die ungünstige Meinung gegen die Gerichte zu entfernen, und sie des Tadels zu entledigen; damit, wofern diese Sache nach dem Wunsche des Römischen Volkes entschieden würde, das Ansehen der Gerichte einigermaßen mit durch meine Thätigkeit neu begrün=

det erscheinen möge: kurz, damit, wie auch *) dieser Fall erledigt werden mag, dem Gerichtsstreit endlich einmal ein Ziel gesetzt werde. Denn es ist kein Zweifel, ihr Richter, daß in diesem Rechtshandel auch jener Gegenstand zur Entscheidung gebracht werden müße. Denn der Beklagte ist im höchsten Grade schuldig. Wird er nun verurtheilt, so werden die Leute nicht mehr sagen können, daß in diesen Gerichten das Geld allmächtig sey: wird er aber losgesprochen, so werden wir uns nicht länger weigern, die Uebertragung der richterlichen Gewalt [auf einen andern Stand] zuzugestehen. Doch er selber hofft und das Römische Volk fürchtet nicht mehr seine Losspechung: nur wundern sich Manche über seine ausgezeichnete Schamlosigkeit, daß er erscheint, und Einreden vorbringen will: mir aber scheint dieß, bei seiner sonstigen Frechheit und Verkehrtheit, nicht einmal auffallend. Denn er hat sowohl gegen Götter als Menschen viele ruchlose Frevel verübt: darum verfolgen ihn jetzt die Rachegeister dieser Verbrechen, und rauben ihm alle Besinnung und Klugheit.

3. Rastlos verfolgen ihn die Rachegeister der Römischen Bürger, die er theils mit dem Richtbeile getödtet, theils im Kerker gemordet, theils, ihre Berufung auf die Rechte der Freiheit und des Bürgerthums nicht achtend, an's Kreuz geschlagen hat. Es schleppen ihn zum Richtplatz die heimathlichen Götter, weil Er als den [Einzigen **)] sich betreten

*) Manutius nimmt ut für ubi. Eine Conjectur von Muretus hat: ut ut, wie auch immer. Zumpt erklärt mit Gronovius ut durch utcunque.

**) Zumpt verwirft unus, als Zusatz von Lambinus.

ließ, der Söhne aus den Armen der Eltern gerissen, zum Tode führte, und von den Eltern für das Begräbniß der Kinder ein Lösegeld erpreßte. Die entweihten Heiligthümer und Festgebräuche aller Tempel und Gotteshäuser, die Bilder der Gottheiten, die nicht nur aus ihren Tempeln entwendet worden, sondern auch, von ihm verstoßen und versteckt in dunkeln Winkeln liegen, lassen seiner Seele keine Ruhe und betäuben sie mit Wahnsinn und Verkehrtheit. Ja dieser Mensch, der in so viele Verbrechen verstrikt ist, eignet sich, wie ich glaube, nicht blos zur Verurtheilung, noch darf er mit jener gewöhnlichen Strafe des habsüchtigen Raubes *) abgefertigt werden: nein! sein unmenschliches und unerträgliches Thun und Wesen erheischt eine ganz eigenthümliche Strafe. Nicht darum allein handelt es sich, daß durch seine Verurtheilung Denen ihre Habe erstattet werde, welchen sie entrissen wurde: auch die Heiligthümer der unsterblichen Götter müßen gesöhnt, die Marter Römischer Bürger und das Blut so vieler Unschuldigen muß durch seine peinliche Bestrafung abgebüßt werden. Denn nicht ein Dieb, sondern ein Räuber; nicht ein Hurer, sondern ein Frauenschänder durch Nothzucht; nicht ein Tempelräuber, sondern ein Feind der Heiligthümer und der Religion; nicht ein Meuchelmörder, sondern der blutdürstigste Henker der Bürger und Bundesgenossen ist es, den wir vor euren Richterstuhl geführt haben: so daß, wie ich glaube, dieß seit Menschengedenken der einzige Beklagte ist, dem seine Verurtheilung wünschenswerth seyn muß. **)

*) Nämlich Schadenersatz und Verbannung.

**) Nämlich um seinem von Gewissensvorwürfen gepeinigten

4. Denn wer weiß nicht, daß, wofern er auch gegen den Willen der Götter und Menschen losgesprochen wird, es doch kein Mittel gibt, ihn den Händen des Römischen Volks zu entreißen? Wer möchte es verkennen, daß wir uns Glück wünschen müßen, wenn das Römische Volk [alsdann] sich mit der Bestrafung dieses Einzigen begnügt, und nicht sich an den Gedanken hält, daß dieser Mensch durch Beraubung der Gotteshäuser, durch Ermordung so vieler Unschuldigen, durch Tödtung, Foltern und Kreuzigung Römischer Bürger, durch Freilassung der Räuberhäuptlinge für Geld, keinen größeren Frevel gegen das Volk unternommen habe, als Diejenigen, welche etwa als Geschworne ihn, der mit so vielen, so großen, so verruchten Verbrechen belastet ist, durch ihren Spruch der Strafe entzogen hätten? Es ist nicht möglich, ihr Richter, es ist nicht möglich, daß an diesem Menschen sich irgend Jemand versündige: nicht der Beklagte, nicht der Zeitpunkt, nicht die Gerichtsbehörde, und — ich fürchte fast vor solchen Männern als anmaßend zu erscheinen, wenn ich es ausspreche — auch nicht der Ankläger ist von der Art, daß ein so schuldiger, so grundschlechter, so überwiesener Verbrecher ihm aus den Händen gespielt, oder ungestraft entrissen werden könnte. Sollte ich vor diesen Richtern nicht den Beweis führen können, daß Cajus Verres sich gesetzwidrig Gelder zugeeignet habe? Werden es solche Männer auf sich nehmen wollen, so vielen Senatoren, so vielen Römischen Rittern, so vielen Städten, so vielen ehrenwerthen Leuten

---

Gemüthe durch die Abbüßung der Verbrechen Ruhe zu geben.

aus einer so angesehenen Provinz, so vielen schriftlichen Urkunden von Völkerschaften und Privatleuten nicht geglaubt, dem so entschiedenen Verlangen des Römischen Volks sich widersetzt zu haben? Mögen sie es auf sich nehmen: wir werden dann sehen, ob wir ihn lebend einem andern Gerichte werden überliefern können, dem wir den genügenden Beweis geben werden, daß Jener in seiner Quästur öffentliche, dem Consul Cnejus Carbo angewiesene Gelder, entwendet habe; das wir überzeugen werden, daß er, was ihr in der ersten Verhandlung vernommen habt, *) unter fremdem Namen den Stadtquästoren Geld abgenommen habe? Es wird dann Leute geben, die seine Frechheit auch in dem Punkte tadelnswerth finden, daß er von der Hauptsumme des Zehntgetreides unter verschiedenen Titeln, so viel ihm beliebte, abzog. Es werden dann auch vielleicht Einige der Meinung seyn, daß auch der Unterschleif desselben die schärfste Ahndung verdiene, wo er die Denkmäler des Marcus Marcellus und des Publius Africanus, die dem Namen nach Denkmäler dieser Männer, in der That aber des Römischen Volks waren, und als solche galten, aus den verehrtesten Gotteshäusern, aus den Städten unserer Bundesgenossen und Freunde wegzunehmen kein Bedenken trug.

5. Mag er sich denn auch aus der gerichtlichen Klage wegen Unterschleifs loswinden: aber dann gedenke er der feindlichen Anführer, die er für Geld freiließ; er sehe zu,

---

*) Dieß kam nicht in der Rede selbst, sondern bei dem Zeugenverhör vor. Manutius glaubt, dieß beziehe sich auf das Geld, das Verres aus der Staatscasse erhielt, um Getreide einzukaufen, aber nicht dazu verwendete.

was er über Diejenigen antworten wird, welche er an jener Stelle unterschoben und in seinem Hause [als Sclaven] zurückbehalten hat. Er besinne sich, wie er nicht nur bei unserer Anschuldigung, sondern auch wegen seines eigenen Geständnisses sich durchhelfen wolle. Er erinnere sich, daß er bei der ersten Verhandlung durch das sich gegen ihn erhebende, drohende Geschrei des Römischen Volkes geschreckt, bekannt hat, daß er die Seeräuberhäuptlinge nicht habe enthaupten lassen, und schon damals gefürchtet habe, man möchte es ihm zum Vorwurf machen, daß er sie für Geld frei gelassen. Er muß dann gestehen, was unläugbar ist, daß er als Privatmann, nach seiner Rückkehr nach Rom, die Seeräuberhäuptlinge lebend und wohlbehalten, so lang, als ich es ihm gestattete, *) in seinem Hause gehabt habe. Kann er in jener Rechtsverhandlung wegen Hochverraths den Beweis führen, daß er dazu berechtigt gewesen, so will auch ich zugeben, daß er es habe thun sollen. Mag er sich auch hiervon losmachen: nun so werde ich mich zu dem Punkte wenden, wohin mich schon lange das Römische Volk ruft. Denn es meint, und seine Meinung ist gegründet, daß das Erkenntniß über das Recht der Freiheit und des Bürgerthums ihm zukomme. **)

Mag er auch immerhin mit der ihm eigenen Gewaltthätigkeit die Beschlüsse des Senatsgerichtes durchbrechen; mag er sich durch alle Untersuchungen durchschlagen; mag er auch

---

*) Asconius sagt, die Räuber seyen auf Verlangen Cicero's aus dem Hause des Verres ins Gefängniß geführt worden.

**) Das Bürgerrecht wurde in den Comitien von den Tribus ertheilt, aber in den Centuriatcomitien wurden Capitalverbrechen gerichtet. Cic. v. d. Ges. III, 4, 19.

Eurer Strenge entschlüpfen: gewiß, er wird durch stärkere Bande vom Römischen Volke festgehalten werden. Das Römische Volk wird jenen Römischen Rittern glauben, die, früher als Zeugen vor euch geführt, ausgesagt haben, daß vor ihren Augen ein Römischer Bürger, welcher ehrenwerthe Vertheidiger aufstellen wollte, von Verres ans Kreuz geschlagen worden sey. Glauben werden alle fünfunddreißig Zünfte dem Marcus Annius schenken, einem höchst glaubwürdigen und achtungswerthen Manne, welcher ausgesagt hat, daß in seiner Gegenwart ein Römischer Bürger mit dem Richtbeil enthauptet worden sey. Hören wird das Römische Volk den Römischen Ritter Lucius Flavius, einen sehr angesehenen Mann, der als Zeuge ausgesagt hat, daß sein Freund Herennius, ein Großhändler aus Africa, ohnerachtet ihn zu Syrakus mehr als hundert Römische Bürger kannten, und mit Thränen vertheidigten, mit dem Richtbeil enthauptet worden. Glauben wird man der Treue, dem Ansehen, der Gewissenhaftigkeit des Lucius Suetius eines mit allen rühmlichen Eigenschaften ausgerüsteten Mannes, der mit einem Eide vor Euch ausgesagt hat, daß auf Verres Befehl viele Römische Bürger in den Steingruben *) durch die gewaltthätigste Grausamkeit zu Tode gequält worden seyen. Da ich diese Sache durch die Gunst des Römischen Volkes von dieser erhabenen Stätte aus führen darf, so fürchte ich nicht, daß irgend eine Gewalt Jenen vor der Abstimmung des Römischen Volkes retten, oder daß irgend eine Leistung

*) Vergl. Thucydides VII, 87.

meines Aedilenamtes glänzender oder dem Römischen Volke erwünschter seyn könne.

6. Es mögen daher immerhin in diesem Rechtshandel Alle Alles versuchen: es ist nicht mehr möglich, daß irgend Jemand an dieser Sache anders, als auf Eure Gefahr hin, ihr Richter, sich versündigen kann. Meine Handlungsweise wenigstens ist nicht allein aus der Vergangenheit bekannt, sondern auch für die Zukunft bei mir entschieden und im Voraus überdacht. Ich habe meinen Eifer für den Staat schon damals bewiesen, als ich nach langer Unterbrechung die alte Sitte ins Leben rief, und auf Ansuchen der Bundesgenossen und Freunde des Römischen Volkes, die zugleich mit mir innig verbunden sind, jenen schamlosen Menschen anklagte. Diese meine Handlung haben die ausgezeichnetsten und ehrenwerthesten Männer, unter welchen auch von Euch Mehrere waren, mit solchem Beifall aufgenommen, daß sie Dem, der des Verres Quästor gewesen war, und von ihm beleidigt, einer wohlbegründeten Feindschaft Folge geben wollte, nicht gestatteten, die Anklage zu übernehmen, ja nicht einmal sich als Beistand des Klägers zu unterzeichnen, als er dieses verlangte. Ich reiste, um Untersuchungen anzustellen, nach Sicilien; wobei ich meine Thätigkeit durch die schnelle Rückkehr, meinen Eifer durch die Menge von Urkunden und Zeugen erprobt habe, mein Zartgefühl aber und meine Gewissenhaftigkeit dadurch, daß, obwohl ich als Senator zu Bundesgenossen des Römischen Volkes kam, obwohl ich Quästor in dieser Provinz gewesen war, doch lieber bei meinen Gastfreunden und Bekannten, ich, der Vertheidiger einer öffentlichen Sache, einkehrte, als bei Denen, welche

meine Hülfe angesprochen hatten. Meine Anwesenheit hat Niemanden weder öffentlich, noch im Besondern Mühe oder Kosten verursacht. Ich übte bei der Untersuchung nur die Gewalt aus, die mir das Gesetz verlieh, nicht aber in solchem Umfang, wie der Eifer Derer, die Jener gemißhandelt hatte, sie mir verliehen hätte. Als ich aus Sicilien nach Rom zurückkehrte, und er und seine Freunde, vornehme Herrn vom feinsten Ton, um den Muth der Zeugen zu lähmen, ein Gerede ausgestreut hatten, des Inhalts, daß ich durch eine große Geldsumme bewogen worden sey, von der eigentlichen Anklage abzustehen; so glaubte dieß zwar Niemand, theils, weil die Zeugen aus Sicilien solche Männer waren, die mich als Quästor in der Provinz gekannt hatten, theils die hiesigen Zeugen höchst angesehene Männer, die, wie sie selbst bekannt sind, so auch Jeden von uns aufs Beste kennen: Dennoch erfüllte mich der Gedanke, es möchte Jemand an meiner Treue und Rechtlichkeit zweifeln, so lange mit Bangigkeit, bis der Zeitpunkt der Ausmusterung der Richter eintrat.

7. Ich wußte, daß bei Ausmusterung der Richter noch in der neuesten Zeit gewisse Leute dem Verdachte einer Verabredung nicht entgangen sind, wiewohl sie bei der Anklage selbst ihre Thätigkeit und ihren Eifer erprobten. Ich habe durch meine Verwerfung der Richter bezweckt, daß es allgemein anerkannt würde, es habe, seit die gegenwärtige Verfassung des Staats besteht, noch keine Gerichtsbehörde von solchem Ansehen und solcher Würdigkeit gegeben. Doch Verres sagt, dieses Verdienst habe er mit mir gemein: und in=

dem er den Publius Galba verworfen hat, so genehmigte er die Wahl des Marcus Lucretius: *) und als sein Sachwalter ihn fragte, warum er die Verwerfung seiner vertrauten Freunde, Sextus Päduceus, Quintus Considius und Quintus Junius, sich habe gefallen lassen, so antwortete er, weil er sie als Männer von allzugroßer Selbstständigkeit und Beharrlichkeit bei ihrer Meinung auf dem Richterstuhl habe kennen lernen. Nach Ausmusterung der Richter hoffte ich also, daß nunmehr Ihr die gemeinsame Last mir werdet tragen helfen. Ich glaubte nicht nur Bekannte, sondern auch Unbekannte von meiner Treue und Sorgfalt überzeugt zu haben; und ich täuschte mich darin nicht. Denn als an meinem Wahltage Jener unermeßliche Geschenkaustheilungen gegen mich anwenden wollte, so dachte das Römische Volk, das Geld des Verres, das bei mir gegen meine Treue Nichts gewirkt, dürfe auch bei dem Volke gegen meine Erhebung Nichts wirken. An dem Tage, wo ihr, Richter, zusammenberufen, über diesen Verbrecher die erste Sitzung hieltet, wo war da ein solcher Feind dieses Standes, wo Jemand, der so eifrig Neuerungen, neue Gerichte und Richter gewünscht hätte, daß auf ihn euer Anblick und Verein nicht Eindruck gemacht hätte? Da nun eben dadurch euer achtungswürdiger Charakter mich den Lohn meines Eifers finden ließ, so gelang es mir, in der einzigen Stunde, wo ich meinen Vortrag begann, dem Beklagten, einem so frechen, geldreichen,

*) Asconius bemerkt, Galba sey ein guter, Lucretius ein schlechter Richter gewesen, und dieser nachher von Cicero verworfen worden.

verschwenderischen und schlechten Mann, die Hoffnung zu Bestechung des Gerichts abzuschneiden: es gelang mir, daß am ersten Tage, wo eine so große Zahl von Zeugen vorgerufen wurde, das Römische Volk den Gedanken faßte, daß, wenn Er losgesprochen würde, der Staat nicht länger bestehen könne: es gelang mir, daß der zweite Tag seinen Freunden und Vertheidigern nicht blos die Hoffnung des Sieges, sondern auch die Lust zur Vertheidigung benahm: daß der dritte Tag diesen Menschen so niederschlug, daß er, eine Krankheit vorschützend, nicht mehr darauf dachte, was er antworten, sondern, wie er nicht antworten möchte: hernach wurde er an den übrigen Tagen durch diese Anschuldigungen, durch diese Zeugen aus der Stadt und der Provinz dergestalt übermannt und betäubt, daß, als die letzten Festtage dazwischen trafen, Niemand dachte, es sey ihm eine Frist gegeben, sondern es sey ihm schon das Urtheil gesprochen.

8. Ich habe also, was mich betrifft, ihr Richter, gesiegt: denn nicht die Siegesbeute von Verres, sondern der Beifall des Römischen Volks war mein Ziel. Meine Pflicht war es, aus zureichenden Gründen als Ankläger aufzutreten: und welcher Grund war ehrenvoller, *) als daß eine so berühmte Provinz mich als Vertheidiger aufstellte und aussersah? Meine Pflicht war es, das Interesse des Staats zu berücksichtigen: und was war für den Staat rühmlicher, als bei der so nachtheiligen Stimmung gegen die Gerichte einen Menschen vor Gericht zu führen, durch dessen Verur-

*) Zumpt zieht die Lesart honestior, als in Handschr. begründet, der Lesart justior vor.

theilung der ganze Senatorenstand das Lob und die Gunst des Römischen Volkes sich erwerben kann? Meine Pflicht war es, zu beweisen und zu überzeugen, daß ein Schuldiger vorgeladen worden sey: und wer unter dem Römischen Volke hat nicht schon bei der ersten Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verbrechen, Räubereien und Schandthaten aller früher Verurtheilten, wenn man sie auf Einen Haufen zusammentrüge, kaum einem kleinen Theil seiner Vergehungen ähnlich und vergleichbar erscheinen würden? Ihr Richter möget nun für das sorgen und euch berathen, was euren guten Ruf, euer Ansehen und das allgemeine Wohl angeht. Um eurer hohen Stellung willen könnt ihr nicht ohne den größten Nachtheil und Gefahr für den Staat einen falschen Spruch thun. Denn das Römische Volk kann nicht hoffen, daß es noch andere Senatoren gebe, die gerecht richten können, wenn Ihr es nicht vermöget: dann muß es, indem es an dem ganzen Stande verzweifelt, eine andere Menschenclasse und eine andere Einrichtung der Gerichte suchen. Sollte Euch das weniger kümmern, weil Ihr das Richteramt für eine schwere Last und Bürde haltet, so müßt ihr Euch überzeugt halten, daß es nicht gleichgültig sey, ob ihr diese Last selbst von Euch warfet, oder ob die richterliche Gewalt Euch darum genommen worden sey, weil ihr das Römische Volk nicht von eurer Treue und Gewissenhaftigkeit zu überzeugen vermochtet. Dann erwäget auch Das, wie gefährlich es sey, vor die Richter zu treten, welche das Römische Volk aus Haß gegen Euch als Richter über Euch aufstellen wird. Aber ich will euch Richtern auch noch Etwas sagen, was mir bekannt geworden ist. Wisset, daß es gewisse Leute gibt, die

von solchem Haß gegen euren Stand befangen sind, daß sie es laut aussprechen, sie wünschen aus dem einzigen Grunde die Lossprechung dieses Menschen, von dessen tiefer Schlechtigkeit sie ganz überzeugt sind, damit auf eine schmähliche und beschimpfende Weise die Gerichte dem Senat abgenommen werden. Zu dieser weitläufigeren Ausführung vor Euch, ihr Richter, fühlte ich mich gedrungen, nicht, weil ich für eure Rechtlichkeit fürchte, sondern weil Jene neue Hoffnungen schöpfen, welche, da sie den Verres plötzlich vom Thore zu dem Gericht umkehren machten, Einige zu der Vermuthung veranlaßt haben, daß er nicht ohne Ursache seinen Entschluß so schnell geändert habe.

9. Damit nun Hortensius nicht eine neue Art von Beschwerde vorbringen und sagen könne, der Beklagte, von welchem der Ankläger Nichts rede, werde unterdrückt; es sey nichts gefährlicher für das Loos der Unschuldigen, als das Stillschweigen der Gegner — damit Hortensius nicht andere Lobsprüche, als ich wünsche, meinem Talent ertheile und sage, durch eine recht lange Rede würde ich Den, gegen welchen ich rede, unterstützt haben: durch mein Stillschweigen hätte ich ihn zu Grunde gerichtet; *) so will ich jetzt seinen Wünschen mich bequemen, und einen zusammenhängenden Vortrag beginnen, nicht, weil dieß nothwendig wäre, sondern, um zu erfahren, was ihm unangenehmer sey, mein

*) Hortensius wünschte den Proceß auf das folgende Jahr hinauszuschieben. Daher wäre es ihm lieb gewesen, wenn Cicero recht viele Tage mit seinen Vorträgen ausgefüllt hätte, bis zum Amtsantritt neuer Richter und Staatsbeamten.

früheres Stillschweigen, oder mein jetziger Vortrag. Hier wirst Du vielleicht genau darauf Acht geben, daß ich von meinen gesetzlichen Stunden keine versäume. Wenn ich nicht die ganze vom Gesetz mir vergönnte Zeit benütze, so wirst Du Dich beschweren: Du wirst den Schutz der Götter und Menschen anflehen, weil Cajus Verres hinterlistig behandelt werde, da sein Ankläger nicht so lan e, als es ihm gestattet sey, sprechen wolle. Wie? sollte ich nicht den freien Gebrauch Dessen haben dürfen, was das Gesetz mir zu meinen Gunsten gestattet? Denn die Zeit der Anklage ist mir zu meinem Vortheil angewiesen, um die Klagepunkte und den Rechtshandel durch meinen Vortrag zu entwickeln: wenn ich dieß nicht benütze, so thue ich Dir nicht Unrecht; sondern ich entziehe nur etwas meinem eigenen Recht und Vortheil. „Die Sache," behauptet Jener, „muß doch untersucht werden." Ja darum, weil der Beklagte, so schuldig er auch seyn mag, anders nicht verurtheilt werden könnte. Darüber hast Du Dich also beschwert, daß ich etwas gethan habe, was der Verurtheilung des Beklagten entgegen seyn könnte? Denn nach geschehener Untersuchung können ja Viele losgesprochen, ohne Untersuchung kann Niemand verurtheilt werden. — „Ich nehme ihm ja das Vertagungsrecht." Was an dem Gesetz das Beschwerlichste ist, daß zweimal eine Vertheidigungsrede gehalten wird, das ist entweder mehr zu meinen Gunsten, als zu den Deinigen so angeordnet; oder doch zu gleichem Vortheil für beide Theile. Denn wenn ein zweimaliger Vortrag ein Vortheil ist, so ist er doch gewiß beiden Parteien geme n. Wenn man Den, der zuletzt gesprochen hat, widerlegen muß, so ist die zweimalige

Verhandlung zum Besten des Anklägers eingeführt. *) Uebrigens hat, wie ich glaube, Glaucia **) zuerst den Gesetzesvorschlag gemacht, daß der Beklagte eine Vertagungsfrist erhalten sollte. Früher konnte entweder das erstemal schon entschieden, oder auf weitern Beweis erkannt werden. Welches von beiden Gesetzen hältst Du nun für das gelindere? Ich glaube, jenes alte, in Folge dessen man entweder schnell lossprechen, oder langsam verurtheilen konnte. Ich wünsche für Dich jenes Acilische Gesetz ***) wiederhergestellt zu sehen, nach welchem Viele, einmal angeklagt, nach einmaliger Anhörung der Zeugen wegen nicht so offenbarer und gewichtiger Verbrechen, wie die sind, deren Du überwiesen bist, verurtheilt wurden. Stelle Dir vor, daß Du nicht nach dem jetzigen strengen, sondern nach jenem ganz milden Gesetze Deine Sache zu führen habest. Ich werde anklagen: Du wirst antworten. Wenn die Zeugnisse abgegeben sind, werde ich die Richter so zur Abstimmung schreiten lassen, daß, wenn auch das Gesetz die Verschiebung auf weitern Beweis zuließe, sie sich doch schämen müßen, nicht sogleich den Spruch zu thun.

---

*) Asconius bemerkt, daß in der ersten Verhandlung der Vertheidiger nach dem Ankläger, in der zweiten aber der Ankläger zuletzt aufgetreten sey.

**) Cajus Servilius Glaucia, der als Prätor und Genosse des Tribun Saturninus bei dem Volkstumult, den Dieser im Jahr 100 v. Chr. erregte, umkam. Sein Gesetz bestimmte, daß bei Klagen wegen Erpressungen die Sache in zwei Terminen verhandelt werden solle.

***) Vergl. die erste Rede gegen Verres Cap. 17. und die Anm.

10. Aber wenn die Sache untersucht werden muß, ist der Untersuchung nicht schon ein Genüge geschehen? Wir verbergen uns die Erfahrung, Hortensius, die wir schon oft bei unsern Vorträgen gemacht haben. Wer schenkt uns je große Aufmerksamkeit bei der Art von Rechtshändln, wo angegeben wird, daß Jemand etwas geraubt oder entwendet habe? Ist nicht die ganze Erwartung der Richter auf Urkunden oder Zeugen gerichtet? Ich erklärte bei der ersten Verhandlung, ich wolle den Beweis führen, daß Cajus Verres vierzig Millionen Sestertien *) gesetzwidrig sich zugeeignet habe. Wie? würde ich dieß klarer dargethan haben, wenn ich also erzählt hätte: „Es war ein gewisser Dio von Halesa, dessen Sohne unter dem Prätor Sacerdos **) eine sehr reiche Erbschaft von Verwandten zufiel, ohne daß er damals irgend eine Schwierigkeit oder einen Streit dabei fand. Sobald Verres die Provinz betrat, erließ er gleich von Messana aus ein Schreiben, und lud den Dio ***) vor sich; stellte Ränkemacher aus der Zahl seiner Vertrauten auf, welche behaupteten, jene Erbschaft sey der Venus von Eryx geweiht gewesen. Er gab dann zu verstehen, daß er über diese Sache selbst eine Untersuchung führen werde." Ich könnte dann den Verlauf mit allen Umständen her erzählen, und endlich das Endergebniß sagen, „daß Dio eine Million Sestertien gezahlt habe, um in einer ganz unbestreitbaren Sache Recht zu behalten: überdieß habe Jener ihm seine Stutenheerden weg-

---

*) 3,819,854 Gulden, oder 2,122,141 Sächs. Thaler.

**) Cajus Licinius Sacerdos war vor Verres Prätor in Sicilien, wo auch Halesa liegt, gewesen.

***) Vergl. den zweiten Abschnitt der zweiten Rede Cap. 7.

treiben, und was er an Silber und Teppichen besaß, wegnehmen lassen." Würde ich dieß auch Alles erzählen, und Du es abläugnen, so würden unsere Vorträge nicht von Wichtigkeit seyn. Wann würde denn der Richter der Sache sein Ohr leihen, und seine Aufmerksamkeit widmen? Wenn Dio selbst aufträte, und die Uebrigen, welche damals in Sicilien bei den Geschäften Dio's zugegen waren: wenn es sich ergäbe, daß gerade in den Tagen, wo Dio seine Sache vor Gericht zu führen hatte, er Geld aufgenommen, seine Schuldforderungen eingetrieben, Grundstücke verkauft habe: wenn schriftliche Beweise von rechtlichen Männern vorgebracht würden; wenn Diejenigen, welche dem Dio Geld gaben, erklärten, sie hätten schon damals gehört, das Geld werde entlehnt, um es dem Verres zu geben: wenn die Freunde, Gastverwandte und Sachwalter des Dio, ehrenwerthe Männer, erklärten, sie hätten Dasselbe gehört. Ich denke, wenn dieß geschähe, so würdet ihr es anhören, wie ihr es denn wirklich anhörtet: dieß würde man als zur Verhandlung der Sache gehörig betrachten. So habe ich denn bei der ersten Verhandlung Alles vorgetragen, daß bei sämmtlichen Klagepunkten Niemand von Euch die zusammenhängende Anklagerede irgendwo vermißte. Ich behaupte, daß von den Zeugen Nichts gesagt worden ist, was irgend Einem von Euch unklar gewesen wäre, oder der rednerischen Ausführung irgend eines Sachwalters bedurft hätte.

11. Denn es ist Euch noch erinnerlich, wie ich selbst die Sache so verhandelt habe, daß ich bei Befragung der Zeugen alle Klagepunkte vorlegte und entwickelte, und erst, wenn ich die ganze Sache klar dargestellt hatte, den Zeugen be-

fragte. Daher wißt nicht allein Ihr, die ihr den Spruch zu geben habt, unsre Klagepunkte, sondern auch das Römische Volk ist schon mit der ganzen Anklage und Rechtssache bekannt. Doch ich spreche von meinem Verfahren so, als hätte ich mich zu demselben mehr durch eigenen Entschluß, als durch Euer Unrecht bestimmen lassen. Ihr habt einen Ankläger dazwischen geschoben, der, da ich für mich nur einhundert und zehn Tage für Sicilien verlangte, für sich einhundert und acht Tage für Achaja forderte. *) Nachdem Ihr mir die für die Verhandlung geeignetsten drei Monate genommen hattet, meintet ihr, ich werde Euch die übrige ganze Zeit dieses Jahres erlassen; so daß, wenn wir die uns zugemessenen Stunden **) auch benutzt hätten, Du wegen der beiden Festspiele, die indessen einträten, erst vierzig Tage später zu antworten hättest: daß ferner der Zeitpunkt so hinausgeschoben würde, daß unsere Sache aus den Händen des Prätors Marcus Glabrio und der meisten der gegenwärtigen Richter einem andern Prätor und andern Richtern in die Hände gespielt würde. Wenn ich diesen Plan auch nicht durchschaut hätte: wenn nicht Jedermann, Bekannte und Unbekannte, mich aufmerksam gemacht hätte, dieß sey im Werk, damit gehe man um, darauf arbeite man hin, daß die Sache auf jenen Zeitpunkt hinausgeschoben werde; würde ich etwa, wenn ich von der mir zugemessenen Zeit hätte Gebrauch machen wollen, vielleicht gefürchtet haben, es möchten nicht

---

*) Vergl. die erste Rede Cap. 2.

**) Dem Ankläger waren zwanzig Tage, und eben so viele dem Vertheidiger durch das Gesetz gestattet.

genug Anklagepunkte sich mir darbieten; der Stoff der Rede möchte mir ausgehen, die Stimme und Kräfte möchten mich verlassen; ich möchte Den, den bei der ersten Verhandlung Niemand zu vertheidigen wagte, zum zweitenmale nicht anklagen können? *) Ich erhielt für meinen Plan den Beifall der Richter, und dann auch des Römischen Volkes. Jedermann ist überzeugt, daß ich der Rechtsverletzung und Frechheit jener Menschen auf keinem andern Wege hätte begegnen können. Denn welch ein Thor wäre ich gewesen, wenn ich dem Tag, welchen Diejenigen, die des Verres Rettung gegen eine Geldsumme über sich nahmen, bei der Gewährleistung im Auge hatten (indem sie unter der Bedingung Schutz versprachen, wenn die Gerichtssitzung nach dem ersten Januar gehalten würde) — wenn ich diesem Tag, da ich ihn vermeiden konnte, nicht ausgewichen wäre? Nun muß ich die mir zu meinen Vorträgen gegönnte Zeit, weil ich die ganze Sache entwickeln will, genau in Rechnung nehmen.

12. Ich will daher den ersten so schändlichen und schmachbefleckten Akt seines Lebens übergehen. Er wird über die Sünden und Schandthaten seiner früheren Jugend Nichts von mir hören: Nichts über die Lüderlichkeit seiner reiferen Jugendzeit, deren Beschaffenheit Euch entweder noch selbst

*) Da das Wort credo und der Inhalt auf eine Ironie hindeutet, so habe ich diesen Nachsatz als Frage übersetzt. Denn der Sinn scheint zu seyn: Nicht Mißtrauen in meine Kräfte und in die Sache, die ich führe, ist der Grund, warum ich den Gang des Processes in der ersten Verhandlung beschleunigt habe.

erinnerlich, oder an dem ihm ganz ähnlichen Sohne, den er gezeugt hat, wieder erkennbar ist. Ich werde Alles übergeben, dessen Erwähnung nach meiner Ansicht die Schamhaftigkeit verletzen würde: ich werde nicht allein, was ihm zu hören, sondern auch, was mir zu sagen ziemt, berücksichtigen. Gewähret Ihr, ich bitte Euch, meinem Schamgefühl die Gunst, daß ich einen Theil seiner schamlosen Handlungen verschweigen darf. Jenen ganzen Zeitabschnitt vor seinem Eintritt in die Staatsämter und öffentlichen Geschäfte will ich ihm erlassen und freigeben. Kein Wort also von seinen nächtlichen Schwärmereien und durchwachten Nächten: kein Wort von seinen Kupplern, Spielgenossen und Zuführern: die Verluste, die er auf das Vermögen seines Vaters, die Beschimpfungen, die er auf seine Jugend häufte, will ich nicht erwähnen: es mag ihm zu gute kommen, daß ich die Anzeige seiner alten Schmach unterlasse: um seines übrigen Lebens willen mag ich wohl dieß große Opfer bringen, diese Anschuldigungen zu verschweigen. Du warst vor vierzehn Jahren Quästor des Consuls Cnejus Papirius. *) Was Du von diesem Tage bis zu dem heutigen gethan hast, das will ich gerichtlich untersuchen: keine Stunde wird frei von Räubereien, Verbrechen, Grausamkeiten, Schandthaten gefunden werden. Diese Jahre wurden von Dir als Quästor, als Legat in Asien, als Prätor in der Stadt, als Prätor in Sicilien zugebracht. Daher wird auch meine ganze Anklage in vier Abschnitte sich eintheilen.

---

*) Cn. Pap. Carbo war Consul in den J. 85. 84. 82. vor Chr. Geb., und wurde von Pompejus getödtet. S. Rede I, 4.

13. Als Quästor war Dir nach dem Senatsbeschluß eine Provinz zugefallen, und zwar eine consularische, daß Du dem Consul Cnejus Carbo zur Seite stehen, und diese Provinz verwalten solltest. Damals herrschte Zwiespalt unter den Bürgern; was darüber Deine Meinung hätte seyn sollen, davon will ich Nichts sagen: nur das sage ich, Du hättest unter solchen Umständen, und in einem solchen Amte mit Dir einig seyn sollen, welche Partei Du in Gesinnung und That vorziehen wolltest. Carbo bedauerte sehr, daß ihm ein Quästor von so ausgezeichneter Ueppigkeit und Trägheit zugetheilt worden war. Doch ließ er ihm alle Ehre und Gefälligkeit widerfahren. Um mich nicht länger hierbei zu verweilen — das Geld wurde ihm übergeben und ausgezahlt. Er ging als Quästor in die Provinz ab: er kam mit dem Geld bei dem consularischen Heere in Gallien an, wo man ihn erwartete. Seht nun, welchen Anfang dieser Mensch in Führung der öffentlichen Aemter und Verwaltung des Staats machte: sobald sich ihm eine Gelegenheit zeigte, schaffte er die Staatsgelder bei Seite, und lies den Consul, das Heer, das erlooste Amt und die Provinz im Stiche. Ich sehe wohl, was ich da gemacht habe: er erhebt sich; er hofft, daß ihm bei dieser Anschuldigung durch die Gesinnung und die verschiedene Ansicht *) Derer ein günstiger Wind zuwehen könne, welchen der Name des todten Cnejus Carbo verhaßt ist; welche, wie er meint, seine Verlassung und seine Verrätherei gegen den Consul billigen werden. Als ob er dieß etwa in der Absicht, den Adel zu vertheidigen, oder aus

*) Wir lesen mit Zumpt dissensionisque.

Liebe zu dieser Partei gethan, und nicht ganz offenbar den Consul, das Heer und die Provinz beraubt hätte, und wegen des schamlosesten Diebstahls entflohen wäre! Die Sache ist freilich im Dunkeln, und seine That von der Art, daß man vermuthen könnte, Cajus Verres sey darum, weil ihm jene Emporkömmlinge *) unerträglich waren, zu dem Adel, das heißt, zu den Seinigen übergegangen, und habe Nichts des Geldes wegen gethan! Sehen wir nun, wie er Rechnung abgelegt hat: er wird nun selbst den Beweis liefern, wie er den Cnejus Carbo verlassen habe; er wird sich sogleich selbst verrathen.

14. Merket zuerst seine kurze Fassung. Ich empfing, sagte er, zwei Millionen, zweihundert fünf und dreißigtausend vierhundert und siebzehn Sestertien: **) gezahlt habe ich für Sold und Getreide den Legaten, für den Quästor, und der prätorischen Cohorte ***) eine Million, fünf und dreißigtausend vierhundert siebzehn Sestertien. Zu Ariminum ließ ich sechsmalhunderttausend zurück. Heißt das Rechnung ablegen? Habe ich, oder du, Hortensius, oder sonst irgend Jemand so Rechnung abgelegt?

---

*) So nennt Cicero die Partei des Marius. Die ganze Stelle ist übrigens ironisch zu nehmen.

**) Oder 215,474 Gulden 10 Kreuzer; das zurückgelassene Geld betrug dann 57,297 Gulden 49 Kreuzer.

***) Wir lesen mit Asconius und Wolff pro quaestore. Prätorische Cohorte war eine auserlesene Heeresabtheilung, welche die Leibwache des ersten Befehlshabers bildete, und sechsfachen Sold bezog.

Was soll das heißen? Welche Unverschämtheit! Welche Frechheit! Gibt es irgend ein Beispiel der Art unter so vielen abgelegten Rechnungen? Hat doch jene sechsmal hundert tausend Sestertien, welche richtig den Rest ausmachen, wovon er in seiner schriftlichen Angabe behauptet, daß er sie zu Ariminum zurückgelassen, und wovon er nicht einmal durch einen falschen Rechnungsposten darthun konnte, wem er sie gegeben — weder Carbo in die Hände bekommen, noch Sulla gesehen, noch sind sie in die Staatscasse zurückgebracht worden. Er hat sich die Stadt Ariminum *) ausersehen, welche damals, als er die Rechnungen ablegte, feindlich besetzt und ausgeplündert worden war. Er vermuthete damals nicht, was er jetzt erfahren wird, daß aus jenem Unglück, das über Ariminum erging, ziemlich viele Zeugen sich gerettet haben, die wir für diese Sache gebrauchen. Lies weiter vor. Die Rechnungsablegung unter den Stadtquästoren Publius Lentulus **) und Lucius Triarius betreffend. Lies vor. Nach dem Beschlusse des Senats. ***) Nur um auf solche Weise Rechnung

---

*) Diese am Adriatischen Meere gelegene Stadt war (Appian Bürgerkr. I, 87. 90.) von Carbo im Sullanischen Kriege besetzt, und nachher wahrscheinlich von Sulla's Truppen geplündert worden, als Albinovanus, der von der Marianischen Partei zu Sulla übertrat, sie auslieferte.

**) P. Lent. Sura war unter Sulla Quästor, und hatte die Vermögenseinziehung der Geächteten zu besorgen. Triarius war später Legat Lucull's im Mithridatischen Kriege. Der eine Quästor hatte die Staatseinnahmen, der andere die Ausgaben zu beaufsichtigen.

***) Das mit gesperrter Schrift Gedruckte war wohl der Titel

ablegen zu dürfen, ist er plötzlich auf Sulla's Partei getreten, nicht aber, damit die Ehre und Würde des Adelstandes wiederhergestellt würde. Wärest Du auch mit leeren Händen als Ueberläufer herübergekommen, so würde man doch Deine Flucht für ein Verbrechen, den an Deinem Consul verübten Verrath als eine fluchwürdige That erklären müßen. „Aber Cnejus Carbo war ein schlechter Bürger, ein schlimmer Consul, ein aufrührischer Mann." Mag er es für Andere gewesen seyn: wann fing er an, es für Dich zu seyn? Nachdem er Dir das Geld, das Proviantwesen, seine sämmtlichen Rechnungen und das Heer anvertraut hatte: denn hätte er Dir früher mißfallen, so hättest Du das Nämliche gethan, was Marcus Piso *) ein Jahr später that. Als Dieser dem Consul Lucius Scipio **) zugetheilt wurde, so rührte er das Geld nicht an, und ging gar nicht zum Heere ab. Seine Gesinnung über die öffentlichen Angelegenheiten legte er an den Tag, ohne weder ein gegebenes Wort, noch die Sitte der Vorfahren, noch die heiligen Verpflichtungen des erloosten Amtes zu verletzen.

15. Denn wenn wir das Alles umstürzen und verwirren wollen, so werden wir das ganze Leben den Gefahren, der Hinterlist, der Verfolgung preisgeben, wenn das Aemterloos keine Achtung, die Verbindung im Glück und in mißlichen

---

oder der Anfang der Urkunden, die Cicero vorlesen ließ: wie dieß auch im Folgenden der Fall ist.

*) Er wurde Consul im Jahre 61 v. Chr. G.

**) Er war Consul im Jahre 83., und wurde von seinem Heere verlassen, das zu Sulla überging.

Umständen keine Theilnahme, *) die Sitte und Einrichtung der Vorfahren kein Ansehen mehr genießen wird. Wer der Seinigen Gegner war, ist aller Welt gemeinsamer Feind. Kein Vernünftiger hat je einem Verräther trauen zu dürfen geglaubt. Sulla selbst, dem der Uebertritt dieses Menschen doch höchst erwünscht seyn mußte, entfernte ihn von seiner Person und seinem Heere. Er wies ihm den Aufenthalt zu Benevent bei Denen an, von denen er wußte, daß sie die treusten Anhänger seiner Partei seyen, wo Jener seiner Sache und dem Ganzen nicht schaden konnte. Jedoch hat er ihn später freigebig belohnt, und ihm einige Güter der Geächteten auf dem Gebiete von Benevent zur Plünderung überlassen: er bewies ihm Ehre, wie einem Verräther, nicht aber Zutrauen, wie einem Freunde. Wiewohl es nun Leute gibt, welche den Cnejus Carbo auch im Tode hassen, so müßen Diese doch bedenken, nicht was sie ihm für ein Loos gegönnt, sondern was sie unter solchen Umständen selbst zu fürchten haben. Gemeinsam ist dieses Uebel, gemeinsam die Furcht, gemeinsam die Gefahr. Keine geheimeren Nachstellungen gibt es, als die, welche sich unter dem Scheine der Amtspflicht, oder unter irgend einer Art von Verbindung verstecken. Denn einem offenen Gegner kann man leicht durch Vorsicht ausweichen: aber dieses geheime, die innern und heimischen Verhältnisse berührende Uebel tritt nicht allein nicht

*) Orelli zieht die ältere Lesart: societatem vor: sanctitatem: Heiligkeit, ist die Conjectur des Gronovius, welche Ernesti und A. billigen.

hervor, *) sondern überfällt uns sogar, ehe wir es ahnen und erspähen können. Wie? Du, wenn Du als Quästor zum Heere abgesandt bist, nicht allein als Hüter der Casse, sondern auch des Consuls: wenn Du in alle Unternehmungen und Plane eingeweiht, wenn Du als Sohn behandelt worden bist, wie es die Sitte der Vorfahren mit sich brachte: Du wolltest ihn plötzlich verlassen, davon eilen, und zum Feinde übergehen? O des Ruchlosen, o des Unholds, der an die Enden der Erde weggewiesen zu werden verdient! Denn ein Gemüth, das einmal eine solche That verübt, kann sich unmöglich auf diesen einzigen Frevel beschränken. Nothwendig muß es stets auf Etwas von der Art sinnen, und sich mit ähnlichen Frechheiten und Treulosigkeiten beschäftigen. Wirklich hat eben dieser Mensch, den nachher Cnejus Dolabella nach Ermordung des Cajus Malleolus zum Quästor hatte (vielleicht war diese Verbindung noch enger, als die mit Carbo, und die Entscheidung eigener Wahl muß wohl mehr gelten, als die Bestimmung des Looses), sich gerade so gegen Cnejus Dolabella **), wie gegen Cnejus Carbo bewiesen. Denn die Anschuldigungen, die gegen ihn selber galten, schob er auf jenen, und hinterbrachte dessen Feinden und Anklägern den ganzen Stand seiner Angelegenheiten; er selber hat gegen Den, bei dem er Legat und Stellvertreter des Quästors war, ein höchst feindseliges und boshaftes Zeugniß abgelegt.

*) Zumpt hat hier seine Conjectur non modo existit, der wir nicht beipflichten können, in den Text aufgenommen.

**) Er war Prätor in Cilicien im J. R. 673., und wurde drei Jahre später von Scaurus wegen Erpressungen angeklagt und verurtheilt. S. unten.

Jener, der bereits in der Noth war, wurde theils durch dessen boshaftes und falsches Zeugniß, theils und hauptsächlich durch das Gehässige der Räubereien und Schandthaten des Verres vollends unglücklich.

16. Was wollt Ihr mit diesem Menschen anfangen? Zu welchen Hoffnungen gedenkt ihr dieses treulose und abscheuerregende Geschöpf aufzusparen? Hat er doch bei Cnejus Carbo das Aemterloos, bei Cnejus Dolabella die Freundschaft der Erwählung nicht beachtet und verletzt, und diese Beiden nicht allein verlassen, sondern auch verrathen und angegriffen! Ich bitte euch, ihr Richter, die Klagepunkte nicht sowohl nach der Kürze meines Vortrags, als nach der Wichtigkeit des Gegenstandes zu bemessen. Denn ich muß nothwendig eilen, um Euch Alles, was ich mir vorgenommen habe, darlegen zu können. — Nachdem Euch nun seine Quästur dargestellt, und der in seinem ersten Staatsamt verübte Raub und Frevel bewiesen ist; so höret nun auch das Uebrige aufmerksam an. Dabei will ich jene Zeit der Sullanischen Achtserklärungen und Beraubungen übergehen: denn ich möchte ihm nicht gestatten, aus dem allgemeinen Nothstande einen Vertheidigungsgrund für sich zu entlehnen. Ich will ihn wegen seiner besondern und eigenthümlichen Verbrechen anklagen. Vernehmet also, indem ich diese ganze Sullanische Zeit aus meiner Anklage weglasse, wie trefflich er sein Legatenamt verwaltet hat.

Nachdem dem Cnejus Dolabella die Provinz Cilicien zugewiesen war, mit welcher Begierde, ihr unsterblichen Götter, mit welchen Empfehlungsbesuchen errang er sich da jenes Legatenamt! Aber eben das war die erste Ursache des

größten Unglücks für Dolabella. Denn so wie Verres sich auf die Reise begab, betrug er sich, wohin ihn der Weg führte, so, daß man meinte, nicht ein Legat des Römischen Volks, sondern ein Ungewitter sey eingebrochen.

17. In Achaja (ich will nämlich Alles minder Bedeutende übergehen, dergleichen vielleicht auch irgend ein Anderer zuweilen etwas gethan haben mag: Nichts als ganz außerordentliche Dinge will ich anführen, die, wenn man sie gegen einen andern Beklagten erwähnte, für unglaublich gelten würden) verlangte er von dem Vorsteher von Sicyon Geld. Dieß mag dem Verres nicht als Verbrechen angerechnet werden: Andere haben es auch gethan. Als Jener es ihm nicht gab, so strafte er ihn. Das war schlecht, aber nichts Unerhörtes. Aber sehet nun, wie er strafte: ihr werdet euch besinnen müßen, zu welcher Menschenclasse ihr ihn zählen sollet. Er ließ mit grünem feuchten Holz an einem engverschlossenen Orte ein Feuer anmachen. Daselbst ließ er diesen, einen freigebornen, in seiner Vaterstadt hochangesehenen Mann, einen Freund und Bundesgenossen des Römischen Volks, durch den Rauch martern, und so ließ er ihn halbtodt liegen. Ferner, wie er Standbilder und Gemälde aus Achaja weggeraubt hat, will ich hier noch nicht erzählen: ich habe mir einen andern besondern Ort vorbehalten, um diese Leidenschaft des Mannes zu schildern. *) Ihr habt gehört, daß zu Athen aus dem Minervatempel eine große Summe Goldes entwendet worden: dieß wurde bei dem Processe des Cnejus

*) Im vierten Abschnitt steht hiervon Nichts. Jedoch wird dort von andern Bilderentwendungen des Verres gehandelt.

Dolabella erwähnt. Nur erwähnt? Nein, auch der Werth wurde angegeben. Ihr werdet finden, daß Verres nicht nur Genosse, sondern auch Anstifter dieses Streiches gewesen. Er kam nach Delos. Daselbst nahm er aus dem hochheiligen Tempel des Apollo bei Nacht heimlich die schönsten und ältesten Standbilder mit, und ließ sie auf sein Lastschiff schaffen. Als den folgenden Tag die Einwohner von Delos die Beraubung des Tempels wahrnahmen, so empfanden sie den tiefsten Unwillen: jener Tempel gilt bei ihnen für so heilig und so alt, daß sie glauben, Apollo selbst sey dort geboren. Doch wagten sie nicht, ein Wort darüber laut werden zu lassen, aus Furcht, Dolabella selbst möchte in die Sache verwickelt seyn.

18. Da erhoben sich plötzlich, ihr Richter, die heftigsten Stürme, so daß Dolabella, als er abreisen wollte, nicht auslaufen und kaum in der Stadt bleiben konnte: so gewaltige Wellen wurden an's Ufer geworfen. Da wurde nun das Schiff jenes Räubers, das mit den heiligen Bildern beladen war, durch die Fluthen an den Strand getrieben und gestoßen, so daß es in Trümmer ging. Man fand am Ufer jene Bilder des Apollo: auf Befehl Dolabella's wurden sie wieder an ihren Ort gebracht: der Sturm legte sich. Dolabella reiste von Delos ab. Ich zweifle nicht, daß, obwohl nie ein Gefühl der Menschlichkeit, nie irgend eine Achtung für das Heilige in Deinem Gemüthe wohnte, doch jetzt, in dieser Angst und Gefahr der Gedanke an Deine Frevel Dir vor die Seele tritt. Kann sich Dir irgend eine gegründete Hoffnung der Rettung darbieten, wenn Du gedenkst, wie ruchlos, wie frevelhaft, wie abscheulich Du gegen die unsterblichen Götter

gehandelt? Du hast es gewagt, den Apollo von Delos zu berauben? Du hast Dich erfrecht, an jenen alten, heiligen, hochverehrten Tempel Deine ruchlosen und räuberischen Hände zu legen? Bist Du auch in Deiner ersten Jugend nicht in solchen Künsten und Wissenschaften unterrichtet worden, daß Du, was in Schriften aufbewahrt ist, lernen und Dir bekannt machen konntest; hättest Du nachher, als Du in diese Gegenden selber kamst, nicht erfahren können, was im Gedächtniß der Menschen und in Büchern niedergelegt ist? Wie Latona nach langem Herumirren und langer Flucht mit der Bürde ihres Leibes, nach Vollendung der Monate schon der Geburt nahe, in Delos eine Freistätte gesucht, und da den Apollo und Diana geboren habe: eine Volksmeinung, wodurch diese Insel zum Heiligthum jener Gottheiten geworden ist. Und dieser Religionsglaube ist und war von jeher so geachtet, daß selbst die Perser, *) als sie dem ganzen Griechenland, den Göttern und Menschen, den Krieg erklärt, und mit einer Flotte von tausend Schiffen bei Delos gelandet hatten, es nicht wagten, irgend Etwas zu verletzen, oder auch nur anzurühren. Diesen Tempel wagtest Du zu berauben, Du schlechtester und wahnsinnigster der Menschen? Konnte irgend eine Leidenschaft mächtig genug seyn, um die Scheu vor einem solchen Heiligthum zu unterdrücken? Und wenn Du auch damals Solches nicht bedachtest, fällt es Dir auch jetzt noch nicht ein, daß keine Strafe groß genug ist, die Dir für Deine Frevel schon längst gebührte?

*) Vergl. Herodot. VI, 96 ff.

19. Er kam alsdann nach Asien. Was soll ich nun der Frühmahle, der Abendschmäuse, womit er empfangen wurde, der Rosse und Geschenke, die er da erhielt, erwähnen? Nein: ich will über die täglichen Sünden nicht mit Verres rechten. Aber das sage ich, daß er von Chios, *) und eben so von Erythrä **) und Halicarnaß, die schönsten Standbilder mit Gewalt entwendet hat. Von Tenedos (ich übergehe das Geld, das er dort raubte) soll er den Tenes ***) selbst, der bei den Einwohnern als die heiligste Gottheit gilt, und jene Stadt gegründet haben soll, die nach seinem Namen Tenedos heißt — eben diesen Tenes, ein sehr schönes Bild, das ihr einmal auf dem Comitium †) gesehen habt, soll er unter dem lauten Wehklagen der Stadt weggenommen haben. Ferner jene Bestürmung des uralten und hochberühmten Tempels der Juno zu Samos, ††) wie betrübend war sie für die Samier! Wie niederschlagend für ganz Asien, wie berüchtigt in der ganzen Welt! Ist doch Niemand unter Euch, der nicht davon gehört hätte. Als über diese Bestürmung Gesandte von Samos zu Cajus Nero †††) nach

---

*) In Chios hatte Verres ein Apollobild geraubt.

**) Stadt in Jonien. Halicarnaß war die Hauptstadt von Carien.

***) Vergl. Diodor V, 83. Die Griechen schreiben den Namen auch Tennes.

†) Der umzäunte Platz auf dem Forum, wo die Volksabtheilungen abstimmten. Er wurde bei den Volksfesten der Aedilen mit geliehenen Statuen ausgeschmückt.

††) Vergl. Strabo XIV, 1, 14.

†††) Cajus Claudius Nero war 80 v. Chr. (im J. R. 674) Statthalter in Kleinasien.

Asien kamen, so erhielten sie die Antwort, daß dergleichen Klagen, die einen Legaten des Römischen Volks angehen, nicht bei dem Prätor, sondern zu Rom angebracht werden müßen. *) Welche Gemälde, welche Standbilder hat er dort weggenommen! Ich erkannte sie neulich wieder bei Verres in seiner Wohnung, als ich, um zu versiegeln, mich dorthin begab. Wo sind jetzt diese Bildsäulen? Ich frage Dich, Verres. Nach denen frage ich, die wir vor Kurzem noch bei Dir an allen Säulen, sogar in allen Zwischenräumen der Säulen, ja selbst im Park unter freiem Himmel umher aufgestellt sahen. Warum behieltst Du sie so lang in Deinem Hause, als Du glaubtest, ein anderer Prätor werde nebst denjenigen Richtern, welche Du als Nachfolger der gegenwärtigen durch's Loos zu erhalten gedachtest, über Dich zu Gerichte sitzen? Als Du aber sahest, daß wir lieber von unseren Zeugen, als von der Dir gelegenen Zeit Gebrauch machen wollten, warum hast Du kein Standbild mehr in Deinem Hause gelassen, außer zweien, die auch von Samos entwendet sind, und mitten im Hause stehen? Dachtest Du nicht daran, daß ich hierüber Deine Vertrauten, die oft in Deinem Hause waren, zum Zeugniß aufrufen werde, um von ihnen zu erfahren, ob sie wissen, daß Standbilder da gewesen, die jetzt nicht mehr da seyen?

20. Was mußtest Du denken, daß diese Richter von Dir urtheilen werden, da sie sahen, daß Du bereits nicht

---

*) Hieher setzt Ernesti die unten (Cap. 20.) eingeklammerte Stelle. Zumpt hält das Nächstfolgende für eine zu lang gerathene Ausrufung, welche eigentlich Parenthese seyn sollte.

mehr gegen Deinen Ankläger, sondern gegen den Quästor *) und Versteigerungskäufer kämpfest? [Hierüber habt ihr vernommen, wie Charidemus aus Chios schon bei der vorigen Verhandlung ein Zeugniß ablegte: daß er als Schiffsbefehlshaber im Gefolge des Verres bei dessen Abreise aus Asien gewesen; daß er auf Befehl des Dolabella mit Verres in Samos sich verweilt habe; und daß ihm bekannt sey, wie damals der Tempel der Juno und die Stadt Samos beraubt worden: nachher sey er auf die öffentliche Anklage der Samier von den Chiern, seinen Mitbürgern, vor Gericht geladen, und darum losgesprochen worden, weil er bewiesen habe, daß die Behauptungen der Samischen Gesandten nicht ihn, sondern den Verres angehen.]

Ihr wisset, daß Aspendus eine alte und ansehnliche Stadt in Pamphylien ist, reich an den herrlichsten Bildsäulen. Ich sage nun nicht, daß dieses oder jenes Standbild dort entwendet worden sey: sondern ich behaupte, daß Du, Verres, gar kein Standbild mehr in Aspendus gelassen hast: daß sie sämmtlich aus den Heiligthümern und öffentlichen Plätzen öffentlich vor allen Augen auf Wagen abgeführt und weggebracht worden. Und auch jenen Zitherspieler von Aspendus, von welchem Ihr die sprüchwörtliche Redensart der Griechen oft gehört habt, daß er Alles nach Innen zu spiele, **)

*) Dem Quästor wurde das eingezogene Gut für die Staatscasse übergeben.

**) Nach Asconius Erklärung war der Zitherspieler mit der linken Hand, und auf umgekehrter Zither in die Saiten greifend, dargestellt. Cicero suchte im Folgenden das Witzwort der Griechen anzubringen, daß die Diebe wie jener

hat er weggenommen, und im innersten Gemache seiner Wohnung aufgestellt, so daß er sogar Diesen an Kunst zu übertreffen scheint.

Wir wissen, daß zu Perga *) ein uralter und sehr heiliger Tempel der Diana ist. Ich sage nun, daß auch dieser von Dir entblößt und beraubt worden, und von dem Dianenbild selbst, was von Gold daran war, weggenommen und entwendet worden sey. Welche Frechheit, welche Raserei ist das, Du Bösewicht! Denn wärest Du auch in die Städte unserer Bundesgenossen und Freunde, in welche Du unter dem Namen und mit dem Rechte eines Legaten kamst, mit Gewalt, mit einem Heere und als Befehlshaber eingedrungen, so würdest Du doch, denke ich, die Bilder und schönen Kunstwerke, die Du aus diesen Städten genommen hättest, nicht in Dein Haus, noch in die Landhäuser Deiner Freunde bei Rom, sondern nach Rom selbst, als Staatseigenthum, gebracht haben.

21. Was soll ich von Marcus Marcellus sagen, der Syracus, die herrlich geschmückte Stadt, eroberte? Was von Lucius Scipio, der in Asien Krieg führte, und Antiochus,

---

Zitherspieler nach Innen zu spielen. Zumpt glaubt, das Bild des Zitherspielers sey mit so lebendiger Wahrheit ausgearbeitet gewesen, daß er seinen eignen Tönen zu horchen schien, welche doch die Schauer des Bildes nicht vernahmen. Daher sey das Sprüchwort entstanden: er spielt für sich selbst, das Cicero (Rull. II, 26.) von einem Solchen gebraucht, der nur für seinen eigenen Vortheil handelt.

*) Vergl. Strabo XIV, 4.

den mächtigsten König, besiegte? Was von Flamininus, der den König Philippus und Macedonien unterwarf? Was von Lucius Mummius, der die schön und herrlich ausgeschmückte Stadt Corinth, die an allen Besitzthümern so reich war, vertilgte, und viele Städte Achaja's und Böotiens unter die Herrschaft und Botmäßigkeit des Römischen Volkes brachte? Aber wiewohl diese Männer in der Blüthe der Ehre und des Verdienstes standen, so waren doch ihre Wohnungen leer von Bildsäulen und Gemälden. Dagegen sehen wir, daß die ganze Stadt, die Tempel der Götter, alle Theile Italiens mit ihren Denkmalen und Weihegaben geschmückt sind. Doch ich fürchte, diese Dinge möchten etwa Jemanden zu weithergeholt und zu altväterisch vorkommen. Denn damals waren Alle gleichmäßig von der Art, daß das Lob trefflicher Tugend und Uneigennützigkeit nicht blos einzelnen Männern, sondern auch jenen Zeiten überhaupt zu gebühren scheint. Publius Servilius, *) ein durch große Thaten ausgezeichneter Mann, ist zugegen: er wird über Dich Recht sprechen. Er hat Olympus, eine alte, mit allen Schätzen reich begabte, schöne Stadt, mit Gewalt durch ein Heer mit Klugheit und Tapferkeit eingenommen. Ich führe das ganz neue Beispiel eines Helden an. Servilius hat nämlich als Feldherr des Römischen Volks Olympus, eine feindliche Hauptstadt, später erobert, nachdem Du als Legat

*) Publius Servilius Vatia besiegte im J. 675 die Isaurier, und eroberte die am Taurus gelegene Stadt Olympus (vergl. Strabo XIV, 5.), und erhielt deßhalb den Namen Isauricus.

des Quästors in eben diesen Gegenden die friedlichen Landstädte der Bundesgenossen und Freunde hattest plündern und mißhandeln lassen. Was Du aus den heiligsten Tempeln durch Frevel und Raub genommen, das können wir nur in Deinen und Deiner Freunde Wohnungen sehen: Publius Servilius aber hat die Bildsäulen und schönen Kunstwerke, die er aus der feindlichen Hauptstadt mit Gewalt und Tapferkeit erbeutet, und nach dem Gesetz des Krieges, nach Feldherrnrecht weggenommen, dem Römischen Volke mitgebracht, im Triumph aufgeführt, und in die öffentlichen Rechnungen des Staatsschatzes eintragen lassen. Erkennet die gewissenhafte Genauigkeit dieses hochberühmten Mannes aus den öffentlichen Urkunden. Lies vor. Rechnungen, die Publius Servilius abgelegt. Du siehst, wie nicht allein die Anzahl der Bilder, sondern auch die Größe, Form, Stellung eines jeden schriftlich bestimmt ist. Gewiß größer ist der Genuß, den Tapferkeit und Sieg gewährt, als das Vergnügen, welches man durch Ueppigkeit und Eigennutz empfindet. Ich behaupte, daß Servilius die Beute des Römischen Volks weit genauer sich gemerkt und aufgezeichnet habe, als Du das, was Du gestohlen hast.

22. Du wirst sagen, auch Deine Standbilder und Gemälde hätten der Stadt und dem Forum des Römischen Volks zur Zierde gedient. Ja ich entsinne mich: ich und das Römische Volk haben gesehen, wie das Forum und Comitium mit einem Schmucke ausgeziert war, der dem Ansehen nach zwar prachtvoll, aber für das Gefühl und die Ueberlegung schmerzerregend und betrübend war. Ich sah von Deinen Räubereien, von der Beute der Provinzen, von dem Raube

der Bundesgenossen und Freunde Alles umher glänzen. Damals, ihr Richter, schöpfte dieser Mensch auch große Hoffnung für seine übrigen Vergehungen; denn er konnte bemerken, wie Diejenigen, die sich gerne Herrn der Gerichte *) nennen ließen, Sclaven solcher Liebhabereien seyen: das war der Augenblick, wo die Bundesgenossen und auswärtige Provinzen an ihrem Glück und Eigenthum gänzlich zu verzweifeln anfingen, darum, weil zufällig damals sehr viele Gesandte aus Asien und Achaja sich zu Rom befanden, welche den aus ihren Tempeln entwendeten Götterbildern auf dem Forum ihre Verehrung bezeugten. Eben so betrachteten sie mit thränenden Augen die übrigen Standbilder und andere schöne Kunstwerke, die sie bald da, bald dort wieder erkannten. Wir vernahmen damals von ihnen allen solche Aeußerungen: „man dürfe an dem Untergange unserer Bundesgenossen und Freunde nicht mehr zweifeln, da man ja auf dem Forum des Römischen Volks an der Stätte, wo sonst Diejenigen, welche die Bundesgenossen gemißhandelt hätten, angeklagt und verurtheilt zu werden pflegten, öffentlich das ausgestellt sehe, was den Bundesgenossen auf eine frevelhafte Weise entrissen und geraubt worden." Damals, glaube ich, würde er nicht geläugnet haben, sehr viele Bildsäulen und unzähliche Gemälde zu besitzen: aber ich meine, er pflegt manchmal zu behaupten, daß er das, was er geraubt und gestohlen hat, gekauft habe, weil er nämlich nach Achaja, Asien,

*) Anspielung auf Hortensius (vergl. Rede gegen Cäcil. 7.), welchem Verres bei den Spielen, die er als Aedil im Jahre R. 678 dem Volke gab, viele Kunstwerke geliehen haben soll.

Pamphylien auf öffentliche Kosten, mit dem Titel eines Legaten, als Bilder- und Gemäldehändler ausgesendet worden ist.

23. Sowohl von ihm, als von seinem Vater sind Einnahmerechnungen in meinen Händen, die ich auf's Genaueste durchgelesen und geordnet habe: vom Vater, für dessen ganze Lebenszeit; von Dir, so weit Du sie geführt zu haben behauptest. Denn bei Diesem, ihr Richter, werdet ihr etwas ganz Ungewöhnliches finden. Wir hören von Diesem oder Jenem, daß er nie Rechnungsbücher gehalten habe: eine Meinung, die in Betreff des Antonius *) ungegründet ist: denn er hat seine Bücher auf's Genaueste geführt. Aber es mag eine solche Classe von Menschen geben, die übrigens gar nicht zu loben sind. Wir hören, daß ein Anderer die Bücher nicht von Anfang angelegt, aber doch seit einiger Zeit geführt habe. Auch darin liegt noch Etwas, was zu rechtfertigen ist. Aber das ist unerhört und lächerlich, daß Dieser, als wir seine Rechnungen verlangten, uns geantwortet hat, er habe sie bis zum Consulat des M. Terentius und Cajus Cassius **) geführt, und es dann unterlassen. Was davon zu halten sey, werden wir anderswo untersuchen: jetzt gehört es nicht zu meinem Gegenstand. Denn für den Zeitpunkt, womit ich mich jetzt beschäftige, habe ich sowohl Deine, als Deines Vaters Rechnungsbücher. Du kannst nicht läugnen, daß Du sehr viele der schönsten Standbilder, sehr viele

*) Der berühmte Redner, von dem vieles im zweiten Buche vom Redner vorkommt.

**) Sie waren Consuln im Jahre R. 681., wo Verres Prätor in Sicilien wurde.

Gemälde von hohem Werth mitgebracht hast: und möchtest Du es nur läugnen! Beweise, daß auch nur Eines in Deinen oder Deines Vaters Rechnungsbüchern als gekauft vorkomme: dann will ich Dir gewonnen geben. Nicht einmal von jenen zwei herrlichen Standbildern, die jetzt an dem innern Hofe Deines Hauses stehen, und viele Jahre bei den Flügelpforten des Junotempels zu Samos standen, kannst Du angeben, wie Du sie gekauft habest: ich rede von jenen zwei Bildern, die sich noch allein in Deinem Hause befinden, von den übrigen verlassen und vereinzelt, und jetzt den Aufkäufer erwarten.

24. Aber er hatte vielleicht für diese Dinge allein eine zügellose, unbezwingbare Leidenschaft: vielleicht wurden seine übrigen Neigungen durch irgend ein vernünftiges Maas in Schranken gehalten. Nein! wie vielen Freigebornen, wie vielen verheiratheten Frauen, glaubt ihr, daß er während seiner abscheulichen und schandbefleckten Sendung als Legat Gewalt angethan habe! In welche Stadt hat er den Fuß gesetzt, wo er nicht noch mehr Spuren seiner Unzucht und Schande als seiner Fußtritte zurückgelassen hätte? Ich will jedoch Alles, was geläugnet werden könnte, übergehen: auch das, was ganz ausgemacht und offenbar ist, will ich nicht erwähnen: nur eine seiner Gräuelthaten will ich erzählen, um desto eher endlich auf Sicilien zu kommen, welches mich zu diesem Auftrage und Geschäft verpflichtet hat. Es liegt, ihr Richter, am Hellespont eine Stadt Lampsacum, *)

*) Auch Lampsacus genannt, in Mysien, eine Seestadt. Die Gegend war durch das Testament des Attalus im J. 133 v. C. in die Gewalt der Römer gekommen.

unter den ersten der Provinz Asien berühmt und angesehen. Die Einwohner von Lampsacum sind nicht allein gegen alle Römischen Bürger im höchsten Grade gefällig, sondern auch außerdem sehr ruhig und friedliebend, und vor andern weit eher zur ungestörten Gemächlichkeit des Griechischen Lebens, als zu Gewaltstreichen und Aufruhr geneigt. Da Verres durch dringende Bitten es von Cnejus Dolabella erhalten hatte, daß er ihm an den König Nicomedes *) und den König Sandala **) eine Sendung auftrug, wobei er mehr wegen des Gewinnes, den er dabei hoffte, als weil die Umstände im Interesse der Republik es erheischten, diese Reise zu machen verlangt hatte, so trug es sich zu, daß er auf jener Reise nach Lampsacum kam, zum großen Unglück und fast zum Verderben der Stadt. Er wird zu einem gewissen Janitor in die Herberge geführt: seine Begleiter werden gleichfalls bei andern Wirthen untergebracht. Da es so seine Sitte war, und seine Begierden ihn zu schandbaren Handlungen reizten, so gab er auf der Stelle diesem seinem Gefolge, das aus den liederlichsten und nichtswürdigsten Menschen bestand, den Auftrag, nachzusehen und zu forschen, ob ein Mädchen oder eine Frau zu finden sey, daß es für ihn der Mühe werth wäre, um ihretwillen länger zu Lampsacum zu verweilen?

---

*) Nicomedes III, mit dem Beinamen Philopator, König von Bithynien, und Römischer Bundesgenosse, der sein Reich den Römern vermachte.

**) Sandala soll König von Thracien gewesen seyn: vielleicht Vater des Königs Cotys, welcher bei Caesar de b. Gall. III, 4. vorkommt.

25. In seinem Gefolge war ein gewisser Rubrius, ein Mensch, der für die Lüste des Verres wie gemacht war, der, wohin er kam, das Alles mit bewundernswürdiger Gewandtheit auszuspähen pflegte. Dieser meldete ihm, es sey da ein gewisser Philodamus, an Abkunft, Ehre, Reichthum, Ansehen wohl der erste Mann in Lampsacum: dieser habe eine Tochter, die als unvermählt bei dem Vater wohne, eine Jungfrau von ausgezeichneter Schönheit; aber sie stehe im Rufe der größten Sittenreinheit und Keuschheit. Als dieser Mensch das hörte, so entbrannte seine Begierde für einen Gegenstand, den er nicht allein selbst noch nie gesehen, sondern über den er auch von keinem Berichterstatter, der ihn gesehen, Nachricht hatte, so heftig, daß er sogleich erklärte, er wolle zu Philodamus ziehen. Sein Wirth Janitor, der Nichts dergleichen ahnte, befürchtete, Verres möchte an ihm selbst in Etwas Anstoß genommen haben, *) und gab sich alle mögliche Mühe, den Mann zurückzuhalten. Da er nun keinen Grund auffinden konnte, warum er seinen Wirth verlassen wollte, so dachte er auf ein anderes Mittel seine Geilheit zu befriedigen. Er behauptete, Rubrius, sein Liebling, der in allen dergleichen Dingen sein Mitwisser und Gehülfe war, habe keine anständige Herberge: er befahl also, ihn zu Philodamus zu bringen. Als dem Philodamus dieß angesagt wurde, so begab er sich, wiewohl noch nicht ahnend, welches Unheil ihm und seinen Kindern schon damals bereitet

*) Wir bleiben mit Manutius und Wolff bei der Lesart: offenderit. Zumpt hat die ältere Lesart: ne quid in ipso se offenderetur.

würde, zu Verres: er bewieß ihm, daß diese Dienstleistung ihm nicht gebühre: wenn ihn die Reihe träfe, Gäste aufzunehmen, so sehe er gewöhnlich Prätoren und Consuln selbst, nicht das Gefolge der Legaten, bei sich. Verres, der nur durch seine Leidenschaft sich hinreißen ließ, achtete auf dieses ganze Begehren und dessen Gründe nicht, sondern befahl, den Rubrius mit Gewalt zu einem Manne, der ihn aufzunehmen nicht schuldig war, ins Haus zu führen.

26. Als Philodamus sein Recht nicht behaupten konnte, bemühte er sich, die feine Lebensart, an die er gewohnt war, auch hier zu beweisen. Dieser Mann, der immer für sehr gastfrei und gegen unsere Landsleute freundschaftlich gesinnt gegolten hatte, wollte nicht das Ansehen haben, als ob er auch diesen Rubrius ungerne in sein Haus aufgenommen hätte: da er sonst unter seinen Mitbürgern vor Allen großen Aufwand machte, so traf er Anstalten zu einem prächtigen und geschmackvollen Gastmahl. Er bat den Rubrius, wen es ihm beliebe, einzuladen; ihm allein möchte er, wenn es ihm gefällig sey, einen Platz übrig lassen. Auch seinen Sohn, einen ausgezeichneten Jüngling, schickt er zum Essen aus dem Hause zu einem seiner Verwandten. Rubrius ladet das Gefolge des Verres ein: Dieser weist sie alle an, was sie zu thun haben. Sie kommen frühzeitig: man lagert sich. Sie unterhalten sich mit einander, und fordern sich auf, nach Griechischer Weise zu trinken. *) Der Wirth spricht zu: sie

*) Nach Asconius ist dieß soviel als: nach Anrufung der Götter auf das Wohl der Freunde trinken, bei deren Nennung Alle mittrinken mußten. Zumpt versteht es

verlangen größere Trinkgefäße: durch allgemeine Unterhaltung und Heiterkeit wird das Mahl belebt. Als Rubrius nun meinte, daß Alle warm genug geworden, sagt er: „Ich bitte Dich, Philodamus, warum lässest Du Deine Tochter nicht zu uns hereinrufen?" Der Mann, weil er von ernsten Sitten, schon in vorgerücktem Alter und Vater war, war über die Rede des ruchlosen Menschen betroffen. Rubrius drang weiter in ihn. Er, um doch eine Antwort zu geben, sagte, es sey nicht Griechische Sitte, daß Frauen bei den Mahlen der Männer sitzen. Da ruft der Eine von dieser, der andere von der andern Seite: „ha! das muß man nicht dulden: die Person muß gerufen werden." Zugleich befiehlt Rubrius seinen Sclaven, die Hausthüre zu verschließen, und sich an den Porten des Zimmers aufzustellen. Als Jener merkte, daß es darauf abgesehen und angelegt sey, daß man seiner Tochter Gewalt anthun wolle, rief er seine Sclaven herbei; befiehlt ihnen, seine Person nicht zu beachten, und nur die Tochter zu vertheidigen; es solle einer hinauslaufen, um dem Sohn das große Unglück im Hause zu melden. Indessen entsteht Lärm im ganzen Hause: die Sclaven des Rubrius und des Wirths werden handgemein: dieser angesehene, rechtschaffene Mann wird in seiner eigenen Wohnung herumgestoßen: jeder Einzelne legt Hand an: Philodamus wird von Rubrius selbst mit siedendem Wasser übergossen. Der Sohn eilt auf die erhaltene Nachricht sogleich außer Athem nach Hause, um des Vaters Leben und der Schwester Unschuld

---

vom Zutrinken des mit Nennung des Namens gekosteten Bechers. Vergl. Cic. Tusc. I, 40.

zu schützen. Mit einmüthigem Sinne kamen alle Lampsacener, als sie das hörten, bei Nacht vor das Haus; denn die Achtung, welcher Philodamus genoß, und das schreiende Unrecht erregten ihre Theilnahme. Da wurde Cornelius, der Lictor des Verres, welchen Rubrius zur Entführung der Jungfrau neben den Sclaven desselben wie auf einen Wachposten gestellt hatte, erschlagen, und einige Sclaven verwundet. Rubrius selbst erhielt im Gedränge eine Wunde: Verres, der durch seine Lüsternheit einen solchen Lärm erregt hatte, wünschte wo möglich auf irgend eine Weise zu entwischen.

27. Den andern Morgen früh kommen die Einwohner in die Volksversammlung: sie berathen sich, was das Klügste sey, das zu thun wäre: unter Denen, die am meisten Ansehen hatten, sprach Einer nach dem Andern vor dem Volke. Niemand fand sich, der nicht die Meinung hatte und aussprach: wenn die Lampsacener dem gräuelhaften Frevel dieses Menschen mit Gewalt und thätiger Rache begegnet seyen, so habe man darum nicht zu fürchten, daß Senat und Volk der Römer die Stadt als strafwürdig ansehen werden. Wenn die Legaten des Römischen Volkes sich gegen die Bundesgenossen und auswärtigen Provinzen so viel Rechte anmaßen könnten, daß man die Unschuld der Kinder nicht mehr gegen ihre Lüste schützen dürfte, so würde es besser seyn, das Aeußerste zu erdulden, als unter solchen Gewaltthätigkeiten und so traurigem Loose zu leben. Da Alle diese Ansicht theilten, und in diesem Sinn Einer nach dem Andern sein Gefühl und seinen Unwillen durch Worte äußerte; so zogen sie Alle vor das Haus, wo Verres eingekehrt war, und fingen an, mit Steinen die Hausthüre einzuschlagen, mit

Waffen zu stürmen, Holz und Büschel umherzulegen und Feuer anzumachen. Da liefen die Römischen Bürger, welche zu Lampsacum Handel trieben, zusammen, und baten die Lampsacener, sie möchten dem Namen der Legatenwürde größeres Gewicht bei sich verstatten, als dem Vergehen eines Legaten: auch sie wüßten wohl, daß er ein lüderlicher und abscheulicher Mensch sey; aber weil er seine Absicht nicht erreicht habe, und künftig nicht mehr in Lampsacum seyn werde, so würde ihr Vergehen geringer angesehen werden, wenn sie des Frevlers schonen, als wenn sie des Legaten nicht schonen würden. So war dieser Mensch, der weit schlechter und nichtswürdiger ist, als jener Hadrianus, *) doch um Vieles glücklicher. Dieser wurde, weil den Römischen Bürgern seine Habsucht unerträglich war, zu Utica in seinem Hause lebendig verbrannt, und man war so überzeugt, daß ihm Recht geschehen sey, daß sich Jedermann darüber freute, und keine Bestrafung der That eingeleitet wurde: Dieser aber, schon umlodert von den Flammen der Bundesgenossen, entrann doch jenem Brande und der Gefahr: und noch hat er keinen Grund ersinnen können, was er angerichtet habe, und wie es gekommen, daß er in so große Gefahr gerieth. Denn er kann nicht sagen: „weil ich einen Aufstand stillen wollte, weil ich eine Getreidelieferung verlangte, weil ich Steuern eintrieb, weil ich irgend Etwas für den Staat ausrichten wollte, weil ich zu streng regierte, weil ich strafte, weil ich drohte." Würde er dieß auch sagen, so würde es doch unverzeihlich seyn, wenn man glauben müßte, daß er

*) Er hieß Cajus Fabius, ein Marianer: vergl. Livius Epit. 86. Valer. Max. IX, 10. 2. Orosius V, 20.

durch allzu grausame Regierung über die Bundesgenossen in solche Gefahr gerathen wäre.

28. Da er demnach die wahre Ursache jenes Aufstandes nicht anzugeben, und eine falsche nicht zu erdichten wagt; da hingegen Publius Tettius, der gemäßigtste Mann seines Standes, ein Gerichtsdiener des Cajus Nero ausgesagt hat, daß er eben dieß in Lampsacum gehört habe; da Cajus Varro, ein in jeder Hinsicht ehrenwerther Mann, der damals Kriegstribun in Asien war, eben das Nämliche von Philodamus gehört zu haben behauptet; könnt ihr noch zweifeln, daß das Schicksal ihn nicht sowohl aus jener Gefahr erretten, als vielmehr für euer Gericht aufsparen wollte? Er müßte nur das sagen wollen, was auch bei dem Zeugniß des Tettius in der ersten Verhandlung Hortensius als Einrede gebrauchte (und bei diesem Falle hat er Beweis genug gegeben, daß er, wenn er irgend etwas zu sagen wisse, nicht schweigen könne; so daß, so oft er bei den andern Punkten *) schwieg, wir überzeugt seyn dürfen, daß er Nichts zu sagen wußte), Philodamus und sein Sohn seyen von Cajus Nero verurtheilt worden. Um hierüber mich nicht zu weit zu verbreiten, will ich nur bemerken, daß Nero und seine Gerichtsbeisitzer sich durch den Gedanken leiten ließen, daß es Thatsache war, daß der Lictor Cornelius getödtet worden. Sie glaubten, daß Niemand, selbst nicht, um eine Beleidigung zu rächen, das Recht haben dürfe, einen Menschen zu tödten. Jedoch glaube ich, daß in diesem Falle durch den Spruch des Nero zwar Jene wegen eines Mordes verurtheilt worden sind,

*) Zumpt liest testibus: Zeugen.

nicht aber Du wegen Deines Frevels freigesprochen worden bist. Jedoch wie verhielt es sich denn mit jener Verurtheilung? Höret mich doch hierüber, ihr Richter, und fühlet endlich einmal Mitleid mit den Bundesgenossen, und beweiset, daß sie in Eurer Rechtlichkeit einigen Schutz finden müßen!

29. Weil ganz Asien glaubte, daß jener Mensch, der dem Namen nach Lictor des Verres, in der That aber der Diener seiner frevelhaften Lüste war, mit Recht getödtet worden sey; so fürchtete Verres sehr, Philodamus möchte durch den Spruch des Nero für unschuldig erklärt werden. Er bat den Dolabella aufs Dringendste, er möchte seine Provinz verlassen, und zu Nero reisen: er sucht ihm begreiflich zu machen, daß er verloren sey, wenn Philodamus leben, und einmal nach Rom kommen dürfe. Dolabella ließ sich überreden. Er that, was Viele tadelten: er verließ sein Heer, die Provinz, den Krieg, und reiste dem nichtswürdigsten Menschen zu Liebe nach der Provinz eines Andern, nach Asia. *) Als er bei Nero ankam, verlangte er von ihm, daß er die Sache des Philodamus untersuchen sollte. Er selbst war erschienen, um im Rathe zu sitzen, und zuerst seinen Ausspruch zu thun: er hatte auch seine Offiziere und Kriegstribunen mitgebracht, welche Nero alle zum Gericht beizog. Im Rathe saß auch Nero, als der am meisten unparteiische Richter: es waren da Einige, welche die Toga **)

*) Asia nannten die Römer im engern Sinne die in eine Provinz verwandelten Staaten des Pergamenischen Reichs.

**) Das Kleid Römischer Bürger.

trugen, Gläubiger der Griechen, welchen die Gunst eines Legaten, je schlechter er ist, um so mehr zur Eintreibung ihrer Gelder helfen kann. Jener Unglückliche konnte keinen Vertheidiger finden. Denn auf Wen im Römermantel hätte nicht die Gunst des Dolabella, auf welchen Griechen nicht seine Gewalt und Befehlshaberwürde gewirkt? Als Ankläger aber wurde dabei aufgestellt ein Römischer Bürger aus der Zahl Derer, denen die Lampsacener schuldig waren: der, wenn er auf die von Verres vorgeschriebene Weise redete, eben durch dessen Lictoren sein Geld beim Volke eintreiben konnte. Unerachtet dieß Alles mit solchem Aufwande von Mühe, mit so vielen Hülfsmitteln betrieben wurde; unerachtet Viele jenen Unglücklichen anklagten, Niemand ihn vertheidigte; unerachtet Dolabella mit seinen Offizieren bei der Gerichtssitzung seine Sache verfocht, und Verres sagte, daß sein ganzes Glück auf dem Spiele stehe, und Er zugleich Zeugniß ablegte, zu Gerichte saß und den Ankläger bestellt hatte; unerachtet Alles dieß geschah, und es erwiesen war, daß der Mann getödtet worden war; so erschien doch das Gewaltthätige seiner ungerechten Handlung in so argem Lichte, seine Schlechtigkeit so groß, daß in der Sache des Philodamus auf weitern Beweis erkannt wurde.

30. Was soll ich nun sagen von dem anmaßenden Benehmen des Cnejus Dolabella bei der zweiten Verhandlung, von den Thränen und den Umtrieben des Verres? Was von des Cajus Nero, eines sonst sehr rechtschaffenen und uneigennützigen Mannes allzugroßer Schüchternheit und Aengstlichkeit in einigen Dingen? Er konnte in dieser Sache sonst nichts thun, als etwa, daß er dieselbe, was damals Jeder-

mann wünschte, ohne Zuziehung des Dolabella und Verres hätte abmachen sollen. Wie auch die Verhandlung ohne diese ausgefallen wäre; Jedermann würde sie gebilligt haben: nun aber erschien der Ausspruch nicht als Urtheil des Nero, sondern als eine durch Dolabella erzwungene Entscheidung. Denn Philodamus und sein Sohn wurden durch sehr wenige Stimmen verurtheilt. Dolabella ging nicht von der Stelle, er drang darauf, er forderte stürmisch, daß sie so bald als möglich enthauptet würden, damit so Wenige als möglich durch sie von des Verres ruchlosem Frevel in Kenntniß gesetzt würden. Auf dem Marktplatze zu Laodicea *) wird ein Schauspiel aufgeführt, schmerzlich, jammervoll und niederschlagend für die ganze Provinz Asien: ein bejahrter Vater wird zum Richtplatz geführt, und dort auch sein Sohn: Jener, weil er die Unschuld seiner Kinder, Dieser, weil er Leben und Ehre des Vaters vertheidigt hatte. Beide weinten: nicht über ihre Bestrafung, sondern der Vater über den Tod des Sohnes, der Sohn über den Tod des Vaters. Wie viele Thränen, glaubt ihr, daß Nero selbst vergossen habe! welche Wehklage in ganz Asien, welcher Jammer, welche Seufzer in Lampsacus! daß schuldlose und angesehene Männer, Bundesgenossen und Freunde des Römischen Volkes mit dem Beile hingerichtet worden, wegen der ausgezeichneten Schlechtigkeit und ruchlosen Leidenschaft des lasterhaftesten Menschen! Jetzt, jetzt, Dolabella, kann man weder mit Dir, noch mit Deinen Kindern, die Du als Unglückliche in Armuth und Hülflosigkeit zurückgelassen hast, Mitleid haben.

*) Eine Hauptstadt von Phrygien, am Lycus, jetzt Eskihissar.

War Dir ein Verres so viel werth, daß Du seiner Lüsternheit das Blut unschuldiger Menschen zum Opfer brachtest? Verließest Du darum das Heer und den Feind, um durch Deine Gewalt und Grausamkeit jenen ruchlosen Menschen aus der Gefahr zu retten? Glaubtest Du denn, daß er darum, weil Du ihn in die Stelle Deines Quästors eingesetzt hattest, für immer Dein Freund bleiben werde? Wußtest Du nicht, daß der Consul Cnejus Carbo, dessen wirklicher Quästor er gewesen, von ihm nicht nur verlassen, sondern auch der Hülfsmittel des Geldes beraubt, auf eine frevelhafte Weise angegriffen und verrathen worden war? Erfahren mußtest Du also seine Treulosigkeit erst da, wo er sich auf die Seite Deiner Feinde schlug, da dieser schuldbedeckte Mensch selbst gegen Dich das härteste Zeugniß ablegte, und sich weigerte, vor Deiner Verurtheilung seine Rechnung bei der Staatskasse zu stellen.

31. So gewaltig, Verres, sollten Deine Lüste seyn, daß die Provinzen des Römischen Volkes, die außeritalischen Völker nicht groß genug seyn sollen, um sie zu befriedigen und zu ertragen? Wenn Das, was Du siehst, hörst, begehrst, denkst, nicht auf Deinen Wink sogleich Dir zu Gebot steht, und Deiner Lust und Willkühr sich fügt; sollen da Leute zum Angriff gesandt, Häuser erstürmt werden? Sollen nicht allein friedliche, sondern auch verbündete und befreundete Städte zu Gewalt und Waffen ihre Zuflucht nehmen müßen, um sich und ihre Kinder gegen den Frevel und die Lüsternheit eines Legaten des Römischen Volkes zu schützen? Denn ich frage Dich: bist Du wirklich zu Lampsacum umlagert worden? Hat jener Volkshaufe Anstalt gemacht, das

Haus, in welchem Du eingekehrt, anzuzünden? Wollten die Lampsacener den Legaten des Römischen Volks lebendig verbrennen? Du kannst es nicht läugnen. Denn ich bin im Besitz Deines eignen Zeugnisses, das Du vor Nero abgelegt hast: ich habe Deinen Brief, den Du an Diesen geschrieben. Lies die hieher gehörige Stelle aus dem Zeugnisse vor. Zeugniß des Cajus Verres gegen Artemidorus. Lies aus dem Briefe des Cajus Verres an den Nero. [Aus dem Briefe des Cajus Verres an den Nero]. Etwas weiter unten: Gegen das Haus . . . *)

Hat denn die Stadt Lampsacum den Gedanken gehabt, das Römische Volk zu bekriegen? Wollten sie von unserer Herrschaft und Nation abfallen? Denn ich sehe wohl, und weiß es aus dem, was ich gelesen und gehört habe, daß gegen eine Stadt, in welcher ein Legat des Römischen Volks nicht nur umlagert, nicht nur mit Feuer, Schwert, thätlichem Angriff und Truppen bedroht, sondern auch einiger Maßen verletzt worden, wenn nicht öffentliche Genugthuung geleistet wird, Kriegserklärung und feindlicher Ueberfall verhängt zu werden pflegt. Was war denn die Ursache, daß die ganze Bürgerschaft von Lampsacum aus der Versammlung, wie Du selbst schreibst, vor Dein Haus zusammen lief? Denn Du gibst weder in Deinem Briefe an Nero, noch in dem Zeugniß irgend eine Ursache des so großen Aufruhrs an: Du

*) Das Eingeklammerte soll Zusatz von Lambinus seyn. Andere wollen hier lesen: gegen Philodamus. . . . Nach Zumpts Ausgabe müßte es heißen: Nicht lange nachher [erfolgte] gegen das Haus [des Philodamus ein Auflauf].

sagst, man habe Dich umlagert, Feuer herbeigebracht, Reiser herumgelegt, Dein Lictor sey erschlagen worden, man habe Dich nicht aus dem Hause gelassen: die Ursache der argen Schreckensscene verschweigst Du. Denn hätte Rubrius auf seine eigene Faust und nicht auf Deinen Antrieb und Deinen Lüsten zu Liebe ein Unrecht verübt, so wäre man nicht gekommen, Dich zu belagern, sondern um sich wegen des Vergehens über Deinen Begleiter zu beschweren. Da also die Ursache jenes Aufruhrs von den vorgeführten Zeugen angegeben, von ihm selbst aber verschwiegen worden; muß nicht die von uns aufgestellte Ursache sowohl durch ihre Zeugnisse, als durch sein beharrliches Stillschweigen bestätigt erscheinen?

32. Dieses Menschen also wollt ihr schonen, ihr Richter, dessen Vergehungen so groß sind, daß die von ihm Gekränkten weder die gesetzliche Frist, *) um sich zu rächen, abzuwarten, noch den gewaltigen Sturm des Unwillens auf eine spätere Zeit zu verschieben vermochten? Du bist umlagert worden. Von Wem? Von den Lampsacenern. Vielleicht von Barbaren oder Verächtern des Römischen Namens? Nein! von einem durch Charakter, Sitte und Bildung ganz sanftmüthigen Schlage von Menschen, welche noch dazu der Verfassung nach Bundesgenossen, durch das Schicksal Knechte, ihrer Gesinnung nach Schutzflehende des Römischen Volkes sind: so daß Jedermann einsieht, wäre das Unrecht nicht empörend, der Frevel nicht so tyrannisch gewesen, daß die Lampsacener lieber sterben, als ihn ertragen wollten, so

*) Nämlich bis er in Rom als Privatmann angeklagt werden konnte.

würden sie nie so weit gegangen seyn, daß die Erbitterung über Deine Lüsternheit stärker auf sie wirkte, als die Furcht vor der Legatenwürde. Zwinget doch, ich bitte euch bei den unsterblichen Göttern, die Bundesgenossen und auswärtigen Völker nicht, dieses Rettungsmittel zu gebrauchen; zu welchem sie, wenn ihr nicht Hülfe schaffet, nothgedrungen ihre Zuflucht nehmen werden. Nimmermehr würden sich die Lampsacener haben bewegen lassen, seiner zu schonen, wenn sie nicht geglaubt hätten, er werde zu Rom seine Strafe finden. Wiewohl sie ein solches Unrecht erlitten hatten, wofür sie durch kein Gesetz eine angemessene Genugthuung erhalten konnten, so wollten sie die Rache für ihre Leiden doch lieber unsern Gesetzen und Gerichten übertragen, als ihrem Schmerz überlassen. Du, der Du von den Einwohnern einer so angesehenen Stadt wegen Deines schandbaren Frevels umlagert worden; Du, der Du die unglücklichen, nothbedrängten Leute gezwungen hast, an unsern Gesetzen und Gerichten verzweifelnd, zu Gewalt, Thätlichkeiten, Waffen ihre Zuflucht zu nehmen; Du, der Du Dich in den Städten und Gemeinden unserer Freunde nicht wie ein Legat des Römischen Volkes, sondern wie ein wollüstiger und grausamer Tyrann benommen; Du, der Du bei den auswärtigen Nationen die Ehre unseres Staates und Namens durch Deine ehrlosen und schandbaren Thaten befleckt hast; Du, der Du vor dem Schwerte der Freunde des Römischen Volks Dich gerettet, und den Feuerbränden der Bundesgenossen entronnen bist; Du wagst es noch, zu hoffen, daß Du hier eine Freistätte finden werdest? Nein! Du irrst Dich. Damit Du hier in die Schlinge fallen, nicht aber hier Ruhe finden

möchtest, haben Jene Dich mit dem Leben davonkommen lassen.

33. Und Du behauptest, das Gericht habe entschieden, daß Du in Lampsacum widerrechtlich umlagert worden, weil Philodamus nebst seinem Sohn verurtheilt worden sey! Wie aber, wenn ich beweise, wenn ich aufs Klarste zeige, wenn ich durch das Zeugniß eines Menschen, der zwar ein Nichtswürdiger, aber doch für diesen Zweck tüchtig ist, durch Dein eigenes Zeugniß beweise; daß Du selbst die Ursache und Schuld dieser Deiner Belagerung Andern beigemessen hast; daß Diejenigen, welche Du anschuldigtest, gar nicht bestraft worden sind? Dann kann Dir ja der Urtheilsspruch Nero's nichts helfen. Lies seinen Brief an Nero vor. Brief des Cajus Verres an Nero. Themistagoras und Thessalus. . . . . Themistagoras und Thessalus, schreibst Du, haben das Volk aufgewiegelt. Welches Volk? Das, welches Dich umlagerte, und lebendig verbrennen wollte. Wo verfolgst Du Diese? Wo klagst Du sie an? Wo vertheidigst Du das Recht und den Namen eines Legaten? Wirst Du sagen, daß dieß im Processe des Philodamus verhandelt worden? Gib das eigene Zeugniß des Verres an. Wir wollen sehen, was er selbst als beeidigter Zeuge ausgesagt hat. Lies vor: Auf die Frage des Anklägers hat er geantwortet, er suche sein Recht nicht vor diesem Gericht: er habe im Sinn, es ein andermal zu suchen. Was hilft Dir also Nero's Richterspruch? Was die Verurtheilung des Philodamus? Wiewohl man Dich als Legaten umlagerte, wiewohl; nach Deinem eigenen Schreiben an Nero, dem Römischen Volke und der gemein=

samen Sache der Legaten eine auffallende Kränkung widerfahren war, so hast Du doch die Sache nicht verfolgt: Du sagst, Du wollest sie ein andermal verfolgen. Wann geschah dieß? Wann hast Du die Sache verfolgt? Warum hast Du das Recht des Legatenamtes herabgewürdigt? Warum hast Du die Sache des Römischen Volkes verlassen und verrathen? Warum bei der widerfahrnen Beleidigung, die zugleich den Staat angeht, Dein Recht fallen lassen? Hättest Du nicht die Sache an den Senat bringen, nicht wegen so empörender Beleidigung Klage führen, nicht die Leute, welche das Volk aufgewiegelt, durch ein Schreiben der Consuln vorladen lassen sollen? Neulich wurde, auf Verlangen des Marcus Aurelius Scaurus, *) weil er angab, daß man ihn als Quästor zu Ephesus mit Gewalt verhindert habe, aus dem Dianentempel seinen Sclaven, welcher in jenes Asyl geflohen war, wegzuführen, der Ephesier Pericles, ein sehr angesehener Mann, nach Rom vorgeladen, weil man ihn beschuldigte, Urheber jener Rechtsverletzung gewesen zu seyn. Hättest nun Du dem Senate Beweise vorgelegt, daß man Dich als Legaten zu Lampsacus so behandelt habe, daß Dein Gefolge verwundet, ein Lictor getödtet, Du selbst umlagert, und beinahe verbrannt worden seyest; und daß die Anstifter, Urheber und Häupter bei der Sache, Themistagoras und Thessalus, die Du im Briefe nennst, gewesen seyen: auf Wen hätte

*) Zumpt bemerkt, daß Dieser nicht der Ankläger des Dolabella, M. Aemilius Scaurus, sey, sondern vielleicht der Sohn des M. Aur. Scaurus, der im Jahr 108 v. Chr. Consul gewesen war.

dieß nicht Eindruck gemacht? Wer hätte bei der Dir widerfahrenen Kränkung nicht an seine eigene Sicherheit gedacht? Wer hätte nicht geglaubt, daß bei diesem Vorfalle neben Deiner Sache auch von einer gemeinsamen Gefahr die Rede sey? Denn der Name eines Legaten muß so viel gelten, daß er nicht allein unter den Rechten der Bundesgenossen, sondern auch unter den Waffen der Feinde ungekränkt bleibe.

34. Schwer ist diese Anklage der Lampsacener wegen Ausschweifung und der ruchlosesten Begier. Vernehmet nun eine andere wegen Habgier, die beinahe in ihrer Art nicht geringer ist. Er verlangte von den Milesiern ein Schiff, das ihm nach Myndus *) sicheres Geleite geben sollte. Sie gaben ihm sogleich einen trefflichen wohlausgerüsteten und bewaffneten Schnellsegler **) von ihrer Flotte. Mit dieser Bedeckung reiste er nach Myndus. Denn was er den Milesiern an Gemeindewolle abgenommen, welche Kosten ihnen seine Ankunft gemacht, wie er die Obrigkeit von Milet geschmäht und beleidigt, das will ich übergehen, wiewohl es mit eben so viel Wahrheit, als Ernst und Nachdruck, geschildert werden könnte: ich will das alles den Zeugen überlassen. Höret nur folgenden Fall, der auf keine Weise verschwiegen und doch nicht nach Verdienst dargestellt werden kann. Er befiehlt den Soldaten und Ruderknechten, von Myndus nach Milet zu Fuß zurückzugehen und verkauft den schönen Schnellsegler, der aus zehen Milesischen Schiffen

*) Stadt in Carien.

**) Myoparo, ein Mittelding zwischen Kriegs- und Lastschiff: mit einer Ruderreihe.

auserlesen war, dem Lucius Magius und dem L. Rabius, *) welche zu Myndus wohnten. Das sind eben die Menschen, gegen welche der Senat jüngst die Erklärung gegeben hat, daß sie als Feinde zu behandeln seyen. Dieses Fahrzeug war es, mit dem sie von Dianium, **) das in Spanien liegt, bis Sinope ***) im Pontus bei allen Feinden des Römischen Volkes herumfuhren. O ihr unsterblichen Götter, welche unglaubliche Habsucht! welch' unerhörte Frechheit! Du wagtest es, ein Schiff von der Römischen Flotte, das Dir die Stadt Milet zum Geleite gegeben, zu verkaufen? Wenn die Größe des Frevels, wenn das Urtheil der Welt Dich nicht kümmerte, dachtest Du nicht einmal daran, daß eine so berühmte und angesehene Stadt gegen den ruchlosesten Diebstahl, oder vielmehr den verbrecherischen Raub Zeugniß ablegen werde? Oder glaubtest Du dieser Anklage dadurch zu entschlüpfen, daß damals Cnejus Dolabella den Befehlshaber des Schnellseglers, der den Vorfall den Milesiern meldete, auf Dein Ansuchen zur Strafe zu ziehen wagte, und seine Meldung, welche nach ihren Gesetzen in die öffentlichen Urkunden niedergelegt war, zu vernichten befahl?

---

*) Statt Rabius hat Asconius den Namen Phannius. Diese fuhren im Dienste Mithridats zu Sertorius, dem Marianer, um mit ihm ein Bündniß zu schließen. Vergl. Appian B. K. XII, 68. 72.

**) Jetzt Denie auf dem Cap Martin, gegenüber von der Insel Iviza.

***) Sinope war damals in den Händen des Mithridates. Appian B. K. XII, 76.

35. In diesem Wahne hast Du Dich gewaltig getäuscht, und zwar bei vielen Gelegenheiten. Denn immer, und besonders in Sicilien, meintest Du für Deine Vertheidigung hinreichend gesorgt zu haben, wenn Du verbötest, Etwas in die öffentlichen Urkunden einzutragen, oder befählest, das Eingetragene auszustreichen. Wie nichtig das sey, davon konntest Du Dich zwar schon während der vorigen Verhandlung bei mehreren Städten Siciliens überzeugen: jedoch magst Du es jetzt auch durch diese Stadt erfahren. Es gehorchen Jene nur, so lange die Befehlshaber anwesend sind; sobald sie abgezogen sind, so wird nicht allein eingeschrieben, daß man sie früher am Eintragen verhindert, sondern auch die Ursache beigesetzt, warum damals nichts ins Urkundenbuch eingetragen worden. Es bleibt also jene Urkunde in Milet; sie bleibt, und wird bleiben, so lange diese Stadt steht. Das Milesische Volk hatte nämlich auf Befehl des Lucius Murena *) von den Abgabengeldern für das Römische Volk **) zehn Schiffe gebaut, wie auch die übrigen Städte Asiens nach Verhältniß gethan hatten. Daher haben sie in das Urkundenbuch eingetragen, daß Eines derselben, nicht durch plötzlichen Ueberfall von Räubern, sondern durch den Raub eines Legaten, nicht durch die Gewalt eines Sturmes, sondern durch diesen schrecklichen, die Bundesgenossen treffenden Sturm verloren worden. Es befinden sich zu Rom Mi-

---

*) Derselbe, der als Prätor Sylla's im J. 81 v. C. den zweiten Mithridatischen Krieg anfing, den Sylla im J. 79 zu endigen befahl. Appian B. K. XII, 46.

**) Nach Zumpts Lesart: populo Romano.

lesische Gesandte, die angesehensten Männer, die Vornehmsten der Stadt: welche, wiewohl sie den Monat Februar *) und den Namen der neuernannten Consuln abwarten **) müßen, doch diesen großen Frevel auf Befragen nicht allein nicht läugnen, sondern auch, wenn man sie aufruft, nicht werden verschweigen können; sie werden, sage ich, sowohl aus Gewissenhaftigkeit, als aus Furcht vor den Gesetzen ihrer Heimath, angeben, was aus jenem Schnellsegler geworden sey: sie werden den Beweis führen, daß Cajus Verres auf jener Flotte, welche gegen die Seeräuber gebaut worden, ein Mitschuldiger der Seeräuber geworden sey.

36. Nachdem Cajus Malleolus, des Cnejus Dolabella Quästor, ermordet worden war, so glaubte Verres, es seyen ihm zwei Erbschaften zugefallen, die eine, die Verwaltung des Quästoramtes (denn sogleich ernannte ihn Dolabella zum Stellvertreter des Quästors): die andere – eine Vormundschaft: denn als Vormund des unmündigen Malleolus fiel er über dessen Vermögen her. Malleolus hatte nämlich zu seiner Reise in die Provinz solchen Aufwand gemacht, daß er zu Hause gar Nichts mehr zurückließ. Ueberdieß hatte er bei den Völkerschaften Gelder angelegt, und sich Verschreibungen dafür geben lassen: er hatte künstlich gebildete Gefäße von gediegenem Silber von großem Werth mit sich genom-

*) In diesem Monat wurde den auswärtigen Gesandten im Senat Audienz ertheilt. Asconius.

**) Andere lesen extimescunt. Dann wäre der Sinn: wiewohl sie den Monat Febr. abwarten müßen, und den Namen der neuen Consuln [Hortensius und Metellus, welche dem Verres günstig waren] scheuen.

men: denn auch Er war ein Genosse des Verres in dieser Krankheit und Leidenschaft: er hinterließ eine große Masse von Silber, eine zahlreiche Dienerschaft, viele Künstler, viele wohlgestaltete Leute. Jener eignete sich vom Silber zu, so viel ihm gefiel; die Sclaven, die er wollte, nahm er zu sich: die Weine und andere von Malleolus hinterlassene Gegenstände, die man in Asien um einen geringen Preis sich anschaffen kann, ließ er wegbringen: das Uebrige verkaufte er, und trieb das Geld ein. Wiewohl nun allgemein bekannt war, daß er für zwei Millionen fünfmal hundert tausend Sestertien *) zu Geld gemacht hatte, so gab er doch, als er nach Rom zurückkam, weder dem Mündel, noch seiner Mutter, noch den Vormündern einen Buchstaben **) dafür, wiewohl er die kunstgeübten Sclaven des Mündels in seinem Hause hatte, und sich von jenen wohlgestalteten unterrichteten Leuten bedienen ließ, die er sein Eigenthum nannte, und gekauft zu haben behauptete. Da die Mutter und Großmutter des Knaben oft in ihn drangen, wenn er auch das Geld nicht zurück erstatten, noch Rechnung thun wolle, so solle er wenigstens angeben, wie viel er vom Gelde des Malleolus mitgebracht habe, da erklärte er nach vielem inständigem Bitten endlich, es sey eine Million Sestertien gewesen. Sodann trug er am untersten Rande der Wachstafel auf einer ausgestrichenen Stelle, die seine Schlechtigkeit beurkundet, den letzten Posten ein: er rechnete nämlich eine an

*) Gegen 238,740 Gulden.

**) Schüz vermuthet, es müße heißen: libellam (einen Heller).

den Sclaven Chrysogonus *) gemachte Zahlung von sechsmal hundert tausend Sestertien dem Waisen Malleolus als Guthaben an. Wie aus einer Million sechsmal hundert tausend geworden, wie diese sechsmal hundert tausend eine eben so richtige Rechnung gaben, als dort jene sechsmal hundert tausend, die von dem Gelde des Cnejus Carbo übrig geblieben seyn sollen: **) wie sie dem Chrysogonus als ausgezahlt berechnet worden, warum dieser Posten der letzte sey, und auf einer ausgestrichenen Stelle stehe, darüber werdet Ihr urtheilen. Wiewohl er übrigens sechsmal hundert tausend als Guthaben Jenem angerechnet hat, so sind doch keine fünfzig tausend ***) gezahlt worden. Die Leute wurden, nachdem er verklagt worden war, zum Theil zurückgegeben; zum Theil werden sie noch jetzt vorenthalten: von Allen aber wird der Privaterwerb und ihre Stellvertreter vorenthalten. †)

37. Das ist seine treffliche Verwaltung der Vormundschaft! Das ist ein Mann, dem man Kinder anvertrauen darf! Das nenne ich doch ein treues Andenken an einen verstorbenen Freund, das eine Scheu vor dem Urtheil der

---

*) Asconius meint, Chrysogonus sey ein Sclave des Verres gewesen: und so müßte denn Verres als Bürge seines Sclaven, oder als Der, in dessen Namen Dieser das Geld in Empfang genommen, gedacht werden.

**) Vergl. Cap. 14.

***) Es hätten nach der Angabe des Verres noch viermal hundert tausend gezahlt werden sollen; aber auch von jenen sechsmal hundert tausend wurde sehr wenig wirklich gezahlt.

†) Die Sclaven konnten sich auch ein Eigenthum erwerben, und selbst wieder Sclaven besitzen, welche bei geringeren Diensten ihre Stelle vertraten.

Lebenden! Obwohl ganz Asien Dir zur Plünderung und Mißhandlung sich darbot, obwohl ganz Pamphylien Dir zur Ausbeutung preisgegeben war, konntest Du mit dieser Fülle von Einkünften nicht zufrieden seyn? Konntest Du von der Vormundschaft, von Waisen, vom Sohne Deines Freundes Deine Hände nicht zurückhalten? Hier sind es nicht Sicilier, nicht Landbauern, wie Du zu sagen pflegst, die Dich umgarnen; nicht solche, die durch Deine Beschlüsse und Befehle gegen Dich gereizt und erbittert sind: Malleolus ist es, den ich vorführe, und seine Mutter und Großmutter, die unglücklichen Frauen, die mit Thränen erklärt haben, daß der Knabe seiner väterlichen Güter durch Dich beraubt worden sey! Was säumst Du noch? Etwa, bis jener Malleolus von den Todten ersteht, und die Erfüllung der Pflichten der Vormundschaft, der Amtsgenossenschaft und Freundschaft von Dir heischt? Denke, daß er selbst hier erscheine, Du habsüchtigster und schmutzigster der Menschen: gib das Vermögen Deines Amtsgenossen seinem Sohne zurück; wo nicht alles, was Du geraubt, doch so viel, als Du eingestanden. Warum zwingst Du den Sohn Deines Freundes, zum erstenmal seine Stimme auf dem Forum im Tone des Schmerzes und der Klage zu erheben? Warum zwingst Du die Gattin, die Schwiegermutter des Freundes, warum das ganze Haus des abgeschiedenen Freundes, gegen Dich ein Zeugniß abzulegen? Was nöthigst Du die so schüchternen und tugendhaften Frauen, in einer zahlreichen Versammlung von Männern, gegen ihre Gewohnheit und Meinung, zu erscheinen? Lies die Zeugnisse Aller vor. Zeugnisse der Mutter und der Großmutter.

38. Wie er aber als Proquästor den Gemeinbezirk der Milyaden *) gemißhandelt, wie er Lycien, Pamphylien, Pisidien und ganz Phrygien durch gebotene Lieferungen von Getreide und Schätzung desselben, nämlich durch jene ihm eigenthümliche Sicilische Schätzung, die er damals zuerst ausgedacht, bedrückt hat, brauche ich nicht mit vielen Worten zu beweisen. Nur so viel möget ihr vernehmen, wegen dieser Posten — wegen solcher Dinge, die durch Verres geschahen, als er den Städten Lieferungen von Getreide, Leder, Matten, Säcken auferlegte, sie aber nicht annahm, sondern den Werth an Geld eintrieb — wegen dieser Posten allein wurde dem Cnejus Dolabella eine Ersatzsumme von drei Millionen gerichtlich angesetzt. Dieß alles, wenn es auch durch den Willen des Dolabella geschah, wurde doch durch jenen ganz verhandelt. Ich will bei Einem Posten stehen bleiben. Denn es sind viele von der Art vorhanden. Lies vor. Von den gegen Cnejus Dolabella, den Prätor des Römischen Volkes, zuerkannten Ersatzsummen, wegen eingezogenen Geldes. Was vom Gemeinbezirk der Milyaden. . . . Ich behaupte, daß Du das eingetrieben, eingeschätzt habest, daß das Geld an Dich ausgezahlt worden: und so kann ich beweisen, daß Du mit gleicher Gewalt und Ungerechtigkeit, indem Du die größten Geldsummen eintriebst, über alle Theile der Provinz wie ein unheilbringendes Ungewitter, oder wie eine Seuche hinzogst. Daher hatte Marcus Scaurus, der den Cnejus

*) Milyas hieß der nördlich von Lycien und Pisidien gelegene Landstrich.

Dolabella anklagte, den Verres ganz in seiner Gewalt und in seinen Diensten. Da der junge Mann bei der Untersuchung viele Diebstähle und Schandthaten von Diesem in Erfahrung brachte, so benahm er sich geschickt und schlau: er wies dem Verres eine sehr große Rolle vor, worin seine Thaten verzeichnet waren; er übertrug, was er wollte, von diesem auf Dolabella, führte ihn als Zeugen vor, und Verres sagte, was er glaubte, daß dem Ankläger erwünscht sey. Hätte ich diese Art von Zeugen, die mit ihm gestohlen haben, benützen wollen, ich hätte einen großen Vorrath davon haben können: von solchen nämlich, die, um sich von der Gefahr der Processe und der Theilnahme an seinen Verbrechen loszumachen, zu allem sich verstanden hätten, was ich von ihnen haben wollte. Ich aber wies, so geneigt sie auch dazu waren, sie Alle zurück. Nicht nur kein Verräther, sondern auch nicht einmal ein Ueberläufer wurde unter meine Fahnen gestellt. Vielleicht muß man Die, welche dieß Alles gethan, für bessere Ankläger erklären: aber ich wünsche, daß in meiner Person mehr der Vertheidiger, als der Ankläger Beifall finde. Er wagt nicht, vor der Verurtheilung des Dolabella, der Staatscasse Rechnung abzulegen. Er bringt es bei dem Senate dahin, daß ihm die Frist verlängert wird, weil er behauptet, seine Rechnungen seyen von den Anklägern des Dolabella versiegelt; als ob es ihm nicht gestattet wäre, eine Abschrift zu nehmen. Er ist der Einzige, welcher der Staatscasse nie Rechnung ablegt.

39. Ihr habt gehört, wie er seine Rechnung als Quästor mit drei Zeilen abgelegt: wie er die vom Legatenamt erst nach Verurtheilung und Entfernung Dessen, der ihn

eines Fehlers beschuldigen konnte, ablegte: endlich hat er neuerlich die Rechnung von seiner Prätur, die er nach dem Senatsbeschluß sogleich hätte ablegen sollen, bis auf den heutigen Tag noch nicht abgelegt. Er sagte im Senate, er wolle den [andern] *) Quästor abwarten, als ob, wie ein Quästor ohne den Prätor — was Du, Hortensius, und Alle gethan haben, so nicht auch ein Prätor ohne den Quästor seine Rechnung stellen könnte. Er führte an, dem Dolabella sey dasselbe bewilligt worden. Mehr die Vorbedeutung, als den Grund ließen sich die versammelten Väter gefallen. Sie haben es genehmigt. Aber die Quästoren haben schon längst Rechnung gethan: warum nicht auch Du? Zu jenen Rechnungen aus dem Pfuhl Deiner Verwaltung als Legat und Quästor gehören jene Posten, die man dem Dolabella nothwendig zur Last schreiben mußte. Aus den wegen eingezogener Gelder dem Dolabella, Prätor des Römischen Volks, **) gerichtlich angesetzten Ersatzsummen. Weil Dolabella weniger von Verres empfangen zu haben berechnet, als Dieser ihm ausgezahlt zu haben bemerkt hat, um fünfmal hundert fünf und dreißig tausend Sestertien: ***) weil ferner Dolabella behauptet, Verres habe zweimal hundert zwei und dreißig tausend Sestertien †) mehr empfangen, als Dieser in seinen Rechnungsbüchern hatte; und weil Jener behauptet, Verres habe für

*) Nach Zumpt: quaestorem.

**) Zumpt liest: „als Prätor und Proprätor."

***) 51,090 Gulden 33 Kreuzer.

†) 22,155 Gulden 9 Kreuzer.

eine Million achtmal hundert tausend *) mehr Getreide empfangen, was Du unschuldiger Mann **) ganz anders in Deinen Rechnungsbüchern hattest: daher sind jene außerordentlichen Gelder ***) geflossen, die wir ohne einen Führer, doch einigermaßen aufspüren können: daher die Rechnung mit Quintus und Cnejus Postumius Curtius †) in vielen Posten, wovon keiner in seinen Rechnungsbüchern steht: daher die Million und viermal hundert tausend Sestertien, ††) die dem Publius Tadius zu Athen ausbezahlt worden, was ich durch Zeugen beweisen werde: daher der offenkundige Kauf der Prätur: es müßte denn nur auch das zweifelhaft seyn, wie er Prätor geworden sey. Es ist freilich sehr natürlich, daß ein Mann von so erprobtem Diensteifer und solcher Thätigkeit, †††) der in so vortheilhaftem Rufe eines einfachgeregelten Lebens stand, oder, was das Unbedeutendste wäre, unablässig in Rom seine Bewerbungen fortsetzte, der

---

*) 171,893 Gulden 26 Kreuzer.

**) Zumpt hat aus Einer Handschrift callidissimus aufgenommen. Dieß oder auch die Conjectur „cautissimus" würde eine dem Cicero gewöhnliche beissende Ironie verwischen. Uebrigens setze ich nach habebas einen Doppelpunkt.

***) So nennt Cicero die Summen, welche, weil sie ungerecht erworben waren, nicht ins Rechnungsbuch eingetragen wurden. Ernesti.

†) Da die Namen Postumus Curtius sonst verbunden vorkommen, so ist es nicht nöthig, mit Wolff drei oder vier Personen hier zu verstehen.

††) 133,694 Gulden 54 Kreuzer.

†††) Da Cicero auch sonst Ironie und Ernst mischt, so ist die Conjectur Ernesti's: nulla industria, unnöthig.

vor seiner Quästur mit Buhlerinnen und Hurenwirthen gelebt, die Quästur, so wie ihr wisset, verwaltet, nach jener schuldbefleckten Quästur keine drei Tage zu Rom verweilt hatte, und abwesend nicht in Vergessenheit begraben war, sondern wegen aller möglichen Schandthaten bei Allen stets in gutem Andenken lebte — daß dieser Mann plötzlich, so wie er nach Rom kam, unentgeldlich Prätor geworden ist! Auch anderes Geld mußte er ferner spenden, um nicht angeklagt zu werden. Wem es gegeben worden, das, glaube ich, geht mich und die Sache Nichts an: daß es ausgezahlt worden, das galt damals unter Allen ohne Schwierigkeit als ausgemachte Sache, wo das abgemachte Geschäft noch in frischem Andenken war. Wähntest Du denn, Du sinnlosester der Thoren, bei Anlegung Deiner Rechnungsbücher, indem Du mittelst solcher unberechneter Nebengelder *) der Anklage entgehen wolltest, Dich allem Verdacht völlig zu entziehen, wenn Du Denen, welchen Du Geld borgtest, es nicht als ausgezahlt verrechnetest, und in Deine Bücher keinen Posten eintrugst, da doch die Curtier es als von Dir empfangen in so vielen Posten eintrugen? Was konnte es Dir helfen, es nicht in Ausgabe genommen zu haben? Meintest Du denn, Dich blos mit Deinen Rechnungsbüchern verantworten zu dürfen?

40. Aber laßt uns jetzt weiter gehen zu jener trefflichen Verwaltung des Prätoramtes, und zu jenen Verbrechen,

---

*) Wir lesen mit Wolff pec. extraordinaria. Ueber den Sinn vergl. die Rede Rosc. Com. 1. Zumpt hat den Genitiv; dann wäre der Sinn: der Anklage wegen außerordentlicher [unerlaubter] Nebeneinnahmen.

welche den Anwesenden bekannter sind, als mir, der ich doch meinen Vortrag vorbereitet und durchgedacht habe: wobei ich dem Vorwurf der Nachläßigkeit schwerlich werde entgehen können. Denn Viele werden sagen: „davon hat er nichts erwähnt, wobei ich doch Augenzeuge war: jenes Unrecht hat er nicht berührt, was gegen mich oder meinen Freund begangen wurde in meiner Gegenwart." Alle Diejenigen, welche seine ungerechten Handlungen kennen, das heißt, das ganze Römische Volk, bitte ich aufs Dringendste, mich zu entschuldigen, daß ich nicht aus Nachläßigkeit von meiner Seite Manches übergehe, sondern darum, weil ich Einiges ganz den Zeugen vorbehalten wünsche, und Vieles aus Rücksichten der Kürze und der Zeit übergehen zu müßen glaube. Auch will ich, wiewohl ungerne, gestehen, daß, da Jener keinen Augenblick ohne Sünde vorübergehen ließ, ich nicht durchaus Alles, was er begangen, untersuchen konnte. Daher möget ihr über die Verbrechen seiner Prätur meinen Vortrag in der Erwartung anhören, daß ihr von beiden Classen der Rechtsverwaltung, und der Aufsicht über den gehörigen baulichen Stand der Staatsgebäude, *) nur das zu vernehmen verlanget, was einem solchen Beklagten angemessen ist, dem man Nichts Geringes oder Mittelmäßiges vorwerfen muß. Als er nämlich Prätor geworden war, da er unter glücklichen Vorbedeutungen von der Seite der Chelidon **) sich erhoben hatte, so fiel ihm das Loos des Stadt-

*) Dieß war sonst das Geschäft der Censoren: wenn aber keine gewählt waren, so traten nach Manutius Bemerkung die Prätoren auch in dieses Amt ein.

**) Beim Amtsantritt der Römischen Behörden wurden di

amtes zu, mehr nach seinem und der Chelidon Wunsch, als dem des Römischen Volkes. Laßt euch nun erzählen, wie er vom Anfang an bei Abfassung des Edictes *) sich benommen hat.

41. Publius Annius Asellus war unter der Prätur des Cajus Sacerdos gestorben. Da Derselbe eine einzige Tochter hatte, und sein Vermögen nicht hatte schätzen lassen, **) so that er, was die Natur ihm gebot, und kein Gesetz untersagte: er setzte die Tochter als Erbin seines Vermögens ein. Sie war als Tochter Erbin. Alles sprach für die Waise: die Billigkeit des Gesetzes, der Wille des Vaters, die Edicte der Prätoren, das Gewohnheitsrecht, welches bei dem Tode des Asellus galt. Verres, sey es nun, daß man ihn aufmerksam machte, oder [durch Aussicht auf Gewinn] reizte, oder daß er nach seinem Scharfblick in solchen Dingen, ohne fremde Leitung und Anzeige, auf diese Schlechtigkeit verfiel (ich kann dieß nicht ent-

---

Augurien beobachtet. Dieß benützt Cicero zu einem Witzwort. Verres unterhielt eine Buhlerin, Namens Chelidon, was im Griechischen Schwalbe bedeutet: bei diesem Vogel, sagt Cicero, holte er seine Vorzeichen.

*) Die Prätoren pflegten bei ihrem Amtsantritte die Rechtsregeln, nach denen sie sprechen wollten, in einem Edikte bekannt zu machen. Vergl. Hugo's Rechtsgeschichte. S. 344 ff. 2te Ausg.

**) Da seit d. J. R. 586 die Bürger keine Vermögenssteuer mehr zahlten, so unterließen es Manche, dem Censor ihr Vermögen anzugeben. Auch wurde die Schatzung nicht immer regelmäßig vorgenommen. S. Cic. pro Archias.

scheiden: nur möget ihr die Frechheit und den Unverstand des Mannes daraus abnehmen) — Verres, als er zum Prätor ernannt war, wandte sich an Lucius Annius, der als Nacherbe in Ermanglung der Tochter eingesetzt war: denn ich kann mich nicht überzeugen, daß Jener sich zuerst an Verres gewendet habe: er erklärt ihm, daß es in seiner Macht stehe, ihm durch sein Edict die Erbschaft zukommen zu lassen: er belehrt den Menschen, was da zu machen sey. Diesem däuchte die Sache annehmlich, Jenem eine Gelegenheit zu gutem Erlöse. Verres, trotz seiner ungewöhnlichen Frechheit, setzte doch die Mutter der Waise heimlich in Kenntniß. Er wollte lieber dafür, daß er nichts Neues verordnete, Geld annehmen, als durch ein so schlimmes und unmenschliches Edict die Sache vermitteln. Die Vormünder, wenn sie dem Prätor eine Geldsumme, zumal eine so große, gäben, sahen kein Mittel, diese in ihrer Rechnung aufzuführen, und ohne eigene Gefahr dieß zu thun. Zugleich trauten sie ihm keine so große Ruchlosigkeit zu. So oft sie auch angegangen wurden, so beharrten sie gleichwohl auf der Weigerung. Vernehmet nun doch, was Verres für ein billiges Edict abgefaßt hat, nach dem Gutdünken Dessen, dem er eine den leiblichen Kindern entrissene Erbschaft zugesagt hatte. Da ich einsehe, daß das Voconische Gesetz .... *) Wer hätte je glauben sollen, daß ein Verres

---

*) Das ist der Anfang des Edicts von Verres, welches ohne Zweifel eine Deutung des im Jahr R. 585 [nach Zumpt 580] gegebenen Voconischen Gesetzes enthielt. Dieses Gesetz, welches bei Cicero vom Staate III, 10. getadelt wird, aber von Cato dem ältern unterstützt worden war (Cic.

Feind der Weiber seyn würde: oder hat er etwa darum einigermaßen den Weibern entgegen gehandelt, damit man nicht glaube, er habe das ganze Edict nach dem Gutachten einer Chelidon abgefaßt? „Dem Eigennutz der Menschen," sagte er, „wolle er begegnen." Wer eignete sich mehr dazu, nicht blos in unserer Zeit, sondern auch in den Tagen unserer Vorfahren? Wer war so fern von Eigennutz? Sage doch auch das Uebrige her: denn sehr ergötzlich ist die ernste Haltung, die Rechtsgelehrsamkeit, das gewichtige Wort dieses Mannes. „Wer seit der Censur des Aulus Postumius, Quintus Fulvius, oder nachher dieß gethan hat, gethan haben wird." Gethan hat, gethan haben wird? Wer hat je ein solches Edict abgefaßt? Wer hat je in einem Edict einen Schaden oder Gefahr angedroht für eine Sache, die weder nach dem Edict, noch vor demselben vorgesehen werden konnte?

42. Nach dem Rechte, den Gesetzen, nach dem Gutachten Aller, welche um Rath gefragt wurden, hatte Publius

---

v. Greisenalter 5. A. Gell. VII, 13.), bestimmte, daß, wer seit der Censur des Postumius und Fulvius geschätzt worden sey, und dessen Vermögen einmal hundert tausend As betrage (vergl. Cajus instit. II, 274.), eine Frau oder Jungfrau nicht zur Haupterbin einsetzen dürfe. Manche hatten das Gesetz dadurch umgangen, daß sie Andere als Namenserben einsetzten, mit der Verpflichtung, die Erbschaft den Frauen auszuzahlen, oder daß sie sich beim Censor nicht schätzen ließen: und so hatten bisher auch Frauen erben können. Jene sophistische Deutung scheint nun durch Verres Edict beseitigt worden zu seyn.

Annius ein Testament gemacht, das die Rechtlichkeit, die Pflichtliebe und die Menschlichkeit nicht verletzte. Wäre dieß auch der Fall gewesen, so hätte doch nach seinem Tode kein neues Recht über sein Testament aufgestellt werden sollen. War Dir denn etwa das Voconische Gesetz gar so werth? Nun dann hättest Du den Quintus Voconius *) selbst nachgeahmt, der durch sein Gesetz Niemanden, weder einer Jungfrau, noch einer Frau eine Erbschaft nahm: er verordnete nur für die Zukunft, daß, wer nach der Censur jener Männer sich hätte schätzen lassen, eine Jungfrau oder Frau nicht zur Erbin einsetzen sollte. Im Voconischen Gesetze steht Nichts von gethan, gethan haben wird: und in keinem Punkte wird die Vergangenheit mit einer Ahndung belegt, ausgenommen für solche Dinge, welche an sich schon verbrecherisch und unrecht sind; so daß man auch ohne das Daseyn eines Gesetzes sich alles Ernstes davor hüten müßte. Auch sehen wir, daß in diesen Dingen viele solche Verordnungen in den Gesetzen getroffen sind, daß das früher Geschehene nicht vor Gericht gezogen wird. So ist es mit den Cornelischen Gesetzen **) über Testamente und Münzsachen, und noch vielen andern, worin nicht irgend ein neues Recht für das Volk aufgestellt, sondern nur verordnet wird, daß das Erkenntniß über eine Handlung, die immer schlecht

*) Er war Volkstribun gewesen.

**) Der Dictator Cornelius Sulla gab Gesetze gegen Unterschiebung und Fälschung von Testamenten, ferner gegen Verfertigung von Münzen schlechteren Gehalts durch Privatleute.

gewesen, dem Volke zustehen soll, von einem gewissen Zeitpunkt an. Wer aber im bürgerlichen Rechte etwas Neues einführen will, wird der alles früher Geschehene für nicht gültig erklären wollen? Nimm die Atinischen, *) die Furischen **) Gesetze, ***) das Voconische selbst, wie ich bereits angeführt, ferner alle, die vom bürgerlichen Rechte handeln: Du wirst finden, daß in allen ein solches Recht angeordnet wird, das dem Volke vom Tage der Aufstellung des Gesetzes an gelten soll. Diejenigen, welche die Gültigkeit eines Edictes am weitesten ausdehnen, nennen es ein Jahresgesetz: †) Du aber willst einem Edicte größeren Spielraum geben, als dem Gesetze selbst. Wenn mit dem ersten Januar das Edict eines Prätors aufhört, warum sollte nicht der Anfang eines Edicts mit dem ersten Januar beginnen? Da Niemand ein Edict über das Jahr hinaus erstrecken kann, wo ein anderer Prätor seyn wird, soll es zurückwirken können auf ein Jahr, wo ein Anderer Prätor war? Freilich,

*) Ein Tribun Atinius hatte das Gesetz gegeben, daß entwendete Sachen nicht von einem Dritten als rechtmäßig erworben gebraucht werden dürfen.

**) Cajus Furius hatte ein Gesetz gegeben, daß ein Legat, mit Ausnahme gewisser Personen, nicht mehr als tausend As betragen sollte.

***) Zumpt liest noch Fusias. Es gab eine lex Fusia Caninia, wodurch die Zahl der Sclaven bestimmt war, die man durch ein Testament freilassen durfte.

†) Cicero de invent. Rhet. II, 22. sagt übrigens, die Edicte der Prätoren, wenn sie nämlich von den Nachfolgern wiederholt wurden, hätten ein Gewohnheitsrecht gebildet.

wenn Du die Verordnung dem Rechte und nicht einem einzelnen Manne zu Liebe erlassen hättest, so würdest Du sie vorsichtiger abgefaßt haben.

43. Du schreibst: Wenn Jemand einen zum Erben eingesetzt hat, eingesetzt haben wird. Wie aber, wenn er durch ein Nebenvermächtniß mehr ausgesetzt hat, als an den Erben oder die Erben kommt, was nach dem Voconischen Gesetze Dem, der sich nicht hat schätzen lassen, gestattet ist? Warum hast Du gegen diesen Fall, der doch zu derselben Classe gehört, keine Vorkehrung getroffen? Darum, weil Deine Formel auf keine allgemeine, sondern auf eine persönliche Sache sich bezieht; woraus klar hervorgeht, daß Du durch eine Belohnung Dich hast bestimmen lassen. Hättest Du Dein Edict nur auf die Folgezeit bezogen, so wäre es zwar weniger ruchlos, jedoch immer noch schlecht; aber dann würde man es zwar tadeln, doch könnte darüber kein Zweifel stattfinden: denn Niemand würde dagegen handeln. Nun aber ist das Edict von der Art, daß Jedermann merkt, es sey nicht für das Volk abgefaßt, sondern für die Nacherben des Publius Annius. Wiewohl Du daher jenes Capitel mit so vielem Wortkram und einer bezahlten Vorrede ausgestattet hast; hat sich darum irgend ein späterer Prätor gefunden, der dasselbe auch in sein Edict aufgenommen hätte? Nein! Nicht allein hat Keiner dasselbe verordnet; sondern man hat auch nicht einmal die Besorgniß gehabt, daß es Jemand verordnen möchte; denn nach Dir haben Viele in eben der Art Testamente gemacht, unter Diesen neuerlich Annia. Diese reichbegüterte Frau hat nach dem

Gutachten vieler Verwandten, weil sie sich nicht hatte schätzen lassen, ihre Tochter als Erbin eingesetzt. Schon das ist ein entscheidendes Urtheil der Welt über des Verres ausgezeichnete Schlechtigkeit, daß Niemand besorgte, es möchte sich Einer finden, der eine von Verres willkührlich gemachte Verordnung nachahmen wollte. Denn Du hast Dich als den Einzigen hervorgethan, der, nicht zufrieden, die Willensmeinungen der Lebenden zu verbessern, auch den letzten Willen der Verstorbenen zu vernichten wagte. Du selbst hast aus dem Sicilischen Edicte diese Verordnung gestrichen. Du hattest im Sinne, wenn unvorhergesehene Fälle sich ergäben, sie nach Deinem Stadtedicte zu entscheiden. Die Vertheidigung, welche Du Dir für spätere Fälle vorbehalten hattest, hast Du selbst auf eine ungeschickte Weise untergraben, indem Du durch das Edict, das Du in der Provinz erließest, Deinen eigenen Vorgang zu beachten verschmähtest. *)

44. Auch zweifle ich nicht, daß, gleich wie mir, da mir meine Tochter über Alles theuer ist, **) dieses Verfahren grausam und empörend scheint, dasselbe bei Jedem unter Euch, die ihr gleiche Gesinnung und Zärtlichkeit gegen eure Töchter fühlet, der Fall sey. Denn gibt es wohl nach der Einrichtung der Natur ein Verhältniß, das lieblicher und

*) Verres, meint Cicero, hätte sich wegen seines Edicts, oder auch wegen seiner Sprüche in Erbschaftssachen eher vertheidigen können, wenn nicht seine Edicte in der Stadt und Provinz sich widersprächen.

**) Cicero's Tochter Tullia mochte damals etwa sechs Jahre alt seyn.

uns werther und würdiger wäre, daß wir ihm unsere ganze Sorge und Zärtlichkeit widmen? Warum hast Du, Unerträglichster der Menschen, gegen Publius Annius nach seinem Tode so großes Unrecht verübt? warum seine Asche und Gebeine so tief gekränkt, daß Du seinen Kindern die väterlichen Güter, die nach dem Willen des Vaters nach Recht und Gesetz auf sie übergingen, ihnen entrissest, und einem Andern nach Deinem Belieben hinschenktest? Sollte Denen, mit welchen wir im Leben unsere Güter theilen, der Prätor nach unserem Tode ihren Besitz und ihr Vermögen entreißen dürfen? Weder ein Klagerecht, noch ein Besitzrecht, spricht er, werde ich zuerkennen. Entreißen willst Du also der Waise die verbrämte Toga. *) Entziehen willst Du ihr die Auszeichnungen, welche nicht allein das Vermögen, sondern auch ihre freie Geburt ihr gewährt? Und wir wundern uns noch, daß die Lampsacener gegen diesen Menschen zu den Waffen griffen? Wir wundern uns, daß er bei seinem Abzug aus der Provinz heimlich aus Syracus entfliehen mußte? Stünde unsere Theilnahme an fremdem Schicksale im Verhältnisse zu unserem Unwillen bei persönlicher Kränkung, so hätte man keine Spur von diesem Menschen mehr auf dem Forum übrig gelassen. Der Vater

*) Töchter Römischer Bürger trugen einen Purpursaum am weißen Kleide bis zu ihrer Verheirathung. Die Auszeichnungen versteht Manutius von dem goldenen Herz [Bulla], welches die Kinder der Vornehmen um den Hals trugen. Die Sclavenkinder trugen jene Verzierung von Leder.

gibt der Tochter: Du verbietest es; die Gesetze erlauben es: und doch widersetzest Du Dich. Er gibt von seinem Vermögen so, daß er von dem Rechte nicht abweicht. Was hast Du daran zu tadeln? Ich denke: Nichts. Gesetzt aber, es wäre auch so, nun so verbiete es, wenn Du kannst: wenn Du Jemand findest, der Dir Gehör gibt: wenn irgend Jemand Dir zu gehorchen vermag. Du wolltest den Todten ihren letzten Willen, den Lebenden ihr Vermögen, Allen ihr Recht nehmen; und das Römische Volk sollte nicht durch die That dieß gerächt haben? Doch nein! Es wollte Dich für diesen Zeitpunkt und dieses Gericht aufsparen. Seit das Prätorische Recht eingeführt ist, war das immer Rechtens bei uns, daß, wenn keine Testamentsurkunde vorgewiesen wurde, zu Gunsten dessen, der jedesmal der nächste Erbe seyn mußte, auf Besitzergreifung erkannt wurde. Warum es so am Billigsten ist, das ist leicht zu beweisen: aber bei einer so gewöhnlichen Sache ist es hinreichend, zu zeigen, daß alle Früheren so Recht gesprochen haben, und daß dieß ein altes und durch's Herkommen bestätigtes Edict sey.

45. Höret nun ein anderes neues Edict des Menschen über eine alte Sache: und zugleich möget ihr, bis sich eine Gelegenheit findet, das bürgerliche Recht zu erlernen, ihm die Jünglinge zur Unterweisung anvertrauen: denn gar wundersam ist das Talent, wundersam die Einsicht des Mannes. Ein gewisser Minucius war vor des Verres Prätur gestorben. Dieser hatte kein Testament gemacht. Gesetzlich sollte nun die Erbschaft dem Minucischen Geschlechte *) zufallen. Hätte

*) Nach dem Gesetze der zwölf Tafeln erbten in Ermanglung

Verres sich an das Edict gehalten, was vor und nach ihm Alle beobachtet haben, so würde das Besitzthum der Minucischen Familie zuerkannt worden seyn. Glaubte Jemand nach einem Testament Erbe zu seyn, das doch in diesem Falle nicht vorhanden war, so würde er auf dem Rechtswege Anspruch auf die Erbschaft gemacht haben: oder würde er, nachdem ihm nach den Bürgschaftsverhältnissen *) für die streitige Sache Sicherheit geleistet worden [über die zu hinterlegende Summe], Gewähr angeloben, und so seinen Streit über die Erbschaft führen. Diesen Rechtsgang haben, wie ich glaube, unsere Vorfahren und wir stets beobachtet. Seht nun, welche Verbesserung er dabei verfügt hat. Er verfaßt ein Edict in solchen Ausdrücken, daß Jedermann leicht sehen kann, dasselbe sey einem Einzelnen zu Liebe aufgesetzt worden. Nur daß er die Person nicht nennt: die ganze Streitsache nimmt er darein auf: das Recht, das Herkommen, die Billigkeit, die Edicte Aller [Prätoren] berücksichtigt er nicht. Aus dem Stadtedict, wenn über Erbschaften gestritten wird, wenn der Besitzer über die Gewährsumme nicht angelobt. . . . Nun denn, was geht das den Prätor an, wer von Beiden Besitzer sey? Muß nicht

natürlicher Erben und Seitenverwandten die Geschlechtsgenossen.

*) Manutius, der ohne Noth per praedes verbessern will, bemerkt, der Besitzer habe sich verbürgen müßen, daß er bis zu Austrag der Sache von der Erbschaft Nichts bei Seite schaffen wolle. Der Kläger mußte eine Summe dagegen wetten.

[vorher] untersucht werden, wer von Beiden Besitzer seyn soll? Also weil er Besitzer ist, willst Du ihn nicht aus dem Besitz vertreiben? Wäre er nicht Besitzer, so würdest Du ihm den Besitz nicht zuerkennen. Denn nirgends sagst Du ein Wort, und nichts anderes nimmst Du in Dein Edict auf, als die Sache, für welche Du Geld bekommen hast. Ferner ist Folgendes lächerlich: Wenn über eine Erbschaft Streit entsteht, und die Testamentsurkunde, mit nicht weniger Siegeln, als es gesetzlich seyn soll, versiegelt, vor mich gebracht wird; so will ich der Testamentsurkunde gemäß vorzugsweise die Erbschaft *) zuerkennen. Dieß ist so herkömmlich. Nun erwartet man aber, daß darauf folge: wenn die Testamentsurkunde nicht vorgewiesen wird. Was sagt er? Er werde es dem zuerkennen, der sich als Erben erklärt. Was macht es also für einen Unterschied, ob es vorgewiesen wird, oder nicht? Wenn er es vorweist, und es ist ein Siegel weniger daran, als gesetzlich seyn soll, willst Du ihm den Besitz nicht zuerkennen? Wenn er aber überhaupt die Urkunde nicht vorweist, willst Du es ihm zusprechen? Was soll ich darüber sagen? Daß kein Anderer nach ihm ein solches Edict gegeben hat. Es mag allerdings sehr zu verwundern seyn, daß es Niemand gab, der sein Nachahmer heißen wollte. Er selbst hat das in seinem Sicilischen Edicte nicht: denn da hatte er seine Bezahlung schon empfangen; eben so hat er in jenem oben angeführten

*) Zumpt nimmt hier die Verbesserung possessionem (den Besitz) in den Text auf.

Edicte über die Zuerkennung des Besitzes der Erbschaften in Sicilien dasselbe verordnet, was außer ihm Alle auch zu Rom verordnet haben. Aus dem Sicilischen Edict. Wenn über eine Erbschaft Streit entsteht. . . .

46. Aber bei den unsterblichen Göttern, was kann man darüber sagen? Ich frage Dich nämlich jetzt wiederum, wie vorhin bei jenem Punkte wegen des Annius über die Erbschaften der Weiber, so jetzt über die Besitznahme der Erbschaften, warum Du jene Punkte nicht in das Provinzialedict aufnehmen wolltest? Meintest Du, die Bewohner der Provinz verdienen mehr, als wir, eines gleichen Rechtes zu genießen? Oder ist etwas Anderes zu Rom, als in Sicilien gerecht? Denn hier läßt sich nicht sagen, daß Manches in den Provinzen anders angeordnet werden müße: nicht von der Besitznahme der Erbschaften, nicht von den Erbschaften der Weiber. Denn ich finde, daß über beide Fälle nicht allein die Uebrigen, sondern auch Du mit eben so viel Worten, als man zu Rom die Edicte abfaßt, die Verordnung gegeben haben. Was Du zu Rom zu Deiner großen Schande für Bezahlung verordnet hattest, das, sehe ich, ließest Du aus dem Sicilischen Edicte weg, um nicht ohne Bezahlung in der Provinz in schlimmen Ruf zu kommen. Und da er das ganze Edict, als erwählter Prätor des künftigen Jahres, nach dem Gutdünken Derer abfaßte, die mit ihm zu ihrem Vortheil um das Recht feilschten, so entschied er während seiner Amtsverwaltung auf's Gewissenhafteste gegen dieses sein eigenes Edict. Daher hat Lucius Piso *) viele Hefte

*) Manutius glaubt, P. sey zugleich mit Verres Prätor

voll solcher Fälle aufgeschrieben, wo er gegen Verres Einsprache that, weil Dieser gegen sein eigenes Edict entschieden hatte: und ihr habt es wohl, wie ich glaube, nicht vergessen, welche Volksmenge und welche Menschenclasse unter der Prätur des Verres bei dem Richterstuhle des Piso sich zu versammeln pflegte: und wenn Jener Diesen nicht zum Amtsgenossen gehabt hätte, so wäre er auf dem Forum gesteinigt worden. Aber man legte seinen ungerechten Handlungen um so weniger Gewicht bei, weil man bei der Billigkeit und Klugheit des Piso eine stets offene Zuflucht fand, welche die Leute ohne Mühe, Beschwerde und Aufwand, ja selbst ohne einen Anwalt benützen konnten. Denn ich bitte Euch, ihr Richter, erinnert euch, wie willkührlich Verres bei seinen Rechtssprüchen handelte; wie widersprechend seine Beschlüsse waren; wie er damit feilschte; wie leer die Wohnungen aller Derer waren, bei denen man sich in Rechtssachen Rath holt; wie vollgepfropft dagegen das Haus der Chelidon: wenn man von diesem Weibe zu ihm kam, und ihm in's Ohr raunte, so rief er bald solche Parteien wieder vor, zwischen denen schon entschieden war, und änderte den Beschluß ab, bald entschied er zwischen andern auf's gewissenloseste gerade das Gegentheil von dem, was er den Nächstvorhergehenden so so eben als Bescheid ertheilt hatte. Daher fand man da auch Leute, denen der Unwille ein Witzwort entlockte. Einige von

---

peregrinus, Oberrichter über die Streitigkeiten zwischen Bürgern und Fremden, gewesen. Auch will man aus Cic. v. d. Ges. III, 4. schließen, daß ein Prätor gegen die Beschlüsse des Andern habe Einsprache thun können.

ihnen sagten, wie ihr ja wohl gehört habt, es sey nicht zu verwundern, daß ein Verrinisches Gericht nichts tauge. *) Andere drückten sich noch frostiger aus: aber ihre üble Laune erregte Lachen, indem sie den Sacerdos verwünschten, daß er [in der Person des Verres] ein so verderbliches Schwein geschont hätte. **) Ich würde dieß nicht erwähnen, da kein sehr feiner Witz darin liegt, und es auch dem Ernste dieser Verhandlung nicht angemessen ist, wenn ich Euch nicht in's Gedächtniß zurückrufen wollte, daß seine Nichtswürdigkeit und Ungerechtigkeit damals zum Volksgespräch und gemeinen Sprichwort geworden war.

47. Was soll ich aber von seinem Betragen gegen die niedere Classe des Römischen Volkes zuerst erwähnen: seine Grausamkeit, oder seinen Hochmuth? Ohne Zweifel ist die Grausamkeit für ihn noch beschwerender und empörender. Glaubt ihr, Diese haben es vergessen, wie er die Plebejer Rom's mit Ruthen hauen zu lassen pflegte? eine Sache, die auch ein Volkstribun in der Volksgemeinde vorbrachte, wobei er den Mann, den Jener hatte mit Ruthen hauen lassen,

---

*) Ein unübersetzbares Witzwort, da jus verrinum eben sowohl Schweinsbrühe, als Verrinisches Recht heißen kann, indem Verres Eber bedeutet.

**) Sacerdos [Priester] war der Name des Prätors vor Verres. Der Doppelsinn beruht darauf, daß die Priester Schweine schlachteten, und daß Sacerdos den Verres vielleicht hätte verurtheilen können. Doch kann reliquisset auch nur heißen: daß er einen so schlechten Nachfolger in Verres hinterließ.

vor die Augen des Römischen Volks führte. Ich werde Euch aber zu seiner Zeit Gelegenheit geben, von dieser Sache Kenntniß zu nehmen. Wie groß aber sein Hochmuth gewesen; wie er die Leute des niedersten Standes verachtet; wie er auf sie herabgesehen; wie er keinen als einen freien Menschen behandelt habe — wem ist dieß unbekannt? Publius Trebonius hatte mehrere rechtliche und ehrsame Leute *) zu Erben eingesetzt: unter diesen auch seinen Freigelassenen. Er hatte einen geächteten Bruder, Aulus Trebonius. Da Jener nun für Diesen sorgen wollte, so verordnete er, die Erben sollten schwören, sie wollen Anstalt treffen, daß an jenen geächteten Bruder Aulus Trebonius nicht weniger als die Hälfte von dem Antheil eines Jeden übermacht werden soll. Der Freigelassene schwört: die andern Erben wenden sich an Verres: sie erklären ihm, daß sie nicht schwören dürfen: sonst würden sie gegen das Cornelische Gesetz **) handeln, wornach die Unterstützung eines Geächteten verboten sey. Sie erhalten die Erlaubniß, nicht zu schwören. Diesen weist er die Besitznahme zu. Ich tadle das nicht. Denn es war ja nicht recht, einem geächteten armen Manne Etwas von den Gütern seines Bruders zuzuerkennen: ***) aber jener Freigelassene glaubte ein Verbrechen zu begehen, wenn er nicht nach dem Testamente seines Schutzherrn geschworen hätte. Daher erklärte Verres, daß er ihm den Besitz der

*) Zumpt glaubt, daß darunter Anhänger der Adelspartei gemeint seyen.

**) Ein Gesetz des Dictators Sulla. Vergl. Rosc. Am. 43.

***) Cicero redet hier ironisch, wie oben, wo er die Erben lobt.

Erbschaft nicht zuerkennen werde, damit er seinen geächteten Schutzherrn nicht unterstützen könnte: zugleich sollte es eine Strafe dafür seyn, daß er dem Testamente seines andern Schutzherrn Folge geleistet hätte. Du gibst Dem einen Besitz, der nicht geschworen hat: ich lasse mirs gefallen: das ist Sache des Prätors. Du nimmst Dem den Besitz, der geschworen hat. Nach welchem Vorgang? „Er unterstützt einen Geächteten. Darüber gibt es ein Gesetz; dafür ist eine Strafe bestimmt." Was geht das Den an, der Recht spricht? Was findest Du verwerflich, daß er den Schutzherrn unterstützte, der damals im Elend war, oder daß er den Willen seines zweiten verstorbenen Schutzherrn ehrte, von dem er die größte Wohlthat empfangen hatte? Welches von beidem tadelst Du? Auch hat damals dieser rechtschaffene Mann auf dem Richterstuhle erklärt: Eines Römischen Ritters, eines so begüterten Mannes Erbe sollte ein Freigelassener seyn? Wie groß war die Mäßigung dieses Standes, daß man damals den Verres lebendig vom Stuhle aufstehen ließ! Ich kann noch Hunderte von seinen Beschlüssen anführen, wobei schon das Unerhörte und Ungerechte derselben beweist, wenn ich es auch nicht ausspreche, daß Geld darauf Einfluß gehabt hat. Aber damit ihr von Einem auf die Uebrigen schließen könnet, so höret, was Euch schon in der ersten Verhandlung angezeigt worden ist.

48. Es war ein gewisser Cajus Sulpicius Olympus, der unter der Prätur des Cajus Sacerdos starb, ich weiß nicht, ob schon früher, ehe noch Verres angefangen, sich um

die Prätur zu bewerben. Er setzte den Marcus Octavius Ligur zum Erben ein. Ligur trat die Erbschaft an: er war unter der Prätur des Sacerdos im unbestrittenen Besitz. Als Verres sein Amt antrat, so fing die Tochter des Mannes, welcher Patron des Sulpicius gewesen, *) an, gemäß dem Edicte des Verres, was Sacerdos nicht gehabt hatte, den sechsten Theil der Erbschaft anzusprechen. Ligur war nicht anwesend: sein Bruder Lucius führte seine Sache: es erschienen auch seine Freunde und Verwandte. Verres sagte, wenn man sich mit dem Weibe nicht abfinde, so werde er entscheiden, daß sie Besitz ergreife. Lucius Gellius **) vertheidigte die Sache des Ligur; er bewies, daß jenes Edict nicht von den Erbschaften gelten dürfe, die vor seiner Prätur angetreten wären: wäre das damals schon verordnet gewesen, so würde vielleicht Ligur die Erbschaft nicht angetreten haben. Die höchste Billigkeit, die gewichtigste Zustimmung der Zuhörer wurde durch Bestechung überwogen. Ligur kam nach Rom: er zweifelte nicht, daß, wenn er sich an Verres persönlich wenden würde, er durch die Billigkeit der Sache und das Gewicht seiner Gründe den Mann umstimmen könne: er begab sich zu ihm in sein Haus, trug ihm die Sache vor,

*) Wahrscheinlich war Sulpicius ein Freigelassener: und diese setzten gewöhnlich ihre Herren oder deren Familie ins Testament: und wenn sie keines machten, erbten die Herren. Die Frauen aber waren damals von diesem Erbrechte noch ausgeschlossen.

*) Gellius war Consular, Ligur ein Mitglied des Senats (nach Asconius).

zeigte, daß ihm die Erbschaft schon längst zugefallen sey: dieß war bei einer billigen Sache leicht für einen Mann von Talent: er sagte Manches, was auf Jeden Eindruck machen konnte. Zuletzt bat er, Verres möchte doch seinen Credit nicht für so geringfügig oder seine Freundschaft für so unbedeutend halten, daß er ihm ein so großes Unrecht zuzufügen wage. Da begann dieser Mensch dem Ligur Vorwürfe zu machen, daß er bei einer zufälligen Erbschaftseinnahme so genau und so erpicht auf seinen Vortheil sey: er müße auch auf ihn einige Rücksicht nehmen: er [Verres] brauche viel für sich, viel auch für seine Hunde, die er um sich habe. Ich kann dieß nicht ausführlicher erzählen, als ihr es von Ligur selbst in seinem Zeugniß dargestellt gehört habt. Wie denn, Verres? Sollen auch Zeugen keinen Glauben finden? Oder gehört Dieß nicht zur Sache? Verdient nicht Marcus Octavius, nicht Lucius Ligur Glauben? Wer wird sonst uns, und wem wir glauben? Was, Verres, könnte durch Zeugen bewiesen werden, wenn es nicht hier geschieht? Oder ist das, was sie angeben, unbedeutend? Ja! das ist ein sehr unbedeutender Fehler, wenn ein Prätor in seiner Amtsverwaltung es als Recht einführen will, daß alle Diejenigen, denen eine Erbschaft zufällt, den Prätor zum Miterben haben sollen. Oder kann es uns noch zweifelhaft seyn, mit welcher Stirn er die andern Leute von geringerem Stand, Ansehen und Geburt, mit welcher Stirn er die Landbauern aus den Freistädten, ja mit welcher Stirn die Freigelassenen, die er nie als freie Leute behandelt, anzusprechen pflegte, er, der sich nicht scheute, wegen eines Richterspruchs von einem

Marcus Octavius Ligur, einem mit allen Vorzügen der Geburt, des Standes, des Namens, der Tugend, des Talents und des Vermögens ausgestatteten Manne, Geld zu fordern?

49. Was soll ich aber davon sagen, wie er sich bei der Verwaltung der Bausachen benommen? Darüber haben Die, welche die Erfahrung davon gemacht, sich schon erklärt. Auch sind noch Andere da, welche zeugen können; bekannte und unläugbare Thatsachen sind vorgebracht worden, und werden noch vorgebracht werden. Angegeben hat Cajus Fannius, ein Römischer Ritter, der leibliche Bruder des Quintus Titinius, *) der über Dich zu Gerichte sitzt, daß er Dir Geld gegeben habe. Lies das Zeugniß des Cajus Fannius. Glaubet jedoch der Angabe des Cajus Fannius nicht: glaube Du, Quintus Titinius, Deinem Bruder Cajus Fannius ja nicht! Denn er behauptet da etwas ganz Unglaubliches: er beschuldigt den Cajus Verres der Habsucht und Frechheit: Fehler, die bei jedem Andern eher, als bei ihm, wahrscheinlich sind. Angegeben hat Quintus Tadius, der vertraute Freund seines Vaters, der nach Geschlecht und Namen auch seiner Mutter nicht ferne stand, daß er ihm Geld gegeben, und hat dafür zum Beweis Rechnungsbücher vorgezeigt. Lies die Posten des Quintus Tadius: lies das Zeugniß des Quintus Tadius. Wird man nicht einmal den Rechnungsbüchern des Quintus Tadius, noch seinen Zeugnissen glauben? Was soll uns sonst

*) Aus der Verschiedenheit des Namens dieser Brüder schließt man, daß der Eine durch Adoption den Namen verändert habe.

bei den Gerichten leiten? Hieße das nicht Allen alle möglichen Vergehungen und Uebelthaten zulassen, wenn man dem Zeugniß der ehrsamsten Leute und den Rechnungsbüchern rechtlicher Männer nicht glauben wollte? Denn was soll ich von dem täglichen Gespräch und der Klage des Römischen Volkes sagen? Was von seinem schamlosesten Diebstahl, oder vielmehr von dem unerhörten und ganz außerordentlichen Straßenraub? Wagen durfte er es, in dem Tempel des Castor, *) dem besuchtesten und berühmtesten Bauwerke, einem Tempel, der dem Römischen Volke täglich vor Augen steht, wohin oft der Senat zusammen berufen wird, wo täglich die zahlreichsten Vorladungen in wichtigen Angelegenheiten geschehen, an einem solchen Orte, unter den Gesprächen der Menschen, ein ewiges Denkmal seiner Frechheit zu hinterlassen?

50. Die Sorge für Erhaltung des Castorstempels, ihr Richter, war dem Publius Junius übertragen. Dieser starb unter dem Consulate des Lucius Sulla und des Quintus Metellus **), und hinterließ einen verwaisten Sohn in zartem Alter. Da die Consuln, Lucius Octavius und Cajus Aurelius, ***) die Bauten an den Tempeln in Pacht gegeben hatten, und den baulichen Zustand von allen nicht untersuchen konnten, und eben so wenig die Prätoren, denen hierzu der Auftrag geworden war, Cajus Sacerdos und Marcus

---

*) Dieser dem Castor und Pollux gewidmete Tempel stand auf dem Forum. Liv. IX, 43. Cicero de nat. Deor. III. 5.

**) Im J. 80 v. Chr.

***) Diese waren im Jahr 75 v. Chr. Consuln.

Cäsius: so erließ der Senat einen Beschluß, daß die Prätoren Cajus Verres und Publius Cälius über die Baulichkeiten, worüber noch keine Untersuchung und Spruch erfolgt wäre, Untersuchung führen und erkennen sollten. Da dem Verres diese Gewalt eingeräumt war, so beschloß er, wiewohl er schon bei jeder Gelegenheit die offensten und schamlosesten Räubereien begangen hatte, wie ihr von Cajus Fannius und Quintus Tadius vernommen habt, *) doch hier den augenfälligsten Beweis seiner Raubsucht zu hinterlassen, von welchem wir nicht blos ein- oder das anderemal hören, sondern täglich Augenzeugen seyn könnten. Er fragte, wer den Castorstempel im baulichen Zustande zu übergeben verpflichtet sey? Er wußte, daß Junius selbst todt sey: er wollte nur wissen, auf Wen die Verpflichtung übergegangen? Er hört, daß der Sohn unmündig sey. Er, der stets offen erklärt hatte, die unmündigen Waisen beiderlei Geschlechts seyen der Prätoren sicherste Beute, sagte nun, da sey ihm ein erwünschtes Geschäft in den Schooß gefallen. Wiewohl ein Bauwerk von solcher Größe und Arbeit in baulichem Züstand und ganz unverletzt war, so glaubte er doch etwas zu finden, woran er rütteln und Beute machen könnte. Dem Lucius Rabonius hätte der Castorstempel übergeben werden sollen: dieser war zufällig nach dem Testament des Vaters der Vormund des verwaisten Junius: mit diesem war be-

*) Wir folgen der Versetzung der Worte, wie sie Ernesti vorgeschlagen hat. Zumpt nimmt hier einen durch Nachläßigkeit des Verfassers oder der Abschreiber unvollendet gelassenen Satz an.

reits ohne irgend einen Verlust die Verabredung wegen der Uebergabe getroffen. Verres ladet den Rabonius vor: er befragt ihn, ob noch etwas, was einer Untersuchung unterliege, von seinem Mündel nicht übergeben sey? Da Jener sagte, wie es sich auch wirklich verhielt, die Uebergabe von Seiten seines Mündels habe keine Schwierigkeit: alle Bilder und Weihgeschenke seyen vorhanden; der ganze Bau des Tempels sey in gehörigem Stande, da schien es dem Verres unerträglich, wenn er, unbereichert durch Beute, zumal da die Sache einen Mündel betraf, einen so großen Tempel, ein solches Bauwerk zurücklassen sollte.

51. Er selbst begibt sich in den Tempel des Castor: er betrachtet das Heiligthum: er sieht, daß die Decke auf's schönste getäfelt, das übrige alles neu und ganz ist. Er sieht sich unschlüssig um: er fragt, was er thun soll. Da sagt ihm einer von jenen Spürhunden, deren viele, wie er selbst gegen Ligur sich ausgedrückt, um ihn waren: „hier ist Nichts für Dich zu machen, Verres, Du müßtest denn nur die Säulen nach dem Senkblei untersuchen wollen.“ Der in Allem unwissende Mensch fragt, was das heiße, nach dem Senkblei. Man sagt ihm, es gebe fast keine Säule, welche ganz lothrecht seyn könne. *) „Nun ja, bei'm Hercules,“

*) Dieß scheint sich nicht sowohl auf das Abfallen des Ueberzugs der Säulen, oder das Sinken des Fundaments oder auf Fehler in der ursprünglichen Construction zu beziehen, sondern auf die an Römischen und Griechischen Säulen fast allgemein bemerkte Verjüngung derselben, nach welcher ihre Form nicht cylindrisch, sondern abgestumpft konisch

sagt er, „so wollen wir es machen: die Säulen sollen nach dem Senkblei untersucht werden." Rabonius, der das Gesetz kannte, nach welchem nur die Zahl der Säulen bei der Uebergabe aufgenommen wird, nicht aber des Senkbleis Erwähnung geschieht, und der glaubte, es sey nicht zu seinem Vortheil, das anzunehmen, um nicht in der Art übergeben zu müßen; erklärte, er sey dazu nicht verpflichtet: man brauche diese Untersuchung nicht anzustellen. Verres heißt den Rabonius schweigen, und zeigt ihm zugleich eine Aussicht auf Theilung des Gewinns. Den bescheidenen und keineswegs hartnäckigen Mann bringt er leicht zu seinem Willen, und versichert, daß er die Säulen so untersuchen werde. Dieser unerhörte Gedanke und die unvermuthete Bedrängniß des Mündels wird sogleich dem Cajus Mustius, dem Stiefvater desselben, der vor kurzem gestorben ist, gemeldet, eben so seinem Oheim M. Junius, seinem Vormünder P. Potitius, einem Manne von gemäßigter Denkungsart. Diese hinterbringen die Sache dem M. Marcellus, der auch Vormund des Verwaisten war, einem höchst ausgezeichneten, sehr menschenfreundlichen und tugendhaften Manne. Marcus Marcellus begibt sich zu Verres; als ein Mann von treuer Gewissenhaftigkeit bittet er denselben in ausführlicher Rede, er möchte doch nicht seinen Mündel Junius der väterlichen Güter auf's Ungerechteste zu berauben suchen. Verres, der schon in seinen Gedanken und Hoffnungen die Beute ver-

---

ist: so daß zwar die Axe lothrecht ist, aber die Hypotenuse des erzeugenden Dreiecks nothwendig eine schiefe Lage hat.

schlungen hatte, ließ sich weder durch irgend eine billige Vorstellung, noch durch das Ansehen des Marcus Marcellus bewegen. Er antwortete also, er werde auf die schon angedeutete Weise die Sache untersuchen. Als man merkte, daß alle Sendungen an ihn erfolglos, alle Zugänge schwierig oder vielmehr verschlossen wären, da bei ihm nicht Recht, nicht Billigkeit, nicht Mitleid, nicht die beredte Vorstellung eines Verwandten, nicht der Wunsch eines Freundes, nicht irgend Jemandes Ansehen, *) kein Einfluß gelten; so urtheilte man, es werde am gerathensten seyn, wenn man, was jedem Andern auch eingefallen wäre, bei der Chelidon Hülfe suchte, welche unter seiner Prätur nicht nur in bürgerlichen Rechtssachen und in den Händeln aller Privatleute über das Römische Volk gebot, sondern auch in solchen Bauangelegenheiten eine Herrschaft ausübte.

52. So wendete sich denn an die Chelidon Cajus Mustius, ein Römischer Ritter, ein Zollpächter und vorzüglich ehrenwerther Mann: es kam zu ihr M. Junius, der Oheim des Knaben, ein Mann von den einfachsten und reinsten Sitten: es kam zu ihr der Vormund Publius Potitius, [ein sehr angesehener Mann, durch Ehrgefühl und große Menschenfreundlichkeit] **) einer der Geachtetsten seines Standes. Wie war doch Deine Prätur für Viele so niederschlagend, so

*) Die hier eingeschalteten Worte pro pretio werden von Einigen für eine unächte Glosse gehalten. Man könnte sie übersetzen: das die Stelle eines Preises, Lohnes vertritt.

**) Die eingeklammerten Worte hält Zumpt für verdächtig.

jammervoll, so kränkend! Wie mußten sich, von allem Andern abgesehen, solche Männer schämen und gekränkt fühlen, daß sie das Haus einer Buhldirne betreten mußten, die unter keiner Bedingung diese Schmach sich hätten gefallen lassen, wären sie nicht durch die Rücksicht auf Dienstpflicht und Freundschaft dazu genöthigt worden! Sie kommen, wie gesagt, zur Chelidon. Das Haus war voll Menschen: da verlangte man neue Rechte, neue Beschlüsse, neue Richtersprüche. „Mir," hieß es, „soll er den Besitz zuerkennen, mir ihn nicht absprechen: gegen mich soll er nicht den Spruch thun: mir soll er die Güter zusprechen." Einige zahlten Geld, andere versiegelten Schuldbriefe: das Haus war dicht besetzt, nicht von einem Cirkel, wie man ihn bei Buhldirnen, sondern von einem Gedränge, wie man es bei Prätoren findet. Sobald sie vorgelassen wurden, traten die genannten Männer ein. Mustius führt das Wort; er stellt die Sache vor, bittet um Unterstützung, verspricht Geld. Sie antwortet für eine Buhldirne ganz höflich: sie wolle gern mitwirken, und mit Jenem ausführlich über die Sache sprechen; so entläßt sie die Männer. Sie gehen, und kommen den andern Tag wieder: sie sagt, der Mann sey unerbittlich: er behaupte, bei diesem Handel lasse sich eine große Summe gewinnen.

53. Ich fürchte, Mancher vom Volke, der bei der ersten Verhandlung nicht anwesend war, möchte glauben, ich habe das nur ersonnen, weil es wegen der beispiellosen Schändlichkeit unglaublich ist. Ihr Richter habt euch schon früher davon überzeugt. Eidlich hat es ausgesagt Publius Potitius,

der Vormund des verwaisten Junius; bezeugt hat es der Vormund und Oheim, Marcus Junius; bezeugt hätte es Mustius, wenn er noch am Leben wäre: aber für Mustius hat Lucius Domitius *) bezeugt, daß er auf frischer That es von Mustius gehört habe. Wiewol Dieser wußte, daß ich es von Mustius, als er noch lebte, gehört hatte (denn in einem Processe, wo es fast sein ganzes Vermögen galt, hat Cajus Mustius durch mich, der allein sein Vertheidiger war, obgesiegt) — da Domitius, wie gesagt, wußte, es sey mir bekannt, daß Mustius ihm Alles anzuvertrauen pflege; so schwieg er doch so lang als möglich über Chelidon, und suchte mit der Antwort auszuweichen: so viel Ehrgefühl zeigte der ausgezeichnete junge Mann, der Stolz unserer Jugend, daß er eine Zeitlang, als ich in ihn drang, alles Andere eher antwortete, als daß er die Chelidon nennen wollte. Zuerst sagte er, die Vertrauten des Verres seyen als Vermittler bei ihm gebraucht worden. Dann erst nannte er, als er endlich in die Enge getrieben war, die Chelidon. Schämst Du Dich nicht, Verres, daß Du die Prätur nach dem Gutdünken jenes Weibes verwaltet hast, deren Namen Lucius Domitius kaum mit Ehren aussprechen zu können glaubte?

54. Von der Chelidon zurückgewiesen, fassen sie in der Noth den Entschluß, selbst das Geschäft zu übernehmen. Ueber die Arbeit, die kaum vierzig tausend Sestertien kosten konnte, schließen sie mit dem Vormünder Rabonius zu zweimal hun=

*) Manutius hält ihn für denselben, der mit Appius Pulcher im J. 54 v. Chr. Consul war.

dert tausend *) ab. Rabonius berichtet ihm darüber: die Summe sey nach seiner Meinung groß genug, und die Forderung unverschämt genug. Jener, der sich um ein ziemliches weiter [zu erhaschen] eingebildet hatte, empfängt den Rabonius nicht gut, und erklärt, mit einer solchen Abfindung lasse er sich nicht befriedigen. Kurz, er bleibt dabei, daß er die Arbeit verdingen wolle. Die Vormünder wissen hiervon Nichts: was mit Rabonius verhandelt war, halten sie für eine ausgemachte Sache: sie fürchten keine härtere Bedrängniß des Mündels. Verres aber läßt keine weitere Frist zu: er beginnt, die Bauakkorde anzuordnen, ohne den Tag durch schriftliche Anzeige oder Ausruf vorher bekannt gemacht zu haben, zur ungeschicktesten Zeit, gerade während der Römischen Festspiele. **) Rabonius sagt nun den Vormündern jene Abfindung auf. Die Vormünder erscheinen jedoch zur rechten Zeit: der Oheim Junius erhebt den Finger. ***) Verres verändert die Farbe, wechselt die Miene: Sprache und Besinnung stockt ihm. Er beginnt zu überlegen, was da zu machen sey. Wird die Arbeit für den Mündel erstanden, und dem Unternehmer, den er selbst aufgestellt hatte, abgenommen, so ist, denkt er, seine Beute dahin. Er ersinnt also — was? Nichts kluges, nichts, wovon man sagen könnte, „schlecht, aber schlau.“ Nichts Verstecktes, nichts

*) Diese Summen betragen 3819 Gulden 51 Kreuzer und 19,099 Gulden 16 Kreuzer.

**) Die Römischen oder großen Spiele wurden dem Jupiter, der Juno und der Minerva zu Ehren im September gefeiert.

***) Zum Zeichen, daß er unter den Miethern mit auftrete.

Verschmitztes dürft ihr von ihm erwarten: alles erscheint offen und augenfällig, schamlos, unvernünftig und frech. „Wird für den Mündel die Arbeit erstanden, so wird mir die Beute aus den Händen entwunden. Wie ist da zu helfen? Wie? Dem Mündel muß es gestattet werden, den Pacht einzugehen." Wo bleibt das bei dem Verkauf von Habseligkeiten und verbürgten Gütern von allen Consuln, Censoren, Prätoren, endlich Quästoren beobachtete Herkommen, daß Derjenige, dem die Sache gehört, und der dabei Gefahr erleidet, ein Vorzugsrecht genießen soll? Jener aber schließt Denjenigen allein aus, den man, ich möchte fast sagen, allein hätte zulassen sollen. Denn wozu soll Jemand wider meinen Willen auf mein Geld Ansprüche machen? Warum greift er darnach? *) Es wird eine Arbeit verdingt, die von meinem Gelde hergestellt werden soll: ich erkläre, daß ich sie herstellen werde. Du, der Du sie verdingst, hast sie dann zu prüfen: durch Bürgen und Bürgschaftsgüter ist dieses Interesse des Volks gewahrt: und wenn Du meinst, daß die Gewähr nicht hinreichend sey, willst Du etwa als Prätor, wen es Dir gefällt zu schicken, meines Eigenthums sich bemächtigen lassen? Willst Du mich zur Vertheidigung meines Vermögens nicht zulassen?

55. Es ist der Mühe werth, vom Pachtvertrage selbst Kenntniß zu nehmen. Ihr werdet sagen, daß ihn derselbe Mann, der jenes Erbschaftsgesetz gegeben, verfaßt habe.

---

*) Die Worte quid accedit halten Viele ohne Noth für unächt: Andere wollen ad hastam (warum kommt er zur Versteigerung?) einschieben und erklären.

Pachtvertrag über Fertigung der Bauarbeit. Was von Seiten des unmündigen Junius. . . . Lies, lies doch deutlicher! Cajus Verres, Stadtprätor, hat hinzugesetzt. . . . So werden denn censorische Anordnungen verbessert! Wie das? Ich finde in vielen solchen alten Verordnungen: Cnejus Domitius, Lucius Metellus, Lucius Cassius, Cnejus Servilius haben als Censoren hinzugesetzt. . . . Etwas von der Art beabsichtigt auch Cajus Verres. Sage, was hat er hinzugesetzt? „Wer mit den Censoren Lucius Marcius und Marcus Perperna *) den Pacht abgeschlossen hat, den sollst Du nicht zulassen, noch ihm einen Antheil geben, noch für ihn pachten." Wie das? Damit die Arbeit nicht schlecht geliefert werde? Nun es wird ja dann Deine Sache seyn, sie zu prüfen. Damit der Pächter nicht gar zu unzuverläßig wäre? Aber er war ja zuverläßig, und würde, wenn Du gewollt, dem Volke noch mehr Sicherheit geleistet haben, durch Bürgen und Bürgschaftsgüter. Wenn hier die Sache selbst, wenn das Empörende Deiner Ungerechtigkeit Dich gleichgültig ließ: wenn die Bedrängniß des Verwaisten, die Thränen der Verwandten, das Ansehen des Decius Brutus, dessen Güter [als des Bürgen] dabei gefährdet wurden, des Marcus Marcellus als Vormünders auf Dich keinen Eindruck machten; bedachtest Du denn nicht einmal das, daß dieses

*) Sie waren Censoren im J. R. 667 (87 v. Chr.) unter der Herrschaft der Marianer. Mit ihnen hatte Junius der Vater abgeschlossen.

Dein Vergehen von der Art sey, daß Du es weder werdest läugnen können, da Du es in die öffentlichen Urkunden eingetragen hast, noch mit irgend einem Vertheidigungsgrunde gestehen könnest? Zugeschlagen wird die Arbeit für fünfmal hundert sechzig tausend Sestertien, da doch die Vormünder laut riefen, sie wollen dieselbe nach dem Verlangen dieses unbilligen Mannes für achtzig tausend fertigen. *) Denn worin bestand die Arbeit? Ihr habt sie ja selbst gesehen. Alle jene Säulen, die ihr übertüncht sehet, wurden mit Anwendung einer Maschine, ohne [große] Kosten abgetragen, und aus denselben Steinen wieder zusammengesetzt. Das hast Du für fünfmal hundert sechzig tausend Sestertien verdingt. Nun behaupte ich aber, daß unter jenen Säulen welche sind, die durch Deinen Unternehmer nicht berührt worden: ich behaupte, daß an einigen derselben nur der alte Ueberzug abgenommen, **) und ein neuer angebracht worden. Hätte ich gedacht, daß das Uebertünchen der Säulen so viel Geld koste, fürwahr, dann hätte ich nie mich um die Aedilenwürde beworben. ***) Aber damit es den Anschein habe, daß es um die Sache selbst, und nicht um Plünderung eines Unmündigen zu thun sey, setzt er hinzu: Wenn Du des

---

*) Jene Summen betragen 53,478 Gulden und 7639 Gulden 42 Kreuzer.

**) Nach Zumpts Lesart dejectum, statt der Conjectur delitum.

***) Die Aedilen ließen zu den Spielen, die sie gaben, die öffentlichen Säulen weiß anstreichen, und zwar auf eigene Kosten.

Baues wegen etwas verderben solltest, so sollst Du es wieder herstellen.

56. Was war denn da zu verderben, da er jeden Stein wieder an seinen Platz setzte? „Der Unternehmer soll für künftigen möglichen Schaden Demjenigen Gewähr leisten, der es von dem vorigen Unternehmer übernommen hat." Er treibt da nur seinen Spott, indem er dem Rabonius auferlegt, sich selber Gewähr zu leisten.*) „Das Geld soll baar gezahlt werden." Aus Wessen Vermögen? Von dem Vermögen Dessen, der laut erklärt hat, er wolle das, was Du für fünfmal hundert sechzig tausend Sestertien verdingtest, für achtzig tausend liefern. Aus Wessen Vermögen? Von dem Vermögen eines Unmündigen, dessen verlassene Jugend, wenn auch keine Vormünder da gewesen wären, der Prätor hätte beschützen sollen. Die Vormünder haben ihn beschützt; aber Du hast nicht blos sein väterliches Erbtheil, sondern auch die Güter der Vormünder weggenommen. Diese Arbeit soll er gut liefern, und alles nach Gebühr.**) Mußte etwa ein Stein behauen oder herbeigeschafft werden? [Nein!] Nur eine einzige Maschine.***) Denn dorthin wurde kein

*) Der vorige Unternehmer war Junius, der Vater, dessen Verpflichtung auf den Sohn überging. Rabonius hatte nun als Vormünder die Sache von Junius übernommen, und war dann selbst Baupächter.

**) Die Verbesserung Hotoman's: bono suo quoque, macht die Sache nur undeutlicher. Die alte Lesart bonum suo cuique, scil. reddito, gibt den einfachsten Sinn.

***) Nach Orelli's Conjectur, der ein Fragezeichen nach fuit setzt,

Stein, kein Bauholz beigeführt. Nur so viel Arbeit war bei diesem Baupacht zu verrichten, *) als wenige Arbeiter von Bauleuten an Lohn erhielten, und der Arbeitslohn für die Maschine. Wozu glaubt ihr, daß weniger Arbeit erforde t werde: eine einzige Säule ganz neu ohne einen schon gebrauchten Stein zu fertigen, oder vier solche wieder aufzurichten? Niemand zweifelt daran, daß es viel mehr Aufwand erfordere, eine neue zu machen. Ich könnte beweisen, daß bei Privatgebänden Säulen zum innern Hofraume von gleicher Größe, bei weiten und schweren Fuhren, jede für vierzig tausend Sestertien verdingt worden ist. Aber es ist albern, über seine so offenbare Unverschämtheit noch mehr Worte zu verlieren, zumal da er in dem ganzen Pachtvertrage sich augenfällig über jedes Urtheil und alle Rücksichten der Ehre weggesetzt hat, da er auch noch am Ende hinzuschrieb: die gebrauchten Baumaterialien mag er für sich behalten. Als ob irgend etwas schon Gebrauchtes von jener Bauunternehmung noch weggenommen, und nicht das ganze Werk aus gebrauchten Stoffen gefertigt worden wäre! Uebrigens wenn der Mündel nicht Unternehmer bei der Sache seyn durfte, so war es darum nicht nöthig, daß die Sache an ihn selber kam: irgend Jemand vom Volke

---

und mach. una vorschlägt. Zumpt läßt das Fragezeichen weg, und behält machina sua: dann wäre der Sinn: irgend ein Stein mußte behauen, und durch die dazu gehörige Maschine [wieder] eingefügt werden [das war Alles].

*) Statt der Conjectur von Schütz: tantum sumptus, könnte man auch vorschlagen: tanti opus (soviel kostete die Arbeit).

konnte das Geschäft übernehmen. Offenbar wurden Alle eben so gut, als der Mündel, ausgeschlossen. Als Zeitpunkt, wo die Arbeit fertig seyn sollte, bestimmt er den 1. December. Die Verdingung geschah am 13. September. Durch die Kürze der Frist wurden Alle ausgeschlossen. Wie nun? Wie ist es möglich, daß Rabonius diesen Termin einhält?

57. Niemand belästigt den Rabonius, weder am 1. December, noch am 5., noch am 13. *) Endlich reist Verres in die Provinz ab, eine ziemliche Zeit früher, ehe der Bau vollendet worden. Als die Sache gegen ihn zur Klage kam, so sagte er zuerst, er könne diese Arbeit nicht unter seine Einnahmen eintragen. Da Rabonius auf die Sache drang, so schob er die Schuld auf mich, weil ich damals das Rechnungsbuch versiegelt hätte. Rabonius wendet sich an mich durch Vermittlung seiner Freunde, und findet leicht Gewährung. Jener wußte nicht, was er thun sollte: wenn er es nicht unter die Einnahmen eingetragen hätte, hoffte er einigen Grund zur Vertheidigung zu finden. Dagegen sah er wohl, daß Rabonius die ganze Sache aufdecken werde. Und doch, wie könnte sie augenscheinlicher seyn, als sie es jetzt ist, wenn er auch einen Zeugen weniger [gegen sich] hätte? **) Er trug den Posten wegen der Arbeit als Guthaben des Rabonius vier Jahre später erst in's Buch ein, nachdem er die Frist für die Fertigung der Arbeit bestimmt hatte. Hätte

*) Die Nonen und Iden (der 5. und der 13.) waren gewöhnlich die Verlängerungstermine für Die, welche an den Kalenden nicht zahlen konnten.

**) Andere, auch Zumpt, beziehen Rabonio zum Vorhergehenden.

sich einer vom Volke als Unternehmer gemeldet, so hätte er *) solche Bedingungen nicht erhalten. Nicht allein hatte Verres schon durch den Termin andere Unternehmer ausgeschlossen; sondern sie wollten sich auch nicht der Willkühr und Gewalt des Mannes blos stellen, der eine Beute sich dadurch entzogen glauben mußte. Denn wohin können wir vermuthen, daß jenes Geld gekommen sey? Er selbst hat es verrathen. Zuerst als Decius Brutus sich heftig mit ihm zankte, der aus seinem Vermögen fünfmal hundert sechzig tausend Sestertien zahlte, und Verres diese Vorwürfe nicht länger hören mochte; so schickte er, als die Arbeiten zugeschlagen und die Bürgen angenommen waren, dem Decius Brutus von den fünfmal hundert sechzig tausend Sestertien einmal hundert zehn tausend zurück. Wäre das Geld fremdes Eigenthum gewesen, so hätte er dieß nicht thun können. Sodann wurde das Geld dem Cornificius ausgezahlt, von welchem er nicht läugnen kann, daß er sein Schreiber gewesen sey. Endlich verkünden es die Rechnungsbücher des Rabonius laut genug, daß hier Verres sich eine Beute gemacht hat. Lies vor. Posten des Rabonius.

58. Bei diesem Anlasse hat auch Quintus Hortensius sich darüber beschwert, daß bei der vorigen Verhandlung der verwaiste Junius in der verbrämten Toga vor Euch erschienen, und neben seinem Oheim gestanden habe, während Dieser sein Zeugniß ablegte: er hat laut erklärt, ich hasche nach

*) So nach Orelli und Zumpt, die aus einigen Handschriften: non esset usus hineinsetzen. Wolff und Andere verändern zu viel.

Volksgunst, und suche durch Vorführung des Knaben die Sache gehässig zu machen. Was war denn doch, Hortensius, so Volksgunstsüchtiges oder Haßerregendes an jenem Knaben? Habe ich etwa den Sohn eines Gracchus, oder eines Saturninus, *) oder eines Mannes von der Art vorgeführt, um schon durch den Namen und das Andenken des Vaters die Gemüther des ungebildeten Volkshaufens aufzuregen? Nein! es war der Sohn des Publius Junius, eines Römischen Bürgers und Plebejers, von welchem sein sterbender Vater, so wie **) seine Vormünder und Verwandten glaubten, daß er sowohl den Gesetzen, als der Billigkeit der Obrigkeiten und eurer Gerichtsbarkeit empfohlen seyn müße. Dieser ist, durch des Verres ruchlosen Pachtvertrag und frevelhafte Raubsucht um sein väterliches Vermögen und sämmtliche Habe gebracht, vor dem Gericht erschienen, wenn in keiner andern Absicht, wenigstens, um Denjenigen, durch dessen Schuld er seit vielen Jahren im schmutzigen Elende lebt, doch noch ein wenig armseliger gekleidet ***) zu sehen. Nicht also seine Jugend, Hortensius, sondern seine Sache, nicht seine Kleidung, sondern sein Schicksal suchte die Volksgunst,

*) L. Apulejus Saturninus hatte als Tribun im J. 100 v. Chr. Rom in Verwirrung gebracht und die Verbannung Metells bewirkt: er besetzte nachher mit bewaffnetem Gesindel das Capitol und wurde erschlagen. Vergl. Cicero's Rede für C. Rabir. 7 ff.

**) Nach Zumpt: cum tutoribus.

***) Als Beklagter hätte Verres in schwarzer Kleidung erscheinen sollen.

wie Du auch selbst fühltest. Und nicht sowohl seine verbrämte Toga machte Eindruck auf Dich, sondern daß er ohne Halsschmuck *) gekommen war. Denn die Kleidung, die er durch die Sitte und das Recht der freien Geburt zu tragen befugt war, rührte Niemand; aber daß der Halsschmuck seiner Kindheit, das Merkmal und die Auszeichnung seines Standes, die sein Vater ihm verliehen, von jenem Räuber ihm entrissen worden, das war es, was den allgemeinen Unwillen und Schmerz erregte. Und seine Thränen suchten die Volksgunst nicht wirksamer, als die unsern, und die Deinigen, Quintus Hortensius, als die Thränen Derer, die das Urtheil sprechen werden: darum, weil hier eine gemeinsame Sache, eine gemeinsame Gefahr ist, weil eine solche Ruchlosigkeit, wie eine Feuersbrunst, durch gemeinsame Hülfe bemeistert werden muß. Denn wir haben kleine Kinder: es ist ungewiß, wie lange jeder von uns leben wird: bei unserem Leben müßen wir dafür sorgen und Anstalt treffen, daß ihre verlassene Jugend den kräftigsten Schutz finde. Denn wer vermöchte das zarte Alter unserer Kinder gegen die Ruchlosigkeit der Obrigkeiten zu schützen? Etwa eine Mutter? Als ob der verwaisten Annia ihre Mutter, eine vorzügliche Frau, großen Schutz hätte gewähren können! Als ob Verres nicht, wiewohl sie zu Göttern und Menschen

*) Die Söhne trugen die Toga praetexta, gewöhnlich bis ins siebenzehnte Jahr. Ueber das Andere vergl. die Anm. zu Cap. 43. Cicero sagt, der Knabe Junius habe, weil er durch Verres verarmt war, keine goldene Bulle mehr tragen können.

um Hülfe schrie, nichts desto weniger dem verwaisten Kinde sein väterliches Erbtheil entrissen hätte! Sollten die Vormünder Schutz gewähren? Als ob Dieß so ganz leicht wäre vor einem solchen Prätor, von dem der Vortrag, das Verlangen, das Ansehen eines Marcus Marcellus, als Vormundes in Sachen des unmündigen Junius, für Nichts geachtet worden ist.

59. Und wir könnten noch fragen, wie er sich in dem äußersten Phrygien, wie in den entlegensten Theilen Pamphyliens benommen habe? Wie er im Kriege mit den Räubern *) selbst sich als Räuber gezeigt habe, da er auf dem Forum des Römischen Volkes als ruchloser Räuber erfunden worden ist? Können wir noch zweifeln, wie er mit der feindlichen Beute umgegangen sey, er, der sich von der Beute des Lucius Metellus **) solche Beute zueignete? Der um eine größere Summe die Uebertünchung von vier Säulen, als Jener die Errichtung von Allen, vermiethete? Sollen wir noch erwarten, was die Zeugen aus Sicilien sagen? Wer hat je einen Tempel angeschaut, ohne von Deiner Habsucht, Ungerechtigkeit, Frechheit zu zeugen? Wer ist von der Säule des Vertumnus ***) in den Circus maximus gegan-

*) Während Verres in Asien war, hatte schon der Seeräuberkrieg begonnen.

**) L. Metellus hatte im J. 119 v. Chr. nach einem Siege über die Dalmatier von der Beute den Castortempel erbaut.

***) Des Gottes der Jahrszeiten, dessen Bild am Ende der Tuscischen Straße stand, durch welche die Götterbilder

gen, ohne sich bei jedem Schritte an Deine Habsucht zu erinnern? welche Straße für Götterwagen und Festzüge Du dergestalt ausgebessert hast, daß Du dieselbe nicht zu betreten wagen darfst. *) Und könnte wohl noch Jemand glauben, Du hättest, als die Meerenge Dich von Italien schied, die Bundesgenossen geschont? Da Du den Tempel des Castor zum Zeugen Deiner Diebereien gemacht hast, den doch das Römische Volk täglich, und die Richter gerade dann, wann sie über Dich das Urtheil sprechen, vor Augen haben.

60. Auch ein öffentliches peinliches Gericht hat er während seiner Prätur gehalten. Denn auch das darf nicht übergangen werden. Von Verres als Prätor wurde auf eine Geldstrafe geklagt gegen Quintus Opimius, **) der vor Gericht gefordert wurde, dem Namen nach, weil er als Volkstribun dem Cornelischen Gesetze zuwider Einsprache gethan hatte; in der That aber, weil er während seines Tribunats gegen die Meinung eines vornehmen Mannes sich erklärt hatte. Wollte ich über diesen Rechtsfall Alles sagen, so müßte ich gar Manche nennen und verletzen, was ich nicht zu thun nöthig habe. Nur das will ich anführen, daß mit Verres Hülfe viele, um mich auf's Gelindeste auszudrücken, anmaßende Leute den Quintus Opimius zum Scherz und

auf Wagen in die große Rennbahn bei Festen gefahren wurden.

*) Wahrscheinlich hatte sich Verres auch bei Ausbesserung dieser Straße bereichert. Verr. V, 72. III, 3.

**) Er war im J. 75 v. Chr. Tribun gewesen: damals galten die Gesetze Sulla's noch, welcher den Tribunen einen Theil ihrer Rechte in Betreff des Veto genommen hatte.

Spaße seines ganzen Vermögens beraubt haben. Und dieser Mann will sich noch gegen mich beschweren, daß in nicht mehr als neun Tagen die erste Verhandlung seines Processes von uns zu Ende gebracht worden sey, da vor ihm selbst in drei Stunden Quintus Opimius, ein Senator des Römischen Volks, alle Güter, seinen ganzen Wohlstand und Alles, was ihm das Leben werth machen konnte, verloren hat. Wegen dieses ärgerlichen Gerichtes ist oft im Senat darüber verhandelt worden, daß diese ganze Art von Geldstrafen und Processen aufgehoben werden sollte. Ferner welche Beute Verres bei dem Verkauf des Vermögens von Quintus Opimius, wie offen und ruchlos er sie gemacht habe, [dieß würde zu weitläufig seyn auszuführen. Ich sage nur so viel: wofern ich Euch dieß nicht durch die Rechnungsbücher der achtbarsten Leute beweisen kann, so möget ihr glauben, daß ich dieß Alles der guten Gelegenheit zu Liebe erdichte. Der Mann nun, der von der Bedrängniß eines Römischen Senators, da er als Prätor den Vorsitz beim Gerichte gegen ihn führte, Beute mit sich nach Hause tragen, und mit seinen Händen sie ihm zu entreißen sich nicht entblödete, wie kann der irgend eine Art von Bedrängniß durch Bitten von sich abwenden?

61. Denn von jener Nachlosung der Richter in der Sache des Junius will ich Nichts sagen. Wie so? Sollte ich es wagen, gegen die öffentlichen Urkunden, die Du vorgewiesen hast, etwas zu sagen? Das ist schwer: denn nicht allein Dein und der Richter Ansehen, sondern auch der goldene Ring Deines Schreibers schreckt mich zurück. Ich will

das nicht anführen, was zu beweisen schwer ist: nur das will ich sagen, was ich beweisen kann, daß viele Männer vom ersten Range Dich sagen hörten, man müße Dir verzeihen, daß Du ein falsches Verzeichniß vorgelegt habest; denn der Haß, wodurch Cajus Junius *) gestürzt wurde, würde, wenn Du Dich nicht vorgesehen hättest, Dir selbst das Verderben gebracht haben. So hat er für sich und seine Rettung sorgen gelernt, indem er in öffentliche und Privatbücher eintrug, was nicht geschehen war, wegstrich, was darin stand, stets etwas davon that, änderte [dafür sorgte, daß ein Durchstrich nicht sichtbar war], **) verfälschte. Denn es ist so weit mit ihm gekommen, daß er nicht einmal die Vertheidigung seiner Missethaten ohne neue Missethaten zu Stande bringen kann. Eine solche Nachlosung seiner Richter hat der wahnsinnige Mensch auch hier bewerkstelligen zu können geglaubt durch seinen Vertrauten Quintus Curtius, den Untersuchungsrichter: ***) und wenn ich diesem nicht durch die Macht des Volks durch das Geschrei und den Tadel der Leute Widerstand geleistet hätte, so würde mir die Möglichkeit benommen worden seyn, aus dieser unserer Decurie, †)

---

*) Vergl. Cicero's Rede für Cluent. 20. 33.

**) Die Parenthese wird für unächt gehalten.

***) Wolff glaubt, Curtius sey verworfen, und Glabrio an seine Stelle gewählt worden. Zumpt und Madvig meinen, daß die Untersuchungsrichter und die Prätoren damals verschiedene Personen waren.

†) Es gab zu Rom damals drei Decurien, je von einhundert Richtern, aus den Senatoren: zwei davon waren abwechselnd in Thätigkeit bei den Gerichten.

bei der ich so viel als möglich freie Hand haben mußte, Diejenigen [auszusondern], *) die Jener mit seinem Winke bezeichnet hatte, **) und ohne allen Grund bei der Nachlosung in seinen Richterrath aufnehmen wollte. ***)

---

*) Da diese Stelle doch verdorben ist, so schlage ich vor, rejiciendorum nach eorum hineinzusetzen. Quos könnte stehen bleiben, oder auch mit Quibus vertauscht werden.

**) Nach annuerat kann et am füglichsten eingesetzt werden. Lambinus liest: facultas bonorum: quum eos, quibus innuerat . . . Zumpt: quos, cum iste annuerat . . .; beide nach eigener Conjectur.

***) Nauger und Gruter halten die Rede für unvollständig. Lambinus und Zumpt glauben, es fehle Nichts.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius, / Kern, Friedrich Heinrich, / Pahl, Wilhelm Matthä
us,

Marcus Tullius Ciceros Werke

Bd.: 29

1833

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB C 620(1#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11417796-4